

W o r t p r o t o k o l l

der 82. Sitzung des Verteidigungsausschusses

am Montag, dem 14. März 2011, 13:00 bis 16.00 Uhr
Sitzungssaal: RTG 3 N 001
10117 Berlin, Platz der Republik 1

Vorsitz: Dr. h. c. Susanne Kastner (SPD)

Tagesordnung:

Öffentliche Anhörung zu folgender Vorlage:

1. Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011
(Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 - WehrRÄndG 2011)

BT-Drucksache 17/4821

Federführend: Verteidigungsausschuss

Mitberatend: Innenausschuss
Sportausschuss
Rechtsausschuss
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Berichterstatter/in: Abg. Ernst-Reinhard Beck/Dr. Karl A. Lamers (CDU/CSU)
Abg. Dr. Hans-Peter Bartels (SPD)
Abg. Elke Hoff (FDP)
Abg. Paul Schäfer (DIE LINKE.)
Abg. Agnes Malczak (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

	Seite
I. Anwesenheitslisten	4
• Mitglieder des Deutschen Bundestages	
• Bundesregierung, Bundesrat, Fraktionen	
• Sachverständige	
II. Sachverständigenliste	13
III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten	14
IV. Protokollierung der Anhörung	15

	Seite
V. Anlagen:	
- Schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen	70
• Deutscher Bundeswehrverband e.V. (DBwV) Ausschussdrucksache 17(12)553	70
• Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (VdRBw) Ausschussdrucksache 17(12)552	76
• Prof. Dr. Jörn Ipsen Ausschussdrucksache 17(12)550	78
• Prof. Dr. Dr. h.c. Ulli Arnold Ausschussdrucksache 17(12)551	86
• GenLT a.D. Prof. Dr. Jürgen Schnell Ausschussdrucksache 17(12)565	91

I. Anwesenheitslisten

(Seite 4 bis Seite 12)

**II. Liste der Sachverständigen für die öffentliche Anhörung
am 14. März 2011**

Verbände

- | | |
|-------------------------|---|
| 1. Ralf Siemens | Arbeitsstelle Frieden und Abrüstung (asfrab) |
| 2. Oberst Ulrich Kirsch | Deutscher BundeswehrVerband e. V. (DBwV) |
| 3. Gerd Höfer | Verband der Reservisten der Deutschen
Bundeswehr e. V. (VdRBw) |

Einzelsachverständige

1. Prof. Dr. Jörn Ipsen
2. Prof. Dr. Dr. h.c. Ulli Arnold
3. Prof. Dr. Reiner Pommerin
4. Dr. Hilmar Linnenkamp
5. Dr. Jürgen Schnell

III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten

<u>Sachverständige</u>	Seite/n
Ralf Siemens	29, 54, 66
Oberst Ulrich Kirsch	16, 37, 43, 47, 53, 59, 60, 63, 64, 65, 67
Gerd Höfer	18, 35, 48, 50, 61
Prof. Dr. Jörn Ipsen	26, 38, 39, 40, 46, 56
Prof. Dr. Reiner Pommerin	20, 36, 48, 55, 60
Dr. Jürgen Schnell	22, 35, 41, 56, 64, 65
Prof. Dr. Dr. h.c. Ulli Arnold	23, 44, 51, 62
Dr. Hilmar Linnenkamp	30, 39, 41, 57, 68
<u>Abgeordnete</u>	
Vors. Dr. h. c. Susanne Kastner (SPD)	15, 33, 34, 41, 45, 46, 47, 49, 51, 54, 58, 59, 64, 67, 68
Ernst-Reinhard Beck (CDU/CSU)	33, 34, 37, 38, 58, 59
Michael Brand (CDU/CSU)	38
Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU) ¹	40
Dr. Hans-Peter Bartels (SPD)	59, 64
Rainer Arnold (SPD)	41
Fritz Rudolf Körper (SPD)	62
Elke Hoff (FDP)	45
Rainer Erdel (FDP)	64
Paul Schäfer (DIE LINKE.)	49
Agnes Malczak (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	54, 67

¹ Mitglied des Rechtsausschusses

Beginn: 13:00 Uhr

Vorsitz: Dr. h.c. Susanne Kastner

IV. Protokollierung der Anhörung

Die **Vorsitzende**: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich eröffne die 82. Sitzung des Verteidigungsausschusses und begrüße Sie alle sehr herzlich. Einziger Tagesordnungspunkt unserer heutigen Sitzung ist die Öffentliche Anhörung zum Wehrrechtsänderungsgesetz 2011. Im Deutschen Bundestag finden an diesem Montag viele Öffentliche Anhörungen statt, so dass wir gezwungen waren, auf diesen großen Fraktionssitzungssaal auszuweichen. Ich bitte Sie um Verständnis dafür. Ich danke Ihnen, meine verehrten Herren Sachverständige, dass Sie unserer Einladung nachgekommen sind, um die Fragen der Kolleginnen und Kollegen zu der Gesetzesvorlage zu beantworten. Die Ergebnisse dieser Anhörung dienen dazu, die Beratungen der Vorlage im Ausschuss vorzubereiten. Weiterhin begrüße ich die anwesenden Gäste und Zuhörer. Begrüßen darf ich für die Bundesregierung vom Bundesministerium der Verteidigung, den Leiter der Abteilung Recht, Herrn Dr. Weingärtner. Weiter heiße ich den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestags, Herrn Hellmut Königshaus, sehr herzlich Willkommen.

Wir haben Ihnen, sehr geehrte Sachverständige, trotz der Kürze der Vorbereitungszeit mit dem Einladungsschreiben die Möglichkeit eingeräumt, eine schriftliche Stellungnahme zu der Gesetzesvorlage abzugeben. Für die eingegangenen Stellungnahmen bedanke ich mich ganz herzlich. Sie sind an die Mitglieder des Verteidigungsausschusses und der mitberatenden Ausschüsse verteilt worden und werden dem Protokoll über die Sitzung beigelegt. Von der heutigen Sitzung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird unsere Anhörung auf digitalem Tonträger aufgezeichnet. Ich bitte Sie deshalb, bei jedem Wortbeitrag das Mikrofon zu benutzen sowie Ihren Namen und gegebenenfalls den Namen Ihres Verbandes zu nennen. Wie Sie der Einladung bzw. der Tagesordnung entnehmen konnten, ist für diese Anhörung zum Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 insgesamt eine Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr vorgesehen. Einleitend möchte ich jedem Sachverständigen die Gelegenheit geben, in einer kurzen Erklärung von maximal fünf Minuten zu dem Gesetz-

wurf Stellung zu nehmen. Danach werden wir mit der Befragung der Sachverständigen durch die Fraktionen fortfahren. Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, zwei Fragerunden durchzuführen, für die jeweils die so genannte Berliner Stunde zugrunde gelegt wird. Es beginnt die CDU/CSU-Fraktion, gefolgt von der SPD-Fraktion, der FDP-Fraktion, der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Innerhalb der Zeitkontingente bestimmen die Fraktionen ihre Fragesteller. Den Kolleginnen und Kollegen aus den mitberatenden Ausschüssen soll innerhalb des jeweiligen Fraktionskontingentes ein hinreichendes Zeitkontingent eingeräumt werden. Ich bitte die Fragesteller, jeweils einleitend diejenigen Sachverständigen zu benennen, an die die Frage gerichtet ist. Wir beginnen nun mit den Eingangsstatements, und ich gebe zunächst dem Deutschen Bundeswehrverband das Wort.

SV Oberst Ulrich Kirsch (Deutscher Bundeswehrverband e. V. (DBwV)): Ganz herzlichen Dank für die Einladung. Wir sind selbstverständlich gerne gekommen, um zu diesem Thema etwas zu sagen, denn der Deutsche Bundeswehrverband e. V. war der Verband, der sich bis zum Schluss ganz besonders für die allgemeine Wehrpflicht eingesetzt hat. Wir haben uns sogar noch einmal erlaubt, ein Buch dazu zu schreiben. Das heißt „Darum Wehrpflicht“. Das hat aber letztendlich auch nichts mehr gebracht. Aber die Gedanken, die darin enthalten sind, sind deswegen trotzdem alle gut. Mit Bedauern haben wir festgestellt, dass das Thema nun zunehmend „bröckelte“. Ich selbst war beim CDU-Parteitag, ich war aber auch beim CSU-Parteitag und habe schon beim CSU-Parteitag auch mit Betroffenheit festgestellt, dass über dieses Thema gar nicht mehr diskutiert wurde. Bei der CDU wurde noch einmal diskutiert. Die Freie Demokratische Partei Deutschlands und die SPD hatten sich – wie auch DIE LINKEN. – von Anfang an so positioniert, dass wir damit umgehen konnten. Nun haben wir die Situation, dass wir vielleicht wieder darüber sprechen, ob wir die Aussetzung der Aussetzung durchführen. Da sind wir allerdings der Auffassung, dass das nun vorbei und zu spät ist. Eine Aussetzung der Aussetzung kann nach unserer Auffassung nicht mehr stattfinden. Wir müssen jetzt die Furche, die einmal gezogen worden ist, weiterziehen, um letztendlich denjenigen, die damit umgehen müssen, auch die Sicherheit zu geben, die sie brauchen, damit sie in den Streitkräften das Richtige tun können. Wie wichtig es ist, dass man das Richtige tut, haben wir an dem wenig synchronen Vorgehen gesehen, das wir bei der gesamten

Gesetzgebung hatten, in Verbindung mit der Frage, ab wann wir denn freiwillig Wehrdienst Leistende brauchen, um sie auch in die Binnenwerbung integrieren zu können. Es war nun letztendlich so, dass wir eine Entscheidung von der Bundesregierung hatten, dass die allgemeine Wehrpflicht ausgesetzt werden soll, aber eben noch nicht klar war, ab wann man denn einem jungen Mann bzw. einer jungen Frau nun auch sagen kann, wie es denn mit ihm oder ihr weitergehen soll. Deswegen haben wir einen offenen Brief an den Bundesminister der Verteidigung geschrieben, in dem wir darum gebeten haben, uns doch aufzuzeigen, was die Berater in den Kreiswehrsatzämtern im Moment einem jungen Mann oder einer jungen Frau sagen können, wenn sie kommen, um sich zu bewerben. Wir haben die Antwort vom Bundesministerium der Verteidigung jetzt gerade auf den Tisch bekommen. Dort steht, das können wir alles erst, wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen sind. Das ist auch klar, vorher kann man nichts sagen – und das ist zum 1. Juli 2011. Ich will damit nur deutlich machen, dass es also wenig synchron gelaufen und natürlich für diejenigen, die damit umgehen müssen, eine ganz schwierige Situation ist, insbesondere für die Bearbeiter und Berater in den Kreiswehrsatzämtern.

Dem freiwilligen Kurzwehrdienst kommt natürlich eine Schlüsselrolle in der Freiwilligenarmee Bundeswehr zu. Wenn er als „Schnupperkurs“ gesehen wird und der Einstieg für eine weitere Verpflichtung als Soldatin und Soldat auf Zeit sein soll, dann sind leider die bisherigen Zahlen noch nicht so, dass man da hoffnungsfroh sein kann. Von 160 000 Angeschriebenen haben 7 000 bis 8 000 ihr Interesse bekundet. Das macht noch nicht unbedingt Mut. Auch wenn wir wissen, dass insgesamt 700 000 in Frage kommen, die angeschrieben werden können, glauben wir noch nicht, dass genügend getan worden ist, um insbesondere die Attraktivität so zu steigern, dass jemand sagt: „Jawohl, das ist ein Weg für mich“. Nun haben wir die finanziellen Rahmenbedingungen einigermaßen vor Augen. Ich denke, das ist auch in Ordnung, aber es gibt natürlich noch mehr zu tun. Insofern sollte man vielleicht noch einmal auf all das gucken, was die Sozialdemokratische Partei Deutschlands auch schon immer gefordert hat, was die Themen angeht, die dazu führen können, dass jemand den freiwilligen Dienst in den Streitkräften als attraktiv ansehen kann. Da ist es aber so – das stellt man immer wieder fest, wenn man sich im Detail damit beschäftigt –, dass es oftmals um Angelegenheiten der Länder geht, die entschieden werden müssen, d. h. das förderale System müsste in der Gesamtheit gewährleisten, dass diese Dinge dann auch umgesetzt werden können. Insofern sind wir der festen

Überzeugung, dass die finanzielle Richtung so passen kann. Da kann man zwar noch ein bisschen mehr tun, wenn ich z. B. einmal an den Mobilitätszuschlag denke, den es so jetzt nicht mehr geben soll. Das wäre vielleicht noch einmal überlegenswert, aber vom Prinzip her stimmt das. Was die Erst- und Weiterverpflichtungsprämien angeht, kann man insgesamt damit leben. Aber entscheidend wird sein, wie sehr die Attraktivitätsmaßnahmen für die freiwillig Wehrdienst Leistenden ausgestaltet wird. Dazu hat mein Verband hinreichend Vorschläge gemacht. Mehr Vorschläge kann man wohl nicht mehr machen. Wir haben das auch alles in einem Heftchen attraktiv aufgeschrieben, das wir „Forderungen zur Begleitung des Reformprozesses“ genannt haben. Da steht das auch alles noch einmal drin. Insofern will ich es an dieser Stelle jetzt einmal damit bewenden lassen. Das sind die grundsätzlichen Gedanken, die uns im Moment umtreiben, und wir stehen wie immer gerne zur Verfügung, um darüber ausführlich zu sprechen.

SV Gerd Höfer (Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. (VdRBw)): Der Verband der Reservisten hat nicht die Absicht, in irgendeiner Form in politische Dinge einzugreifen, die entschieden worden sind, nämlich in der Frage, dass man nicht die Wehrpflicht aussetzt, sondern dass man die Pflicht zur Einberufung zum Grundwehrdienst aussetzt. Das sind zwei verschiedene Dinge. Wenn in diesem Wehrrechtsänderungsgesetz als Omnibusgesetz mit vielen anderen Bereichen gesagt wird, das Wehrpflichtgesetz bliebe erhalten und nur die Einberufung zum Grundwehrdienst sei ausgesetzt, dann ist dieses Gesetz nicht nur inkonsequent, sondern es hat erhebliche Mängel. Wenn in der Einleitung zu diesem Gesetzentwurf, die nicht mit beschlossen wird, zuerst einmal darauf abgehoben wird, dass das, was jetzt gesetzlich geändert werden soll – ich bin gerne bereit auf alle Paragraphen einzugehen – nur der Nachwuchswerbung dient, so gehe ich davon aus, dass dieses Gesetz keine Bestandskraft hat. Ich kenne kein Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland, das Anspruch auf die Datensätze der 17-Jährigen hat, einschließlich Frauen, die den Kreiswehrrersatzämtern zur Verfügung gestellt werden. In einem Paragraphen – und hinterher in der Begründung – wird dann gesagt, den Kreiswehrrersatzämtern sei nur erlaubt, Werbematerial zu verschicken, um den Angeschriebenen zu sagen, was man bei der Bundeswehr alles machen kann, dass sie dann aufgrund freiwilliger Äußerung zum Kreiswehrrersatzamt geladen werden können. Ich weiß nicht, ob das bezahlt wird oder nicht. Wenn dieses Gespräch positiv sein sollte, kann

dann eine Musterung passieren mit der Folge, dass man einen freiwilligen Wehrdienst ableisten kann, wenn man tauglich ist. Das heißt, dass die Ausrede, dass die Aufwuchsfähigkeit der Bundeswehr erhalten werden muss, völlig untergeht in der Frage der Nachwuchswerbung. Was Oberst Kirsch gesagt hat, wie das materiell unterfüttert ist oder nicht unterfüttert ist, ist mir zunächst einmal egal. Konsequenter wäre gewesen, wenn man sagt, man setzt den Grundwehrdienst aus, dass man alle Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes beibehält, einschließlich der Musterung. Die ehemalige Wehrstammerfassung ist ohnehin schon drin. Da habe ich rechtliche Bedenken, dass man die Wehrstammerfassung durchführt und dann sagt: „Okay, du bist zwar tauglich, aber du brauchst nicht zur Bundeswehr, weil die Einberufung zum Grundwehrdienst ausgesetzt ist. Du kannst dich freiwillig melden.“ Das hat insofern Konsequenzen – und das fehlt bei dem Gesetz auch – die Frage, wie lange denn die Bundeswehr in einem bestimmten Fall – und da habe ich zu meinem Erstaunen zum ersten Mal im Gesetz gelesen: ein Bereitschaftsfall, ein Spannungsfall und natürlich den schlimmsten Fall, den Kriegsfall – mit welcher sicherheitspolitischen Begründung für eine Rekonstitution braucht. Wie lange braucht das – drei Jahre, zwei Jahre, ein Jahr? Wenn ich das jetzige Gesetz nehme, verfallen die Datensätze derer, die 17 Jahre alt sind, in dem Moment, wo sie nicht antworten, innerhalb von einem Jahr automatisch. Die sind weg und für eine Rekonstitution nicht mehr da. Die Datensätze derjenigen, die gesagt haben, es könnte sie interessieren, aber dann sagen, sie gehen trotzdem nicht hin, verfallen auch. Das heißt also, dass mit diesem Gesetz eine ernsthafte Aufwuchsfähigkeit der Bundeswehr nicht behandelt wird und rechtlich relativ irrelevant ist. So wäre die Konsequenz gewesen, das alte Wehrpflichtgesetz zu behalten, aber zu sagen: „Okay, du brauchst nicht mehr“. Denn eines ist in diesem Gesetz auch nicht drin: Was passiert denn, wenn das alte Gesetz wieder auflebt, mit denjenigen, die Ersatzdienste machen? Gibt es dann wieder Ersatzdienste? In der Begründung steht es drin, aber die wird nicht beschlossen. Es war auch ein Ersatzdienst, sieben Jahre beim THW etwas zu tun, ein Ersatzdienst auch für die Feuerwehr. Dadurch ist man der Wehrpflicht „entgangen“. Das ist nicht geregelt. Wenn man konsequent gewesen wäre, dann wären zwar die Frauen als Klientel heraus, die jetzt bei der Stammerfassung drin sind. Sie wären in der Frage der Freiwilligkeit weiterhin drin gewesen. Das heißt also, der Sinn, die Wiederaufwuchsfähigkeit der Bundeswehr sicherzustellen, ist in diesem Gesetz mangelhaft beschrieben. Mich ärgert, dass derjenige, der aus welchen Gründen auch immer – ich will überhaupt keine Mo-

tive unterstellen – sagt: „Ich mache jetzt den freiwilligen Wehrdienst.“, der kommt dann auf einmal selbst in die Dienstleistungsüberwachung, wenn er nur 23 Monate tätig war. Das heißt, er meldet sich freiwillig, um hinterher in einer Dienstleistungsüberwachung zu enden. Dass man bei Zeit- und Berufssoldaten darüber reden kann und von denen etwas erwartet, hinterher noch etwas zu tun, ist eine andere Geschichte. Dabei ist es immer noch ein Unterschied, ob es ein SaZ 4 oder SaZ 12 ist. Aber diejenigen, die man jetzt freiwillig haben will, in dem Moment, wo man sie hat, dann einer Dienstleistungspflicht und Dienstleistungsüberwachung zu unterwerfen, ist im Grunde genommen gegen das Prinzip der Freiwilligkeit. Insofern ist das Gesetz von dem Anspruch her, die Aufwuchsfähigkeit der Bundeswehr in den verschiedenen Spannungsfeldern zu erreichen, schlampig.

Dass ich mich zu bestimmten Dingen, was Reservisten anbelangt, nicht äußere, liegt daran, dass wir noch nichts darüber wissen, wie eine neue Reservistenkonzeption aussehen soll. Sie ist uns für März versprochen gewesen. Dass politische Ereignisse bestimmte Dinge kippen können, auch wenn es innenpolitische Ereignisse sind, ist klar. Ich kann von dem neuen Minister nicht erwarten, dass er aus dem Stand heraus eine neue Reservistenkonzeption macht. Sie scheint sich aber zunächst einmal gegenüber dem, was bisher üblich war, nicht wesentlich geändert zu haben, mit Ausnahme des § 60. Dort ist eine Dienstleistungspflicht für Reservisten beschrieben worden, Dienstleistung im Inneren. Ich bin dem neuen Minister insofern dankbar, dass er gesagt hat, mit dem Begriff Dienstleistungen im Inneren kann ich nicht viel anfangen, wohl aber mit Begriff der öffentlichen Sicherheit. Das liegt wahrscheinlich an dem Job, den er vorher hatte. Fazit: Wenn das Gesetz durchgesetzt werden soll, kann ich nur empfehlen, es zumindest noch einmal zu überprüfen und in bestimmten Bereichen substantieller zu machen, um auch der Bevölkerung zu sagen: „Okay wir brauchen eine Aufwuchsfähigkeit der Bundeswehr in bestimmten sicherheitspolitischen Szenarien“. Die muss man vorher beschreiben, damit jeder weiß, was Sache ist.

SV Prof. Dr. Reiner Pommerin: Ich freue mich immer, wenn ich mit dem Verteidigungsausschuss zu tun habe. Seit der Unterausschuss „Innere Führung“ gearbeitet hat, besteht ein enges Band, das mit Partei und anderen Dingen überhaupt nichts zu tun hat, sondern der Sache diene. Alle bisherigen Begründungen der allgemeinen Wehrpflicht, etwa unter den Stichworten bündnispolitische Forderungen, internatio-

nale Verpflichtungen, Naturkatastrophen, Nachwuchsgewinnung usw. sind natürlich einleuchtend und auch akzeptabel. Aber aus meiner Sicht, sind es doch allein sicherheits- und verteidigungspolitische Gründe, welche die Wehrpflicht als tiefen Einschnitt in die Freiheit und die Lebensplanung junger Männer rechtfertigen können. Nun legitimierten in der Vergangenheit der Internationale Terrorismus, die Proliferation nuklearer Waffen sowie die Risiken, die sich aus innerstaatlichen und regionalen Konflikten von „failing states“ ergaben, die Wehrpflicht. Angesichts der aktuellen Vorgänge in Nordafrika sowie in der Golfregion müssen daher überzeugende sicherheitspolitische Gründe auch nachgereicht werden, weshalb die Wehrpflicht ausgerechnet jetzt ausgesetzt werden kann. Generell steht die seit Jahren angemahnte, breite gesellschaftliche Diskussion der Zielsetzung deutscher Sicherheitspolitik oder der Notwendigkeit einer Vernetzten Sicherheit weiterhin aus. Auf einer anderen – gewiss ebenfalls wichtigen Ebene – lassen sich nun durchaus wichtige Gründe für eine Aussetzung der Wehrpflicht anführen. So ist etwa eine Akzeptanz der Wehrpflicht in der Gesellschaft nur schwer zu erhalten, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst in der Bevölkerung als ungerecht empfunden wird, d. h. das Thema Wehrgerechtigkeit. Aus der Frage der sinnvollen Ausgestaltung einer lediglich auf sechs Monate begrenzten Wehrpflicht, eines Wehrdienstes für sechs Monate, ergaben sich weitere Zweifel. Zudem muss man feststellen, dass die Wehrpflichtigen nach sechs Monaten die Bundeswehr verlassen haben, noch bevor sie dort angekommen waren, bevor sie dort ihren Platz gefunden hatten. Ich will mit dem Hinweis schließen, dass die Aussetzung der Wehrpflicht allerdings keineswegs das Konzept des Staatsbürgers in Uniform und die Innere Führung in Frage stellt. Denn auch die Zeit- und Berufssoldaten waren und sind immer noch Staatsbürger in Uniform und bleiben das auch. Aber natürlich bedarf im Beirat Innere Führung das künftige Verhältnis der Gesellschaft zur Bundeswehr nach dem Wegfall des Wehrpflichtigen, der eine gewisse Transferwirkung hatte, besondere Aufmerksamkeit. Ich möchte mit dem Hinweis schließen: Auch Hochschulreformen, die ich durchlitten habe, haben häufig darunter gelitten, dass sie mit hoher Geschwindigkeit gemacht werden mussten. Wenn man sieht, wie in den letzten Monaten bei uns die Stäbe abgearbeitet worden sind und wie Gesetzesvorlagen erstellt werden, möchte ich Sie alle bitten, ein wenig Verständnis dafür zu haben, dass die Dinge unter hohem Zeitdruck nicht immer so perfekt sind, wie sie eigentlich sein könnten. Von daher gesehen sehe ich natürlich

wie meine Vorredner Details, in denen noch ein Handlungsbedarf besteht, was dieses Gesetz anbelangt.

SV GenLt a. D. Prof. Dr. Jürgen Schnell: Ich kann meine erste Stellungnahme zu dem vorliegenden Entwurf des Wehrrechtsänderungsgesetzes kurz halten. Eine etwas ausführlichere Stellungnahme finden Sie in meiner schriftlichen Stellungnahme, die Ihnen zugeleitet wurde. Kern des vorliegenden Entwurfs ist das Aussetzen der Wehrpflicht zum 1. Juli 2011 und die Einführung eines freiwilligen Wehrdienstes. Aus ökonomischer und sicherheitspolitischer Sicht halte ich eine solche Entscheidung für richtig – und dies auch, weil mit dem Konzept des freiwilligen Dienstes einige wesentliche Vorteile der Wehrpflicht erhalten bleiben. Als Ganzes scheint mir der Entwurf als juristische Umsetzung einer solchen Entscheidung – soweit ich dies beurteilen kann – alles in allem grundsätzlich gelungen. Über Einzelheiten kann sicherlich noch intensiv diskutiert werden. Dies betrifft insbesondere die Frage nach den finanziellen, aber vor allem auch die Frage nach den nicht finanziellen Anreizen für einen freiwilligen Wehrdienst.

Worin sehe ich die wesentliche Problematik des Entwurfs? Die wesentliche Problematik des Entwurfs sehe ich darin, dass ein solches Gesetz im Rahmen der Reform der Bundeswehr als Ganzes den Charakter einer Insellösung hat. Woran es noch fehlt, ist die Harmonisierung aller mit einer solch großen Reform erforderlichen Vorhaben. Hier sind aus meiner Sicht im Wesentlichen vier Harmonisierungsmängel herauszuheben. Erstens fehlt es an einem soliden und bis 2018 reichenden Finanzplan, der eine aufgaben- und bedarfsgerechte Umsetzung der Reform auf der Zeitachse mit einer personellen Zielgröße von 185 000 Soldaten gewährleistet. Die im Entwurf des 45. Finanzplans vorgesehenen Haushaltsmittel für den Einzelplan 14 reichen für eine solche Reform nicht aus. Zweitens wäre es zweckmäßig gewesen, das Aussetzen der Wehrpflicht von Anfang an mit einem angeschlossenen Konzept zur personellen Bedarfsdeckung durch Freiwillige zu harmonisieren und mit einem realistischen, finanzierbaren Attraktivitätsprogramm zu verbinden. Das ist bisher noch nicht geschehen, so dass bekanntermaßen bereits kurzfristig die Nachwuchsgewinnung und damit auch die Durchhaltefähigkeit bei unseren Auslandseinsätzen gefährdet werden könnte. Dritter Harmonisierungsmangel: Soweit ich es sehe, fehlt es noch an der Harmonisierung zwischen dem Freiwilligen Wehrdienst und dem Freiwilligen- dienst, der nicht in der Bundeswehr geleistet wird. Hier spielt sicherlich die föderale

Verfassung unserer Republik eine wesentliche Rolle. Zu dem vierten Harmonisierungsmangel, den ich herausheben will: Ich halte es für erforderlich, die aus dem Auftrag und den Aufgaben der Bundeswehr abzuleitenden Fähigkeiten ausweitend und vertiefend zu untersuchen. Allein die Kennzahl, wie viele Soldaten wir durchgehend im Ausland einsetzen können – und dies auf der Basis des jetzigen Einsatzes mit Fokussierung auf Afghanistan – ist nicht ausreichend, so wichtig diese Kennzahl auch sein mag. In jedem Fall sollte es das Ziel sein, die sicherheitspolitischen Erfordernisse noch stärker in den Einklang mit den Finanzmitteln zu bringen – und an denen mangelt es vor allem. Dies schließt vor allem die enge Abstimmung mit dem NATO-Bündnis und unseren bündniseuropäischen Partnern in der Europäischen Union ein. Schließlich ist unser Selbstverständnis eine Bündnisarmee. Von daher gehört eine solche große Reform auch in eine enge Abstimmung hinsichtlich der Fähigkeiten im Rahmen unserer europäischen Partner und des NATO-Bündnisses. Das habe ich bisher in dem erforderlichen Maße noch nicht feststellen können. Im Übrigen könnten sich dadurch auch weitere Rationalisierungspotentiale erschließen, wenn diese Perspektive sehr viel intensiver aufgegriffen wird.

Etwas losgelöst von den vier angesprochenen Harmonisierungsmängeln sollte der vorliegende Vorschlag zur neuen Struktur des Ministeriums noch einmal auf den Prüfstand gestellt werden, da er für mich nicht dem Verständnis einer strikt prozessorientierten Ausrichtung der neuen Strukturen folgt. Im Lichte der noch bestehenden wesentlichen Harmonisierungsmängel könnte erwogen werden, die Aussetzung der Wehrpflicht zu verschieben und den gegenwärtig geplanten Streitkräfteumfang stark, d. h. auf deutlich unter 160 000 Soldaten, zu verringern. Aus unterschiedlichen Gründen halte ich dies nicht für ratsam. Meine zusammenfassende Empfehlung ist sehr einfach. Erstens: Grundsätzliche Zustimmung zu dem vorliegenden Entwurf des Wehrrechtsänderungsgesetzes und trotz berechtigter Bedenken Aussetzung der Wehrpflicht zu dem geplanten Zeitpunkt. Zweitens will ich mit Nachdruck herausheben: Schlüssige, konsistente und dringlich vorzunehmende Harmonisierung aller mit dieser großen Reform verbundenen Vorhaben und Maßnahmen mit dem Schwerpunkt bei den vier von mir herausgestellten Harmonisierungsmängeln.

SV Prof. Dr. Dr. h.c. Ulli Arnold: Das Wehrrechtsänderungsgesetz möchte auf der Grundlage des Wehrpflichtgesetzes einen freiwilligen Wehrdienst organisieren und gestalten. Das ist die Ausgangssituation. Dazu habe ich mich – zu den Details und in

diesem Rahmen argumentierend – auch in meiner schriftlichen Stellungnahme deutlich positioniert. Ich möchte aber an der Stelle die Gelegenheit ergreifen, auf zwei Facetten aufmerksam zu machen, die von dem Wehrrechtsänderungsgesetz überhaupt nicht angesprochen werden, die aber bei der Umsetzung sicherlich eine große Rolle spielen und jetzt auch von meinen Vorrednern schon mehrfach angesprochen wurden. Das ist zum einen die Frage der Einpassung eines freiwilligen Wehrdienstes in ein politisches Konzept von Freiwilligkeit aller möglichen sozialen Dienste für alle möglichen Handlungsbereiche und möglicherweise auch Altersgruppen. Zweitens betrifft dies die schon verschiedentlich genannte Frage der Attraktivitätssteigerung, die natürlich auch nicht isoliert nur auf die Gruppe der freiwillig Wehrdienstleistenden projiziert werden kann, sondern letztendlich die Rolle der Bundeswehr als Arbeitgeber in unserem Land als Wettbewerber um potentielle Arbeitskräfte mit regeln sollte. Darüber sagt dieser Entwurf eines Wehrrechtsänderungsgesetzes an keiner Stelle etwas aus. Wir haben komplementär ein Maßnahmenprogramm mit 82 Punkten, das irgendwo isoliert in der Administration entstanden ist. Dazu würde ich nachher noch einmal kurz etwas sagen.

Zuerst komme ich aber noch einmal zum Kern des Gesetzes. Elf von den dreizehn Artikeln werden bemüht, um diese Anpassungsleistung zu gestalten und einen freiwilligen Wehrdienst auf der Grundlage eines Wehrpflichtgesetzes zu organisieren. Es ist schon eine große Herausforderung an Verwaltungsjuristen, es hinzubekommen, dass diese technologische Transformation gelingt. Da wird schließlich nichts Neues, Innovatives gemacht, sondern es wird nur semantisch angepasst, damit bestimmte Rechtsinstitute miteinander kompatibel bleiben. Die Grundfrage bleibt natürlich: Ist das denn notwendig? Wenn auf der einen Seite der politische Wille vorhanden ist, die Wehrpflicht als „ruhendes Recht“ für einen Eventualfall zu konservieren, dann mag man das dahingestellt sein lassen. Im Falle von irgendwelchen Spannungszuständen oder in einem Kriegsfall will man die Wehrpflicht dann aktivieren, so man denn dann die Vorlaufzeit noch haben sollte. Aber das ist eine „intergalaktische“ Frage, über die ich jetzt nicht weiter nachdenken möchte.

Die andere Frage ist, ob nicht die angestrebte freiwillige Dienstleistung von Soldaten in den ersten, bis zu 23 Monaten nicht auf der Grundlage des Soldatengesetzes organisiert werden kann. Wir haben gerade den Hinweis auf die Notwendigkeit der Harmonisierungen in Bezug auf die Freiwilligendienste bekommen, die in unserem Lande gewollt werden, die wir alle in verschiedenen Bereichen fördern wollen, u. a.

auch freiwilliger Wehrdienst. Es wird aber auch ein Problem geben, wenn wir nicht nach innen die Personalstruktur harmonisieren. Es leuchtet mir nicht ein, weshalb hier für 23 Monate ein „Sonderdienstrecht“ für Soldaten geschaffen wird, die sechs Monate und dann zwischen dem siebten und 23. Monat dienen werden. Das alles lässt sich meines Erachtens auf der Rechtsgrundlage des Soldatengesetzes anpassen, das die innere Ordnung und die besonderen vertraglichen bzw. dienstrechtlichen Beziehungen zwischen einem Dienstgeber und einem Dienstnehmer organisiert. Ich meine, dass die angestrebte Freiwilligkeit und Institute wie z. B. Arbeitsplatzschutz, Steuerfreiheit und Wehrsold, Unterhaltssicherung usw. nicht zusammenpassen. Das sind Brüche. Wie man das rechtsdogmatisch übereinander bekommt, mögen die fachkundigen Kollegen dann interpretieren. Ich bin ein schlichter Ökonom und orientiere mich daran, dass letztendlich, wenn Freiwilligkeit gesagt wird, die Bundeswehr als Akteur am Arbeitsmarkt auftritt – und zwar vom ersten Monat an. Es leuchtet mir auch nicht ein, weshalb die Bundeswehr privilegiert werden soll bei der Rekrutierung, insbesondere bei den informationellen Grundlagen, d. h. Melderechtsrahmengesetz usw. Hier wird eine Privilegierung eines Arbeitgebers bzw. einer Organisation geschaffen. Wie möchte man das begründen, wenn Siemens, Daimler oder Bosch kommen und sagen, sie wollen die Alterslisten haben, um ihre Personalwerbung geschickter und effizienter gestalten zu können? Das sind alles Unternehmen, die bei mir in der Umgebung in Stuttgart sind – darüber freuen wir uns natürlich. Ich denke, darüber wäre noch einmal nachzudenken.

Ich komme ganz kurz noch zu dem Attraktivitätsprogramm. In der Tat ist es der Kern: Die Bundeswehr wird ihre Personalbedarfe nur decken können, wenn sie in der Lage ist, attraktive Bedingungen für unterschiedliche Dienstverhältnisse zu gestalten – und zwar unterschiedlich im Sinne des Engagements und der Funktionalität, aber auch unterschiedlich im Hinblick auf die Zeitstruktur. Hier ist natürlich ein strukturelles Problem, über das man weiter nachdenken muss. Die Bundeswehr hat kein Rekrutierungsproblem in Zukunft, auch nicht bei den Berufssoldaten, aber bei einer geschrumpften Armee wird die Anzahl der Berufssoldaten und der Langzeitdiener natürlich weniger. Was die Bundeswehr braucht, sind Soldaten, die vier, sechs, acht Jahre dienen, möglichst in einer Funktion, dafür hochwertig ausgebildet werden, dann aber wieder in den Arbeitsmarkt transferiert werden. Dazu brauchen sie attraktive Perspektiven. Dieser 82-Punkte Katalog ist – diplomatisch und wohlwollend gesagt – sehr bemüht. Bei 50 Prozent der Einzelpunkte fragt man sich: Warum macht

Ihr das nicht schon längst? Braucht man das Wehrpflichtänderungsgesetz, um die strukturelle Änderung, die Fürsorge für Soldaten und die Kinder, Kitas usw. einzuführen? An der Stelle wird die Bundeswehr ein wesentliches Gestaltungsproblem haben. Darüber sagt das Gesetz nichts aus. Ich reklamiere an der Stelle, dass es inhaltlich ausgefüllt werden muss. Dahinter steckt natürlich auch eine Frage, die wir öffentlich nicht diskutiert haben: der Fachbegriff ist „level of ambition“, d. h. welche Personalbedarfe in welcher Funktionalität, Zeitstruktur und Flexibilität wird die Bundeswehr in Zukunft benötigen? Kein Mensch weiß, welche Profile in zehn oder 15 Jahren die Soldaten benötigen werden und mit welcher Flexibilität diese Großorganisation dann ausgestattet sein wird, um veränderten Bedingungen gegenüber gerecht werden zu können. Auch dies müsste eigentlich eine Rechtsgrundlage für den Dienstgeber haben.

Ich komme zum letzten Punkt: freiwilliger Dienst. Es wurde mehrfach angesprochen. Ich werde insoweit die Zeit hier nicht weiter in Anspruch nehmen. Mir fehlt aber, dass hier für alle möglichen gesellschaftlichen Handlungsfelder die Geschäftsgrundlage, die gesetzliche Grundlage geschaffen wird. Dann ist eben auch der freiwillige Wehrdienst ein Teil von Freiwilligkeit, den wir in diesem Lande – ich glaube, da ist ein breiter politischer Konsens – auch haben wollen.

Gestatten Sie mir noch einen letzten Punkt, der im Zusammenhang mit der Wehrpflicht und dem Aussetzen der Wehrpflicht gerade auch bei uns im Beirat für Fragen der Inneren Führung diskutiert wurde, nämlich die Frage der Zivilität von Streitkräften. Es wurde immer wieder argumentiert, dass die Bundeswehr bislang aus der Mitte der Gesellschaft rekrutieren würde – also mit der Wehrgerechtigkeit. Auf der schiefen Ebene sind wir schon lange, und die Mitte der Gesellschaft ist es auch schon lange nicht mehr. Es ist richtig, dass der Übergang von einer Wehrstruktur, in der wehrpflichtige Bürger zu einer freiwilligen Armee oder Berufsarmee eingezogen werden und präsent sind, auch die Frage der inneren Verfassung der Streitkräfte und der Garantie des Leitbildes des „Staatsbürgers in Uniform“ und der Inneren Führung aufwirft. Dafür müsste möglicherweise auch im Soldatengesetz nachgebessert werden.

SV Prof. Dr. Jörn Ipsen: Ich hatte bereits am 14. Juni 2010 die Ehre, an einer öffentlichen Anhörung des Verteidigungsausschusses teilzunehmen. Seinerzeit ging es um das Wehrrechtsänderungsgesetz 2010, das eine Verkürzung des Grundwehr-

dienstes und eine freiwillige Verlängerung vorsah. In der Anhörung ging es nicht zuletzt darum, ob Unterschiede in der Ausgestaltung des Dienstes von Wehrpflichtigen und Zivildienstleistenden zu rechtfertigen seien. Seinerzeit war noch nicht absehbar, dass die Bundesregierung innerhalb weniger Monate den großen Schritt tun würde, den Wehrdienst – und damit auch den Zivildienst – zu suspendieren. Artikel 12 a Grundgesetz – ich bitte mir nachzusehen, dass ich auf die verfassungsrechtlichen Grundsatzfragen eingehe – ermächtigt den Gesetzgeber dazu, Männer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zur Ableistung eines Wehrdienstes zu verpflichten. Entsprechendes gilt für Kriegsdienstverweigerer, die zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden können. In beiden Fällen handelt es sich um eine verfassungsrechtliche, aber nicht um eine verfassungsunmittelbare Pflicht. Der Gesetzgeber ist damit ermächtigt, derartige Pflichten einzuführen. Es ist aber kein Gesetzgebungsauftrag zur Einführung oder Aufrechterhaltung einer solchen Pflicht gegeben. Anders verhält es sich bei der Aufstellung der Streitkräfte schlechthin. Hier gibt es einen Gesetzgebungsauftrag. Sie werden Artikel 87 a Grundgesetz kennen, der den Gesetzgeber verpflichtet, entsprechende Gesetze, insbesondere auch Haushaltsgesetze, zu erlassen. Da die Streitkräfte zur Verteidigung aufzustellen sind, muss sich ihre Stärke, Organisation und Ausrüstung danach richten, was zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Mit anderen Worten steht die gesamte Wehrgesetzgebung im Zeichen des verfassungsrechtlichen Verteidigungsauftrags.

Ein weiterer Punkt: Die Wehrpflicht und die Ersatzdienstpflicht stellen den tiefgreifendsten Eingriff in die Lebensgestaltung junger Menschen dar, den unsere Verfassungsordnung kennt. Während des Wehrdienstes werden die Grundrechte der Berufsfreiheit und der Freizügigkeit nicht nur eingeschränkt, sondern suspendiert, weil in diesem Zeitraum Dienstleistende nicht in der Lage sind, einer Ausbildung oder einem Beruf nachzugehen.

Entsprechendes gilt für den Zivildienst. Ein Grundrechtseingriff von solcher Intensität lässt sich nur rechtfertigen, wenn die Wehrpflicht erforderlich ist, um die Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik aufrechtzuerhalten. Andere Rechtfertigungsversuche, wie sie in der öffentlichen Diskussion zu hören waren, müssen notwendig fehlschlagen. Wehrpflicht lässt sich nicht damit begründen, dass sie zur gesellschaftlichen Verankerung der Bundeswehr beitrage. Dies mag ein wünschenswerter Effekt sein – wobei ich keine Zweifel habe, dass die Bundeswehr auch ohne Wehrpflicht in der Gesellschaft verankert wäre. Auch das in sozialen Einrichtungen unbestritten hilf-

reiche Wirken des Zivildienstes vermag den Wehrdienst nicht zu rechtfertigen. Der Zivildienst ist ein Ersatzdienst für den Wehrdienst. Es bedeutet eine völlige Verken- nung seiner Entstehungsgeschichte, wenn nunmehr der Wehrdienst durch den Zivil- dienst gerechtfertigt würde. Auch die Tradition vermag den Wehrdienst allein nicht zu rechtfertigen. Andere NATO-Staaten, die in ihrer Geschichte die Wehrpflicht kannten, haben sie in jüngerer Zeit abgeschafft oder ausgesetzt. Angesichts dieser verfas- sungsrechtlichen Prämissen, die ich Ihnen noch einmal gerafft vorführen musste, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Bundesregierung mit ihrem Gesetzent- wurf zu erkennen gegeben hat, dass die Wehrpflicht sicherheitspolitisch nicht mehr erforderlich ist. Nicht erst mit dem zukünftigen Gesetz, sondern bereits mit der Ent- wurfsbegründung ist der verteidigungspolitische Rubikon überschritten und die für die Verteidigung in erster Linie verantwortliche Exekutiv-Spitze der Auffassung, dass die Bedrohungslage eine Wehrpflicht nicht mehr erfordert. So entfaltet diese Beurteilung nicht nur politisch, sondern auch verfassungsrechtlich eine relevante Bindungswir- kung, insbesondere für das Bundesverfassungsgericht, dem meine letzte Bemerkung gelten soll. Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seiner Rechtsprechung stets als „Wehrpflicht-freundlich“ erwiesen. Ich erinnere daran, dass die „Kriegsdienstver- weigerung per Postkarte“ als verfassungswidrig angesehen wurde. Auch jüngere Entscheidungen, die auf Vorlagebeschlüsse von Gerichten erfolgten, ließen eine wohlwollende Richtung des Gerichts trotz der Intensität des Grundrechtseingriffs er- kennen. Wenn aber die Bundesregierung selbst die Beibehaltung der Wehrpflicht als sicherheitspolitisch nicht mehr geboten darstellt – das geht aus der Gesetzesbegrün- dung eindeutig hervor –, so könnte das Bundesverfassungsgericht in einem potenti- ellen Verfahren seine eigene sicherheitspolitische Deutung nicht an die Stelle der der Bundesregierung setzen. Insofern wäre nach einem eventuellen Scheitern des Ge- setzes das verfassungsrechtliche Risiko für einen Fortbestand der Wehrpflicht deut- lich erhöht.

Lassen Sie mich zum Schluss bemerken, dass sowohl die Einführung, als auch die Abschaffung bzw. Aussetzung der Wehrpflicht echte Parlamentsaufgaben sind, weil sie weite Teile der Bevölkerung betreffen. Es wäre deshalb ein mutiger Schritt, wenn der Gesetzgeber der veränderten sicherheitspolitischen Situation durch Aussetzung der Wehrpflicht Rechnung trüge. Dass im Einzelnen – da darf ich auf meine Vorred- ner verweisen – sicher der eine oder andere Punkt noch diskutabel ist, ist gar keine

Frage. Mir war aber wichtig, die Grundlage, auf der wir diskutieren, noch einmal aus verfassungsrechtlicher Sicht zu verdeutlichen.

SV Ralf Siemens (Arbeitsstelle Frieden und Abrüstung (asfrab)): Die Arbeitsstelle Frieden und Abrüstung begrüßt die Aussetzung der Wehrpflicht, nicht aber das vorliegende Wehrrechtsänderungsgesetz. Der vorliegende Entwurf ist „weder Baum noch Borke“. Statt konsequent das Wehrpflichtgesetz auszusetzen, werden lediglich die sich aus der Wehrpflicht ergebenden Pflichten ausgesetzt – und dies auch nur außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalls. Der erste Paragraf, nach dem alle Männer ab dem 18. Geburtstag wehrpflichtig sind, bleibt unberührt. Dies ist deshalb völlig unzureichend, weil selbst die Bundeswehr weder den Spannungs- noch den Verteidigungsfall plant. Militärisch gesprochen: Die Wehrpflicht hat ausgedient. Statt aber jetzt das Wehrpflichtgesetz aufzuheben, wird es durch einen weiteren Abschnitt sogar noch erweitert, mit dem ein freiwilliger Kurzdienst geschaffen wird. Der „freiwillige Wehrdienst“ ist aber in dieser Rechtssystematik ein Fremdkörper, denn er ist kein Wehrpflichtdienst. Das bestimmende Element der Wehrpflicht ist der Zwang, mit dem Bürger erfasst, gemustert und zum Dienst einberufen werden. Es hätten umfassende Rechtsanpassungen, auf die einige meiner Vorredner hingewiesen haben, vermieden werden können, wäre der neue Kurzdienst außerhalb des Wehrpflichtgesetzes geregelt worden. Welch verfassungsrechtlich problematische Verwicklungen es gibt, diesen Kurzdienst im Wehrpflichtgesetz zu verankern, zeigt sich darin, dass auf einmal ein Dienst von Frauen im Wehrpflichtgesetz geregelt ist. Das Grundgesetz schließt aus, dass Frauen zum Waffendienst verpflichtet werden können. Deshalb gilt die Wehrpflicht ausschließlich für Männer und eben nicht für Frauen. Wenn nun aber Frauen einen freiwilligen Wehrdienst im Rahmen des Wehrpflichtgesetzes leisten, führt dies dazu, dass mit dem Eintreten des Spannungs- und Verteidigungsfalls die Rechtsgrundlage für ihr Dienstverhältnis entfällt. Sie müssten entlassen werden – für Pazifisten sicherlich eine nicht unsympathische Folge einer in sich nicht widerspruchsfreien Gesetzesvorlage.

Bei den konkreten neuen Bestimmungen sticht die Datenerhebungsbefugnis hervor, weil hier in die Rechte von Betroffenen eingegriffen wird. Die Streitkräfte wollen personenbezogene Daten von Jugendlichen beiderlei Geschlechts erheben. Nach der Formulierung in § 58 sollen „zu Beginn eines jeden Jahres personenbezogene Daten zu Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden“, erhoben werden. Es wird also

einen großen Kreis von gerade erst 16-jährigen Jungen und Mädchen geben, die Werbepost von der Bundeswehr erhalten. Hier wird in das Erziehungsrecht der Eltern eingegriffen, immerhin ein Grundrecht gemäß Artikel 6 Grundgesetz. Die Datenerhebung ist aber auch grundsätzlich rechtlich problematisch. Die Erhebung erfolgt laut Wehrrechtsänderungsgesetz einzig zum Zweck, Nachwuchswerbung zu betreiben – und zwar „zur Erfüllung des verfassungsmäßigen Auftrags der Bundeswehr“. Verfassungsauftrag für die Bundeswehr ist aber die Landesverteidigung, von der sich die Bundeswehr mental, strukturell und organisatorisch verabschiedet hat. Ziel der gegenwärtigen Reform ist es, die Bundeswehr als Ganzes auf Auslandseinsätze – auch zur wirtschaftlichen und geopolitischen Interessenwahrung – auszurichten. Dafür lässt das Melderechtsrahmengesetz eine Datenweitergabe aber nicht zu, weil die Bundeswehr die Daten zur Erfüllung des verfassungsmäßigen Auftrags weder nutzt noch braucht. Leider ist festzustellen, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung die Standards zum Schutz Minderjähriger übergeht. Die UN-Kinderrechtskonvention mit ihren Zusatzprotokollen verlangt bei der Rekrutierung von Minderjährigen eine umfassende Aufklärung der mit dem Militärdienst verbundenen Pflichten. Das Verschicken von Hochglanzbroschüren und von Soldtabellen genügt dem sicher nicht. Zum Schutz Minderjähriger gehört auch, dass das Mindesteintrittsalter auf 18 Jahre festgeschrieben werden muss. Diese unmissverständliche Klarstellung fehlt im vorliegenden Wehrrechtsänderungsgesetz.

Zusammengefasst ist das Wehrrechtsänderungsgesetz abzulehnen, weil erstens weiterhin alle Männer ab dem 18. Geburtstag wehrpflichtig sind, zweitens der freiwillige Wehrdienst – also der militärische Kurzdienst – kein Wehrpflichtdienst ist, drittens Frauen zu keiner Dienstleistung im Rahmen des Wehrpflichtgesetzes herangezogen werden dürfen, viertens die Datenerhebungsbefugnis – rechtlich zumindest – zweifelhaft ist und fünftens der Schutz Minderjähriger nicht beachtet wird.

SV Dr. Hilmar Linnenkamp: Es ist unvermeidlich, dass der letzte Redner viele Überschneidungen zu beachten hätte. Ich werde versuchen, die vier Punkte, die ich sagen wollte, im Hinblick auf diese Überschneidungen mit Positionen von Kollegen deutlich zu machen. Zunächst geht es bei der Beratung heute nicht um die Bundeswehr als Ganzes, sondern um die Einführung des freiwilligen Wehrdienstes für Frauen und Männer von sechs bis 23 Monaten, das, was Professor Ipsen in seinem schriftlichen Gutachten ein „Terzium“ genannt hat in Bezug auf Soldaten auf Zeit und

Berufssoldaten einerseits sowie Wehrpflichtige andererseits. Es geht also nach dem derzeitigen Plan um eine Größenordnung von 15 000 Stellen für diese freiwilligen Dienstleistenden. In der öffentlichen Debatte gerät das manchmal aus dem Blick, d. h. es scheint, als ob es um die Frage von Freiwilligen und ihre Rekrutierung bzw. ihre Rekrutierungsprobleme insgesamt ginge. Es geht im Augenblick um diese 15 000 Freiwilligen. Die Größenordnung derer, um die es hier geht, zeigt, dass das Bild und der Charakter der Armee dadurch allein mit Sicherheit nicht entscheidend geprägt werden können. Der große Schritt hingegen, der mit diesem Gesetz mit all seinen juristischen und auch politischen Besonderheiten gemacht wird, ist, dass das Prinzip der Freiwilligkeit für alle eingeführt wird, die in der Bundeswehr Dienst leisten. Es gilt für alle Soldaten. Das verändert nicht graduell, sondern prinzipiell die Vertragsbeziehungen zwischen dem Arbeitgeber, dem Dienstherrn, und den Arbeitnehmern, den Dienstleistenden. Darauf ist auch von Einigen schon hingewiesen worden, nicht zuletzt von Professor Arnold. Es handelt sich also um die endgültige Veränderung des Rechtsverhältnisses und der gegenseitigen Erwartungsstrukturen zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer.

Dabei ergeben sich praktische Fragen in der Umsetzung. Neben allen Diskussionen, die über die Frage, ob der Abschied von der Wehrpflicht sicherheitspolitisch gerechtfertigt ist oder nicht, in der Öffentlichkeit stattgefunden haben und heute in einigen Stellungnahmen auch noch einmal Revue passierten, geht es jetzt um die möglichst vernünftigste und rationale Umsetzung der Aussetzung der Wehrpflicht. Das bedeutet zwei zentrale Fragen. Erstens: Wird man ausreichend werben können für die von mir genannten 15 000 Dienstposten – oder wie viele auch immer es in der endgültigen Planung werden? Werden die Männer und Frauen tatsächlich kommen? Zweitens – das ist bisher nicht angesprochen worden: Werden sie nach Quantität und Qualität für die Rekrutierung von Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten ausreichen? Das ist nicht die einzige, aber eine der zentralen Funktionen von kürzer dienenden, freiwillig länger Dienst machenden Soldaten gewesen. Insofern verändert sich hier die Personalstrategie nicht entscheidend gegenüber der Situation, die wir seit Einführung des FWDL gehabt haben. Für die erste Frage verweise ich auf die Werbemaßnahmen, die finanziellen Bedingungen sowie die Tatsache, dass zum ersten Mal ungefähr 50 % der deutschen Bevölkerung mit zu dem Potential hinzukommen, das Wehrdienst leistet, nämlich die Frauen. Man könnte also vermuten – und die Stellungnahme der Zentralstelle Kriegsdienstverweigerung deutet darauf hin

–, dass der Erfolg bei der Rekrutierung für diese 15 000 Stellen durchaus wahrscheinlicher ist, als es ein paar Katastrophenmeldungen der letzten Wochen dargestellt haben. Zweitens: Es wird von der Dienstgestaltung, vom Geist der Armee, vom Umgang mit der Inneren Führung und dem „Staatsbürger in Uniform“ abhängen, ob die Bereitschaft, längeren Dienst zu tun, bei diesen Kurzdienern auch tatsächlich dauerhaft erwirkt werden kann. In diesem Zusammenhang erscheint es mir am Wichtigsten, dass sich die Bundeswehr mehr und mehr – Stichwort meines zweiten Punkts: „Neue Vertragsbeziehungen“ – in einem Austausch mit der zivilen Berufswelt befinden wird. Dazu gehört auch die Frage, wie es in 20 Jahren aussieht, welche Dynamik unsere Informationsgesellschaft haben wird und ob es dann überhaupt noch Leute geben wird, die sich auf solche Tätigkeiten konzentrieren wollen, wie sie in der Bundeswehr nötig sind, wenn die Berufswelt sich ganz anders entwickelt. Oder entwickelt sich nicht vielleicht die Armee zur Avantgarde einer Hochtechnologiegesellschaft? Ich übertreibe. Es wird stärker in den Blick genommen werden müssen, ob z. B. Seiteneinsteiger oder die zivilberufliche Ausbildung in den Streitkräften eine andere Bedeutung bekommen und mehr gefördert werden müssen als bisher. Das ist bisher nicht erkennbar. Ich glaube, dies gehört zu einer sinnvollen Umsetzung dieses Gesetzes dazu. Es ist im Attraktivitätsprogramm enthalten, aber da wir alle noch nicht genau wissen, wie das Attraktivitätsprogramm im Einzelnen aussieht und wie es finanziert wird, wäre es gut, darauf deutlich hinzuweisen.

Mein letzter Punkt wurde sowohl von Professor Pommerin wie auch von Professor Schnell deutlich gemacht. Die Debatte über die Zukunft dieser neuen Freiwilligenarmee wird nicht zu bestehen sein, ohne dass die Frage, wofür wir das machen und wofür wir wie viele Soldaten welcher Art brauchen, einer anderen Antwort zugeführt wird. Da reicht es nicht, ein bilanzierendes und reklameträchtiges Weißbuch zu schreiben – bilanzierend und reklameträchtig waren übrigens immer schon alle Weißbücher. Was man braucht, ist vielmehr eine Art „Strategic Defence and Security Review“, eine grundsätzliche Überlegung in der öffentlichen Diskussion, welche Art von Streitkräften wir benötigen, wie stark sie sein müssen und wie sie in den größeren europäischen Zusammenhang eingebunden werden können. Dass es da auch Potential für das Sparen gibt, versteht sich von selbst. Auch der Bericht der Kommission von Herrn Weise ist in dieser Richtung nicht ausreichend. Er hatte auch nicht die Aufgabe, diese prinzipielle Erwägung anzustellen. Ich glaube aber, dass es ohne nicht gehen wird.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir beginnen mit den Fragen der CDU/CSU-Fraktion.

Abg. **Ernst-Reinhard Beck** (CDU/CSU): Ich möchte mich zunächst bei allen Experten recht herzlich für Ihre Stellungnahmen bedanken, die insgesamt auch ein bisschen die Bandbreite der Diskussion widerspiegeln. Wir haben jetzt die Neuregelung eines rechtlichen Rahmens vor uns liegen. Es ist zu Recht darauf hingewiesen worden, dass dieser rechtliche Rahmen natürlich in einem Umfeld von sicherheitspolitischen, Arbeitsmarkt- und gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen zu sehen ist. Wenn ich das richtig verstanden habe, bezog sich ein ganz erheblicher Teil Ihrer Ausführungen im Grunde auf die Frage der Attraktivität, der finanziellen Absicherung, der Harmonisierung mit anderen Punkten, etwa der Abstimmung auf die Arbeitsmarktentwicklung, nicht zuletzt auch auf die sicherheitspolitische und verfassungsrechtliche Begründung. Ich möchte deshalb auf den rechtlichen Rahmen zurückkommen und da zunächst einmal eine grundsätzliche Frage in den Raum stellen. Wir sprechen von Aussetzung der Wehrpflicht. Die Frage ist, ob das im gegenwärtig juristisch formulierten Rahmen nicht de facto eine Abschaffung der Wehrpflicht ist, von den Schwierigkeiten einer möglichen Wiedereinführung eines Wehrpflichtgedankens und von sicherheitspolitischen Dingen einmal abgesehen. Das wäre vielleicht eine Frage, die ich an die Bundesregierung richten könnte. Der Abteilungsleiter Recht aus dem BMVg ist schließlich hier vertreten. Schaffen wir nicht mit der jetzigen Formulierung und der engen Koppelung an den Artikel 115, nämlich den Spannungs- und Verteidigungsfall, de facto tatsächlich eine Rechtslage, die vergleichsweise so wäre, als ob ich im Gemeinderat die freiwillige Feuerwehr dann zur Diskussion stelle, wenn bereits der Brand ausgebrochen ist, d. h. wenn der Spannungs- und Verteidigungsfall ausgerufen ist, dass dann die Wehrpflicht quasi erst wieder eingesetzt werden könnte? Ich wäre sehr dankbar, wenn es hier eine klare Auskunft darüber gäbe, weil dann de facto auch die Abschaffung, nicht nur de jure hier mit diesem Gesetz vollzogen wäre. Zweiter Bereich: Von mehreren Sachverständigen ist die Frage des Übergangs, der Gestaltung von der Wehrpflichtarmee zur Freiwilligenarmee angesprochen worden. Ich darf es vielleicht einfach noch einmal in Erinnerung rufen: Wir haben gegenwärtig rund 200 000 Berufs- und Zeitsoldaten und im Augenblick, glaube ich, etwa 35 000 Wehrpflichtige. Das heißt also, der Einschnitt ist tatsächlich fundamental, aber er ist eben vom Übergang her eigentlich im Grunde nur für einen Teilbe-

reich. Da hätte ich gerne ein Antwort darauf, was sich die Befürworter einer Übergangsregelung über das Soldatengesetz an Vorteilen versprechen würden gegenüber der jetzt in diesem Gesetzentwurf vorliegenden Übergangsregelung über das Wehrpflichtgesetz. Bei der dritten Frage nehme ich jetzt das, was der Präsident des Reservistenverbandes angesprochen hat, die Frage der Aufwuchsfähigkeit, und würde das konkret so formulieren wollen, dass für die Frage der Aufwuchsfähigkeit zunächst einmal vielleicht ganz entscheidend wäre, welche Reservistenkonzeptionen man ins Auge fasst. Deshalb habe ich die Frage an den Verband, ob auf Grundlage dieses Gesetzes entsprechende Vorstellungen für die durch den Reservistenverband dann zu gewährleistende Aufwuchsfähigkeit vorliegen würden. Meine letzte Frage geht an Professor Dr. Reiner Pommerin oder auch an die Referenten, die im Grunde zu Recht darauf hingewiesen haben, ob mit diesem Abschied von der Wehrpflicht nicht auch eine Veränderung in der geistig-ideologischen Einbindung etwa des Staatsbürgers in Uniform oder der Inneren Führung verbunden ist. Auf welche Weise sollte oder müsste das Prinzip der Inneren Führung neu ausgerichtet werden, wenn wir nur noch Freiwillige in dieser Armee haben? Herr Oberst Ulrich Kirsch, ich weiß, dass Sie zum Thema Attraktivität und Begleitmaßnahmen in Ihrem Verband auch schon viel publiziert haben, aber die Frage ist vielleicht in diesem Kontext doch auch noch einmal erlaubt: Wären aus Ihrer Sicht auch Attraktivitätsmaßnahmen ohne die zwei Mrd. € oder die eine Mrd. € finanzielle Mehraufwendungen, von denen immer die Rede ist, möglich und welche wären dies?

Die **Vorsitzende**: Herr Kollege Beck, bevor ich den Sachverständigen das Mikrofon zur Beantwortung gebe: An wen war Ihre erste Frage gerichtet? Die Bundesregierung gibt in Anhörungen keine Stellungnahme ab. Es geben lediglich die Sachverständigen eine Antwort.

Abg. **Ernst-Reinhard Beck** (CDU/CSU): Gut, dann stelle ich die erste Frage, die für mich tatsächlich nicht mehr grundlegend ist, zurück. Aber wir haben hier herausragende Vertreter der Wissenschaft, auch den Generalleutnant a. D. Prof. Dr. Schnell. Wer sich von diesen Experten in der Lage sieht, darauf eine Antwort zu geben, dem wäre ich sehr dankbar.

SV GenLt a. D. Prof. Dr. Jürgen Schnell: Ihre erste Frage berührte die Frage nach dem Begriff der Aussetzung. Das koppelte sich mit der Frage, ob eine Beschränkung auf eine Veränderung nur im Soldatengesetz richtig ist. Da gebe ich gerne zu, dass meine juristische Kompetenz nicht ausreicht, um hier die Vor- und Nachteile darzustellen. Was die Aufwuchsfähigkeit anbetrifft, kann ich nur sagen, dass das auch eine Baustelle ist, die noch zu „beackern“ ist. Der Kernpunkt wurde wiederholt angesprochen. Es geht hier um ein schlüssiges Reservistenkonzept. Da wiederum ist der Ausgangspunkt verständlicherweise auch die Frage, wie groß die Aufwuchsfähigkeit sein muss. Üblicherweise wird der Aufwuchsfaktor ermittelt, indem man feststellt, in welchem Ausmaß mit welchem Faktor eine präsenze Armee diese Aufwuchsfähigkeit erreichen kann. Sie kennen die Zahlen aus den Urzeiten des Kalten Krieges. Ich bin aber sehr sicher, dass diese Arbeit an einer Reservistenkonzeption sich an der Konzeption anlehnen wird, die wir bisher auch im Zusammenhang mit dem neuen Auftrag und den Aufgaben erarbeitet haben. Es gehört aus meiner Sicht – wie ich schon mehrfach betonte – dazu, dass dies sehr dringlich vorgenommen wird, weil die Ganzheitlichkeit auch der Aufwuchsfähigkeit mit allen anderen Bereichen dieser Reform gewahrt werden muss. Hinsichtlich der Frage nach der Veränderung der Einstellung, der mentalen Veränderung in der Bundeswehr, ist meine persönliche Einschätzung, dass sich dies nicht wesentlich verändern wird. Ich vermute, wie auch mehrfach herausgestellt worden ist, dass die Bundeswehr in unserer Gesellschaft so fest verankert ist und die Grundsätze der Inneren Führung bei allen Vorgesetzten auf allen Ebenen so fest in der mentalen Wahrnehmung, auch in der Führungsaufgabe, vorhanden sind, dass ich keine gravierenden Veränderungen im mentalen Bereich sehe. Dies schließt nicht aus – und Sie wissen, dass das auch zum Konzept der Inneren Führung gehört –, dass eine ständige Anpassung an die Veränderungen in der Gesellschaft notwendig ist.

SV Gerd Höfer (VdRBw): Ich bin etwas verwundert, dass in der Diskussion immer noch über die Aussetzung der Wehrpflicht geredet wird, was gar nicht stimmt. Das Wehrpflichtgesetz bleibt in wesentlichen Teilen erhalten. Es wird lediglich die Pflicht zur Ableistung des Grundwehrdienstes ausgesetzt. Das heißt, das Wehrpflichtgesetz gilt immer noch als die gesetzliche Grundlage. Die Frage der Aufwuchsfähigkeit der Bundeswehr durch Ungediente, die dann Reservisten werden können, und die Frage, ob die Bundeswehr dieses Potential braucht oder nicht, will ich rhetorisch

nicht beantworten. Dass der Bundeswehr dann nur noch die Aufwuchsfähigkeit über Reservisten bleibt, wäre die Konsequenz, wenn das Wehrpflichtgesetz hundertprozentig ausgesetzt worden wäre. Das ist aber nicht der Fall. Dass der Verband der Reservisten bei der Aufwuchsfähigkeit der Bundeswehr etwas tun kann, ist mir völlig klar. Es geht dann nur über das Subsidiaritätsprinzip, denn wir könnten die Wehrersatzbehörden im Prinzip nicht ersetzen. Da ist die spannende Frage, was zivilbürgerlich und was die Bundeswehr dem Verband der Reservisten im Subsidiaritätsprinzip zutraut und was nicht, ob z. B. Reservisten Reservisten ausbilden könnten, um im Sinne der Förderung militärischer Fähigkeiten weiterhin ein Potential für die Bundeswehr erhalten zu können. Diese Frage ist zurzeit in der Erörterung und wir sind dabei, diese Dinge aktiv mit der Bundeswehr zu eruieren. In drei oder vier Monaten könnte ich diese Frage vielleicht beantworten, vorher aber nicht. Fazit ist: Entweder gibt es über das noch bestehende Wehrpflichtgesetz dadurch eine Aufwuchsfähigkeit der Bundeswehr, dass sie mehr Soldatinnen und Soldaten bekommt, oder – wenn das nicht der Fall ist – man wird auf jeden Fall auf Reservistinnen und Reservisten zurückgreifen müssen. Da werden wir mit Sicherheit unsere Rolle finden und auch zugewiesen bekommen.

SV Prof. Dr. Reiner Pommerin: Herr Beck, wir kennen uns nun schon sehr lange. Deswegen glaube ich, dass Ihre Frage nicht ganz ernsthaft gewesen ist. Denn solange es Parlamentarier wie die gibt, die vor mir sitzen, gibt es keine Gefährdungen dahingehend, dass die demokratische Gesellschaft eine nicht mehr demokratische Bundeswehr haben würde. Darüber werden Sie schon alle wachen, wie bisher auch. Was wir uns wirklich vor Augen führen müssen, ist etwas anderes, dass natürlich die Wehrpflicht hier ein Transfer war, was die Streitkräfte anbelangte. Nun gebe ich zu: Je zu unterschiedlichen Zeiten, wer Wehrdienst gemacht hat, wird dieser Transfer in die Gesellschaft nicht immer sehr glücklich gewesen sein. Ich erinnere mich jedenfalls an meine Ausbilder, 1961, die tagelang nach dem Modder gesucht haben, durch den sie mich kriechend bringen wollten. Die kamen aus dem Krieg und wollten mir etwas Gutes tun; sie wollten mich vorbereiten. Aber es gab auch viel Schikane. Das hat alles nachgelassen. Wir haben Einzelne, die die Innere Führung noch nicht verstanden haben; die brauchen Nachhilfestunden. Das ist menschlich. Aber im Großen und Ganzen glaube ich, gibt es keine Entwicklung, dass die Bundeswehr eine Gesellschaft in der Gesellschaft werden könnte – die alten Vorwürfe der 60er, 70er

Jahre. Wir sind mit der Parlamentsarmee angekommen. Ich werfe den Ball zurück. Ich bin in keiner politischen Partei, deswegen habe ich die Freiheit, das zu sagen. Ich finde die Bundeswehr in Ihren Händen, in den Händen des Parlaments, glänzend aufbewahrt. Sie werden schon darüber wachen, dass hier keine Fehlentwicklungen stattfinden. Allerdings müssen wir das Interesse an den verteidigungssicherheitspolitischen Fragen verstärken. Die französische Verteidigungsministerin hat uns damals erzählt, wie das Interesse der französischen Gesellschaft am Tag nach dem Aufheben der Wehrpflicht weg war, wie es geringer wurde. Das ist den Schweiß all derer, die hier sitzen, würdig. Ich denke, da werden wir uns schon etwas einfallen lassen, dass die Streitkräfte auch mental mit der Gesellschaft verbunden bleiben. Ich habe da keine großen Sorgen.

SV Oberst Ulrich Kirsch (DBwV): Die Frage geht in Richtung Kostenneutralität. Das haben wir schon einmal bei der Konzeption Vereinbarkeit von Familie und Dienst probiert. Das ist nicht gut gelaufen. Ich denke, es wird kaum eine Maßnahme geben, die gar nichts kostet, denn Sie haben immer den Verwaltungsaufwand. Sie haben Durchführungskosten, das wird nicht ausbleiben. Aber es gibt natürlich Dinge, die günstiger wären, und es gibt Dinge, die mehr Geld kosten. Günstiger wäre wahrscheinlich z. B. die Öffnung der Bundeswehruniversitäten für freiwillig Wehrdienst Leistende. Das ist etwas, das ich schon sehr häufig vorgeschlagen habe. Es böte sich doch regelrecht an, das zu nutzen. Es gibt sicherlich auch noch andere gute Maßnahmen, was Bewerbungsgespräche, Informationsgespräche angeht. Da könnte man mehr tun. Das kostet auch erst einmal nicht ganz so viel. Aber egal, wie herum ich das drehe: Zum guten Schluss kostet es etwas, und wir werden nicht umhin kommen, auch kostenintensive Maßnahmen durchzuführen. Wir alle, die sich täglich damit beschäftigen, wissen, worauf es da ankommt. Zumindest sehen Sie mich etwas ratlos bei der Kostenneutralität.

Abg. Ernst-Reinhard Beck (CDU/CSU): Die erste Frage hat Professor Dr. Schnell versucht zu beantworten, hat dann aber doch seine verfassungsrechtlichen Grenzen erkannt. Ich habe aber die Argumentation von Professor Dr. Ipsen sehr gut in Erinnerung, was das Verfassungsrecht angeht. Vielleicht könnte er noch kurz eine Stellungnahme zu dieser ersten Frage abgeben.

SV Prof. Dr. Jörn Ipsen: Wenn ich es recht sehe, war die erste Frage, ob das im Wehrpflichtgesetz richtig aufgehoben ist, oder hätte das Wehrpflichtgesetz aufgehoben werden sollen?

Abg. Ernst-Reinhard Beck (CDU/CSU): Nein, die Frage war: Ist ein Wiederaufleben der Wehrpflicht an Artikel 115 Grundgesetz gebunden, ja oder nein?

SV Prof. Dr. Jörn Ipsen: Die Frage ist eindeutig zu beantworten. In dem Moment, in dem der Bundestag den Verteidigungsfall oder den Spannungsfall feststellt, treten die inzwischen suspendierten Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes wieder in Kraft. Das ist völlig eindeutig. Wenn ich hinzufügen darf, dass das hier benutzte Modell, bereits einmal erprobt worden ist mit der Grenzschutzdienstpflicht, die Vorschriften innerhalb des früheren BGS-Gesetzes, die eine Grenzschutzdienstpflicht – die kennen Sie vielleicht gar nicht mehr – begründeten. Diese sind mit dem Bundespolizeigesetz nicht endgültig aufgehoben worden, sondern sie sind nur suspendiert worden. In dem Moment, in dem der Bundestag der Wiedereinführung zustimmt, treten diese Vorschriften wieder in Kraft. Wenn Sie mir gestatten, antworte ich auch zu der Frage, ob das im Wehrpflichtgesetz richtig lokalisiert ist. In der Tat ist es dort richtig lokalisiert, weil die Wehrpflicht eben gerade nicht aufgehoben, sondern suspendiert ist. Wir mögen uns alle nicht vorstellen, dass es einen Verteidigungsfall nach Artikel 115a gibt, einen Angriff auf das Territorium der Bundesrepublik, oder einen Spannungsfall. Aber in diesem Moment würde das ganze Gesetz wieder in Kraft treten bzw. seine Geltung würde erneut beginnen. Das halte ich rein rechtstechnisch für ein ausgesprochen gelungenes Modell. Denn sollten wir uns einmal einen Verteidigungsfall oder einen Spannungsfall vorstellen, dann müsste, wenn dieses Gesetz abgeschafft würde, ein erneutes Gesetzgebungsverfahren stattfinden, in dem erneut die Wehrpflicht eingeführt würde. Es würde sich allerdings meiner Vorstellung entziehen, wie in einem Verteidigungsfall oder einem Spannungsfall so etwas überhaupt möglich wäre. Im Prinzip ist dieses Modell völlig in Ordnung.

Abg. Michael Brand (CDU/CSU): Ich möchte an dem Punkt noch einmal konkretisierend bei Professor Dr. Ipsen und Dr. Linnenkamp nachfragen. Es heißt hier: „§§ 3 bis 35 gelten nur im Spannungs- oder Verteidigungsfall“. Die Frage ist, ob „nur im Verteidigungs- und Spannungsfall“ nicht zu eng gefasst ist, weil dies ja wirklich nur diese

begrenzten Fälle zulässt, und die Aufwuchsdauer in den Fällen eine sehr hohe Hürde darstellt.

SV Prof. Dr. Jörn Ipsen: Ja, ohne Frage, der Verteidigungsfall setzt voraus, dass ein Angriff erfolgt ist oder unmittelbar bevorsteht. Der Spannungsfall, Artikel 80a, wird Ihnen bekannt sein – der ist das, was man früher mit Mobilmachung bezeichnete, also eine Spannungslage, die bereits militärische Maßnahmen erfordert. In diesem Fall wäre es natürlich völlig absurd, dass man ab diesem Moment – gewissermaßen jetzt erst – eine Armee aufbaut und erneut Wehrpflichtige zum Wehrdienst einberuft. Insofern müsste man dann natürlich schon die Soldaten haben, die man zur Verteidigung einsetzen will. Der Sinn dieser Sache ist allerdings – wenn ich das recht sehe – weniger ein praktischer, sondern dass man einen bestimmten Zeitpunkt hat, in dem ipso jure die Wehrpflicht wieder auflebt und man keine andere parlamentarische Entscheidung, etwa in einem Gesetzgebungsverfahren, braucht – wie gesagt: das Modell ist das frühere BGS-Gesetz. Da braucht man nur einen schlichten Beschluss des Parlaments. Wenn ich vielleicht Ihre Frage in der Weise beantworten darf, dass natürlich auch ein schlichter Parlamentsbeschluss denkbar wäre, der nicht an die Voraussetzung des Verteidigungs- oder Spannungsfall geknüpft wäre. Sie hätten das Vorbild im früheren BGS-Neuregelungsgesetz. Das wäre sicher etwas, das man erwägen könnte.

SV Dr. Hilmar Linnenkamp: Ich würde in einer ähnlichen Richtung argumentieren. In der Öffentlichkeit wird das derzeit eigentlich schon für eine „Geisterdebatte“ gehalten. Die Eile, die dann möglich ist, ipso jure die Wehrpflicht wieder einzusetzen, kollidiert doch in erheblichem Ausmaß mit der Schwere des Gegenstands – die Eile, nämlich dem Spannungs- oder Verteidigungsfall. Dafür braucht man wohl ausgebildete Soldaten, gute Organisation und ordentliche Vorbereitung – und dies ist nun gerade nicht unter dem Gesichtspunkt von Eile zu haben. Deshalb würde ich eigentlich vorschlagen darüber nachzudenken, ob man mit Hilfe einer gesetzlichen Regelung oder eines Bundestagsbeschlusses jedenfalls die Chance aufrecht erhält, um im Verlaufe der nächsten Jahrzehnte – wann auch immer, wenn sich politische Bedingungen so zu verändern anbahnt, dass die Freiwilligenarmeen unserer europäischen Partner und unsere eigene gegebenenfalls mit bestimmten Aufgaben überfordert wären, das kann man alles heute nicht genau sagen, was das sein würde – organisato-

risch und rechtlich eine Möglichkeit offen zu lassen, um zu reagieren. Ich halte es für sehr viel sinnvoller, als sich über die Frage zu streiten, ob es Sinn macht, an Artikel 115 zu denken und in dem Fall die Wehrpflicht wieder aufleben zu lassen, als sehr viel mehr die politische Verantwortung des Parlaments und natürlich auch der Regierung unter den Vorbehalt sich verändernder, heute noch unbekannter Bedingungen zu stellen. Das wäre eine kluge Politik. Die kann man allerdings nicht auf Heller und Pfennig ausrechnen und vorbestimmen, aber sich darauf vorzubereiten, gegebenenfalls auch mit rechtlichen Hilfsmitteln, das würde ich für sinnvoll halten.

Abg. Dr. Patrick Sensburg (CDU/CSU): Ich habe zwei Fragen, die erste geht an Professor Ipsen. Ich bin bis jetzt davon ausgegangen, dass Bundestag und Bundesrat der Gesetzgeber sind und nicht die Exekutive, die Bundesregierung. Ich glaube auch, dass die Überschreitung des Rubikons kein formeller Rechtsakt ist. Was ist also, wenn der Bundestag ein wenig mehr Zeit braucht für die Schaffung dieses Gesetzes: Wie sieht es da mit der derzeitigen Wehrpflicht aus? Zweite Frage an Herrn Dr. Linnenkamp: Ist die sicherheitspolitische Situation in den nächsten Jahren tatsächlich so, dass wir ausschließen können, dass wir die Wehrpflicht weiter brauchen? Vor dem Hintergrund einer asymmetrischen Kriegsführung und möglicherweise auch der Tatsache, dass wir die klassischen Sicherheitssoldaten doch wieder brauchen: Schließen Sie aus, dass wir die Wehrpflicht für unsere sicherheitspolitischen Anforderungen in den nächsten zehn Jahren, von denen Sie auch gesprochen haben, nicht mehr brauchen?

SV Prof. Dr. Ipsen: Dass der Bundestag der Gesetzgeber ist, ist mir als Staatsrechtler nicht völlig unbekannt, dass allerdings sicherheitspolitische Einschätzungen in erster Linie durch die Bundesregierung vorgeprägt werden, entspricht der üblichen Aufgabenverteilung zwischen Exekutive und Legislative. Der Bundestag muss sich alle Zeit nehmen, die er braucht, um ein gutes Gesetz zu erlassen. Der Zeitdruck, unter dem er steht, ist unter jedem Aspekt problematisch. Allerdings wäre der Bundestag auch nicht gehindert, eine Art Vorschaltgesetz zu erlassen, mit dem die Wehrpflicht zum genannten Zeitpunkt 1. Juli 2011 vorläufig ausgesetzt wird, um die dann anstehenden Wehrpflichtigen zu verschonen und sich entsprechend viel mehr Zeit zu lassen und in einem dann folgenden Grundsatzgesetz die hier diskutierten Fragen zu beantworten.

SV Dr. Linnenkamp: Ja, ich glaube, es ist richtig, sich darauf zu verlassen, dass in den nächsten zehn Jahren ohne Wehrpflicht die Bedürfnisse der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Bundesrepublik Deutschland erfüllt werden könnten. Deshalb gebe ich nur einen Hinweis, in welche Richtung man denken muss. Die europäischen Staaten, ohne die Vereinigten Staaten, haben 1,8 Mio. Mann unter Waffen. Das werden auch mit Hilfe von Reduzierungen in der Bundesrepublik Deutschland über die nächsten zehn Jahre 1,5 Mio. werden. Wenn die Europäische Gemeinschaft im Bündnis – ich rede hier nicht über NATO gegen EU – so organisiert wird, wie es organisiert werden kann, dann möchte ich den Gegner sehen, der mit einem groß angelegten Angriff die Bundesrepublik Deutschland in ihrer Existenz bedroht.

Die **Vorsitzende:** Ich gebe jetzt der SPD-Fraktion das Wort.

Abg. Arnold (SPD): Die erste Frage richtet sich an Professor Dr. Schnell. Sie sprachen davon, dass die Harmonisierung der freiwilligen Dienste notwendig wäre. Gibt es praktisch erkennbare Gründe, warum zu einem sehr frühen Zeitpunkt bereits ein Datum für die Aussetzung der Wehrpflicht genannt wurde? Welche praktischen Harmonisierungsschritte könnten Sie uns noch empfehlen und welche sind auch politisch operativ und noch auf die Schnelle umsetzbar? Was wäre Ihre Prioritäten? Die zweite Frage richtet sich an Herrn Oberst Kirsch. Müsste dieser Freiwilligendienst nicht eine eigenständige Vertragsstruktur bekommen? Bewegen wir uns so, wie das Gesetz jetzt auf dem Tisch liegt – es ist eben nicht in erster Linie das bürgerschaftliche Engagement, sondern wird nur materiell unterfüttert –, nicht hin zu einem eher kurzzeitdienenden Zeitsoldaten, der nur billiger ist als die anderen Zeitsoldaten? Wie bewerten Sie diesen Punkt? Die dritte Frage richtet sich an Herrn Professor Arnold. Sehen Sie Risiken, dass bei dieser Art der Umsetzung der Freiwilligkeit nicht nur nicht genügend Freiwillige kommen, sondern möglicherweise auch die Falschen kommen wollen? Was kann man dagegen tun und – Sie haben einen interessanten „Schlenker“ gemacht – das Soldatengesetz nachbessern, um die Innere Führung weiter zu vertiefen? Welche grundsätzlichen Ideen haben Sie dafür?

SV Prof. Dr. Schnell: Die Antwort auf die Frage, warum der Zeitpunkt 1. Juli 2011 festgesetzt worden ist, möchte ich einmal „salopp“ formulieren. Die Reform ist als

Ganzes gesehen mit einer recht „heißen Nadel“ gestrickt. Ich hätte es begrüßt, wenn alles ganzheitlich auf der Zeitachse etwas besser harmonisiert und koordiniert worden wäre. Wie ich schon herausstellte, halte ich es nicht für zweckmäßig, das nun noch einmal zu verschieben. Es sind – so habe ich Sie verstanden – vor allem folgende Gründe: Zunächst würde es aus meiner Sicht zu einer weiteren Verunsicherung beitragen, wenn wir verschieben würden. Es würde das Vertrauen in die Politik schwächen. Es gibt aber auch sehr „handfeste“ Gründe. Unter dem Gesichtspunkt der Finanzierung ist es so, dass wir durch das Aussetzen der Wehrpflicht Einsparungen erreichen, die wir dringend benötigen, um den freiwilligen Wehrdienst zu bezahlen und zu alimentieren. Von daher ist es einfach notwendig, die Ressourcen bereit zustellen bei dem ohnehin nicht ausreichenden Finanzplan, der vorliegt, um den freiwilligen Wehrdienst einzuführen. Das ist ein ganz wichtiger Punkt. Es geht aber sicherlich auch um den Gesichtspunkt der personellen Einsatzfähigkeit. Im Augenblick bindet die Wehrpflicht etwa 10 000 Längerdienstler, d. h. die Ausbilder. Diese Längerdienstler bräuchten wir dringend für andere Aufgaben, insbesondere für Auslandseinsätze. Wenn wir hier nicht zügig diesen Zeitpunkt ins Auge fassen und noch einmal aussetzen, dann hat das erhebliche, nachteilige finanzielle und personelle Konsequenzen. Deshalb schlage ich trotz einigen Zögerns, weil es mir wegen der fehlenden Gesamtharmonisierung so ganz auch nicht gefällt, doch vor, dringend daran festzuhalten. Es ist allerdings notwendig, die Harmonisierungsmängel schleunigst auszuräumen, damit es ein ganzheitlicher Guss wird.

Die Frage nach der Harmonisierung wäre mein dritter Punkt in der Auflistung der Harmonisierungsmängel, d. h. es wäre die Harmonisierung zwischen dem freiwilligen Wehrdienst einerseits und dem freiwilligen Dienst für den zivilen Bereich unserer Gesellschaft. Aus meiner Sicht kann ich nur sagen: Das muss harmonisiert werden. Es ist nicht ganz einfach. Hier spielen die Länder eine große Rolle, auch bei den Anreizen. In Ihrem Antrag sind elf nicht finanzielle Anreize, die durchgehend sehr prüfenswert sind. Dazu gehört auch das Öffnen der Bundeswehruniversitäten, eine ganze Reihe von Boni u. ä. Das sind sehr prüfenswerte Vorschläge. Dies geht aber sicherlich nur in der Abstimmung mit sehr vielen Akteuren. Das geht nicht anders, muss aber sein. Man muss darauf achten, das hängt mit der Befindlichkeit in unserer Gesellschaft zusammen. Wenn diese Harmonisierung nicht erfolgt und die Anreize für einen Freiwilligendienst im zivilen Teil unserer Gesellschaft wesentlich günstiger und attraktiver sind als die Anreize für einen freiwilligen Wehrdienst, dann ist das

ganze Konzept des freiwilligen Wehrdienstes von Anfang an „auf Sand gebaut“. Aus dem Grunde ist die Harmonisierung so besonders notwendig. Sonst bleibt alles Papier und wir bekommen nicht das, was wir wollen: den freiwilligen Wehrdienst aus der Sicht der Bundeswehr.

SV Oberst Kirsch (DBwV): Wenn wir einmal schauen, was uns die Grundwehrdienstleistenden und die freiwillig Wehrdienstleistenden alt gekostet haben, dann waren das ca. 500 Mio. €. Was wir jetzt beabsichtigen, ist teurer. Das sind ca. 767 Mio. € – zumindest hat uns bisher bei den Zahlen niemand widersprochen. Man muss hier eine ganze Menge sehen: die Rentennachversicherung für das neue Freiwilligen-system, die Familienheimfahrten, das Arbeitsplatzschutzgesetz, die Unterhaltssicherung und alles, was dazu gehört. Wenn wir uns dann die Frage stellen, was es kosten würde, einen reinen Kurzdienner auf der Grundlage des Soldatengesetzes zu haben, dann hätten wir ca. 1,2 Mio. € Mehraufwand als bei dem, was wir gerade in diesem Gesetz vorliegen haben. Das muss man sich genau überlegen. Auf jeden Fall wäre das schon einmal eine Menge Geld, mit dem man viel Attraktivität erzeugen könnte. Insgesamt hat der Ansatz „Tu was für dein Land“, „mit Ehre dienen“ und was wir jetzt alles haben, natürlich etwas. Wer von uns ist davon nicht überzeugt? Ich finde das ganz bestimmt prima. Allerdings sagt mir meine Berufs- und Lebenserfahrung, dass darauf nicht so viel Resonanz kommen wird. Da muss man anders herangehen. Deswegen ist es sicherlich auch ein Ansatz zu sagen, wir nehmen die Kurzdienner – mit der finanziellen Konsequenz, die ich gerade aufgezeigt habe. Wir brauchen ganz einfach Gewissheit. Ich habe mein Statement auch heute absichtlich aus der derzeitigen Situation der Streitkräfte begonnen, denn das Leben geht weiter. Wir sind schon schlimm genug dran durch die Tatsache, dass wir jetzt gerade über etwas reden, das frühestens am 1. Juli 2011 in Kraft treten kann. Das macht uns jetzt schon genügend Kummer und stellt diejenigen, die sich im Moment um Binnenwerbung kümmern müssen, vor zum Teil schier unlösbare Probleme. Deswegen bin ich sehr dafür, dass wir vor allem etwas bekommen, das diesen Streitkräften letztendlich weiterhilft in der Auftragserfüllung. Von daher muss man sich kostenmäßig darüber im Klaren sein. Was die ideelle Seite oder die bürgerschaftliche Betrachtung angeht, so hatte ich Sie wohl richtig verstanden: Das hat natürlich auch viel mit grundsätzlichen Einstellungen zu tun.

SV Prof. Dr. Dr. h.c. Ulli Arnold: Bei den Risiken bei der Umsetzung von Freiwilligkeit wird in erster Linie die Frage eine Rolle spielen, ob es der Bundeswehr gelingt, zwei Dinge nach Außen zu kommunizieren. Das erste betrifft die Sinnhaftigkeit des Dienstes jenseits der Identifikation über Leute mit vaterländischen Pflichten. Herr Kirsch hat gerade in skeptischer Weise darauf hingewiesen. Zweitens geht es natürlich auch um die Anreize im Vergleich zu andern Alternativen, die junge Leute haben. Im Kern geht es um eine „Deal-Struktur“: Es geht nicht mehr um obrigkeitliche Rekrutierung nach Gesetzesbefehl, das ist politisch nicht mehr gewünscht, sondern die Bundeswehr offeriert eine Dienstmöglichkeit für sechs Monate und dann über 23 Monate. Da wird jeder junge Mensch, egal ob männlich oder weiblich, abwägen: Habe ich Alternativen bei der Firma XYZ, im Öffentlichen Dienst, mit einem Studium usw.? Dann wird der Wettbewerb darüber entscheiden, ob es gelingen kann oder nicht. Ich will kurz auf eine Bemerkung von Herrn Kirsch eingehen. Ja, möglicherweise wird es teurer, wenn man von Anfang an freiwillig Dienenden dieselben Rechte und auch die Besoldungsansprüche zugesteht wie Zeit- und Berufssoldaten. Wenn man das nicht tut, stellt sich die Frage der Begründung von Diskriminierung. Wenn ich Soldaten haben will, wenn ich junge Menschen möchte, die sechs bis 23 Monate dienen, warum sollen die nach anderen gesetzlichen Grundlagen behandelt werden als Soldaten, die sich zwei Jahre aufwärts – bis zum Status Berufssoldat – verpflichten. Ob das gelingt, ist eine offene Frage. Im Augenblick haben wir Zahlen auf dem Tisch, die man aber nicht bewerten kann, dass sieben oder acht Prozent ausgeschöpft werden können. Das hat natürlich auch etwas mit dem „überempelten“ Einführen oder Umstellungsprozess zu tun, aber das bleibt erst einmal abzuwarten.

Was die Nachbesserung im Soldatengesetz angeht, sehe ich insbesondere eine Herausforderung darin, die doch relativ starken soldatischen Laufbahnen und Statusgruppen aufzubrechen und Flexibilität zu schaffen. Niemand – auch die Spezialisten in der Bundeswehr – wissen nicht, welche Personalbedarfe sie in welcher Struktur und in welcher Funktionalität in 15 bis 20 Jahren brauchen. Alles hat natürlich Vorlauf, d. h. wir brauchen vielleicht Menschen, die 30 oder 35 Jahre alt sind und eine ganz bestimmte Spezialität im Zivilberuf erlernt haben, die man in einem bestimmten Einsatz im IT-Bereich oder im technischen Bereich usw. benötigt. Dazu muss das Soldatengesetz die entsprechende Flexibilität schaffen, damit Quereinsteiger kommen können und auch wieder aus der Bundeswehr ausgestellt werden und wieder eintreten können. Das alles sind völlig neue Elemente, die man bislang nicht

hatte. Wir hatten sehr starke Gruppen. Was mich hier insbesondere beschäftigt und was die Problemlage der Streitkräfte ausmacht, ist der Personalkörper von jüngeren Leuten, die im Dienstgrad der Mannschaften oder Unteroffiziere tätig sind, die dann nach fünf, sechs oder acht Jahren wieder zivilberuflich nach außen in den Arbeitsmarkt und in die Zivilgesellschaft gebracht werden müssen. Sonst bekommen wir eine Altersstruktur in dieser Organisation, die nicht mehr aufgabengemäß ist. An der Stelle sehe ich Nachbesserungsbedarf im Soldatengesetz, wo wir viel mehr solche Verbindungselemente schaffen müssen, die an der Stelle auch eine Verbindung zum Reservistenkonzept aufweisen sollten. Es ist auch eine Frage der Attraktivität, Soldaten aus der Reserve die Möglichkeit zu geben, temporär zwischen Zivilberuf und ihrer militärischen Verwendung hin und her zu wechseln, ohne Einbußen bei der Rentenversicherung oder Altersversorgungsansprüchen usw. zu haben. Dies müsste man meines Erachtens sehr viel flexibler regeln. Noch einen letzten Punkt zu dem Risiko: Es ist kein gutes politisches Signal, wenn man den freiwillig Wehrdienstleistenden sagt, dass sie unter einem anderen Recht einberufen werden. Ich habe das auf mich bezogen und mich gefragt, ob ich dahin gehen würde, wenn man mir gegenüber Soldaten, die länger als zwei Jahre dort dienen, schlechtere Bedingungen bietet. Ich finde das als politisches Signal nicht gut. Das politische Signal beim Freiwilligengesetz ist aus meiner Sicht ganz wichtig, wenn der Bundesgesetzgeber sagt, wir wollen freiwillige Dienste in dieser Gesellschaft haben, um die Kohäsion, die leider an vielen Stellen verloren gegangen ist, wieder stärker hinein zu bringen. Das muss man nach außen, aber eben nicht als Sonderrecht für den Wehrdienst, sondern für alle sozialen Dienste, die diese Gesellschaft in unterschiedlichen Bereichen bieten kann.

Die Vorsitzende: Jetzt kommt die FDP-Fraktion.

Abg. Elke Hoff (FDP): Als Nichtjurist habe ich eine Frage bezüglich § 54 in der Formulierung des vorliegenden Gesetzentwurfs, weil ich nicht das Gefühl habe, dass das den politischen Geist verkörpert, der mit der Aussetzung der Wehrpflicht in diesem Zusammenhang verbunden sein sollte. Es geht hier um den freiwilligen Wehrdienst, d. h. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich verpflichten usw. Dort heißt es: „Der Wehrdienst nach Satz 1 besteht aus sechs Monaten freiwilligem Grundwehrdienst“. Das wird dann noch einmal als

Probezeit festgelegt. Mich persönlich stört in diesem Zusammenhang der Begriff „Grundwehrdienst“. Wäre es nicht sinnvoller, um der Intention auch gerecht zu werden und zumal anschließend auch Probezeit noch einmal als Erklärung nachgeschoben wird, in diesem Zusammenhang zu sagen „besteht aus einem sechsmonatigen freiwilligen Wehrdienst als Probezeit“ und dann „bis zu 17 Monaten anschließendem“, wie es dann auch in der Gesetzesvorlage weiter heißt. Die zweite Frage: Ich möchte noch einmal auf das Thema Frauen und freiwilliger Wehrdienst eingehen. Eine der unabdingbaren Voraussetzungen aus Sicht meiner Fraktion ist, dass wir in Zukunft jungen Frauen den ungehinderten Zugang zu den Streitkräften ermöglichen müssen, um einerseits auch die notwendigen Zahlen aufgrund der demographischen Entwicklung zu erreichen und andererseits dem Qualitätspotential, das sich mit jungen Frauen verbindet, die ihrem Land an der Waffe dienen wollen, auch Rechnung trägt. Mich würde von den Experten noch einmal die Herausarbeitung dieses Punktes interessieren, damit es auch wirklich deutlich ist. Kann man auf der Basis des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs rechtssicher junge Frauen genauso wie junge Männer für diesen freiwilligen Wehrdienst „beschäftigen“? Ich habe jetzt einen neutralen Begriff verwendet, weil „einberufen“ in diesem Zusammenhang nicht passen würde. Meine zweite Frage betrifft die gesonderte schriftliche Erklärung, die für eine Verwendung im Ausland erforderlich ist. Ich weiß nicht, wer sich jetzt hier angesprochen fühlt, ich öffne das jetzt mal an die Fachleute. Macht es Sinn, dies von Anfang an freiwillig zu stellen, oder sollte man grundsätzlich erst einmal voraussetzen, dass junge Männer und Frauen ab einem bestimmten Zeitpunkt per se auch zum Auslandsdienst herangezogen werden können, wenn sie bestimmte Ausbildungsvoraussetzungen erfüllen, wenn tatsächlich aus diesem Potential auch der zukünftige Nachwuchs für eine Armee im Einsatz rekrutiert werden soll, deren Aufgabe nach der bisherigen Ableitung sicherheitspolitische Krisenprävention und Krisenverhütung ist. Ich bin da noch sehr unsicher, wie das in der Praxis möglicherweise zu handhaben ist.

Die Vorsitzende: Ihr Einverständnis vorausgesetzt gebe ich die erste Frage an Herrn Professor Ipsen weiter.

SV Prof. Dr. Jörn Ipsen: Ich antworte zu beiden Fragen. Der Begriff „Grundwehrdienst“ ist eingeführt, so dass ich vermute, dass er hier deswegen wieder aufgetaucht

ist. Man kann stattdessen natürlich ohne Weiteres „aus einem freiwilligen Wehrdienst (Probezeit von sechs Monaten)“ und anschließend „17 Monate“ sagen. Das würde auch die Reminiszenzen zu dem bisherigen Pflichtwehrdienst vermeiden. Das wäre ein Vorschlag, den ich nur unterstützen könnte. Zur zweiten Frage: Sie wissen, dass das Grundgesetz aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs geändert worden ist und Artikel 12 a inzwischen nur eine Verpflichtung zum Wehrdienst für Frauen verbietet. Eine freiwillige Verpflichtung fällt nicht unter dieses verfassungsrechtliche Verbot, so dass ich Ihre Frage ganz eindeutig beantworten kann. Was in § 54 des Gesetzentwurfs vorgesehen ist, würde nach allem, was man jetzt beurteilen kann, einer verfassungsrechtlichen Nachprüfung standhalten.

SV Oberst Ulrich Kirsch (DBwV): Es gibt auf der Homepage des BMVg einen Hinweis. Aufgrund des laufenden Gesetzgebungsverfahrens handelt es sich hier zunächst um vorläufige Informationen. Dort geht es um den freiwilligen Wehrdienst, und unter „Auslandseinsatz“ steht dort: „Auslandseinsätze gehören aktuell zu den wichtigsten Aufgaben der Bundeswehr. Als freiwilligen Wehrdienst Leistender nehmen Sie nur dann an einem solchen Einsatz teil, wenn Sie das wollen. Wenn man in das Gesetz schaut, steht in § 55 etwas zur Verpflichtung. Für eine Verwendung im Ausland ist danach eine gesonderte schriftliche Erklärung erforderlich. In Absatz 3 heißt es dann, „die Soldatin oder der Soldat kann auf Antrag von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 entbunden werden“. Das war das erste, was ich jetzt gerade angesprochen habe. Das ist das Verfahren, wie es das Gesetz im Moment vorsieht. Zur grundsätzlichen Frage nach dem freiwilligen Wehrdienst kann ich nur sagen: Das hat etwas auf der Haben-Seite, denn es ist eine Möglichkeit, einmal in die Streitkräfte hineinzuschauen, um dann zu sehen, ob das etwas für mich ist. Deswegen sprach ich auch in meinem Eingangsstatement vom „Schnupperkurs“. Das ist eine Möglichkeit. Ansonsten kann man in der Tat trefflich darüber streiten – und das war von Anfang an durchaus auch bei uns sehr unterschiedlich gestellt, ob man dann nicht gleich einen Kurzwehrdienst macht. Wichtig ist aber, dass wir uns entscheiden, was es geben soll, damit wir mit dem umgehen können.

Die Vorsitzende: Jetzt schaue ich in die Runde der Sachverständigen und frage, wer weiter antworten möchte.

SV Prof Dr. Reiner Pommerin: Ihre Frage ist berechtigt. Ich denke, dass es damit zusammenhängt, dass in der ganzen Sozialgesetzgebung der Begriff „Grundwehrdienst“ vorkommt und z. B. im Fall von Kindergeld bei „Hartz IV“ ist das der eingeführte Terminus. Wenn man daran etwas ändern würde, müsste man es dort auch noch ändern. So ist das bisher. Dies könnte der Ursprung sein für die Frage, die Sie berechtigterweise stellen. Was die Auslandsverwendung anbelangt, da gibt es natürlich auch Spezialisten, die man gerne zu Hause behalten möchte. Diese kann man behalten, wenn man das in einer gewissen Weise geregelt hat. Ich vermute, dass solche Überlegungen auch eine Rolle spielen, aber ich kann es Ihnen natürlich nicht mit Gewissheit sagen.

SV Gerd Höfer (Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V.): Diese Bestimmung hat mich amüsiert, weil man sich mit dieser Bestimmung darum „drückt“ zu klären, was der Beruf „Soldat“ überhaupt ist. Es ist keine Lehrzeit in dem Sinne. Wenn man Dachdecker werden will, weiß man genau, dass man drei Jahre Lehrzeit und sechs Monate Probezeit hat. Mit diesem Paragraphen drückt man sich darum zu sagen: Wer sich freiwillig verpflichtet, verpflichtet sich, Soldat zu werden. Wenn man den alten Fachbegriff nimmt, ist der Soldat nach sechs Monaten Grundwehrdienst alter Art im Grunde genommen infanteristisch individuell so ausgebildet, dass er einsetzbar ist. Dann gibt es weitere Regelungen dafür, wann eine Einsatzfähigkeit im Ausland erreicht werden kann. Es war schließlich damals schon umstritten, ob ein Soldat nach einer Wehrdienstzeit von neun Monaten soldatisch für Auslandseinsätze einsatzfähig ist. Nach neun Monaten – so ist gesagt worden – geht das. Dadurch kam die freiwillige Verpflichtungszeit auch damals bis 23 Monate, wo die Soldaten in den Einsatz gehen konnten. Bei W6, der zwischenzeitlich eingeführt worden ist, ist darüber nicht mehr geredet worden. Das Ganze wird aber dadurch konterkariert, dass die Ausbildung zum Soldaten jederzeit unterbrochen werden kann – und zwar jeden Tag, von dem, der sich freiwillig gemeldet hat. Wenn er feststellt, dass er jetzt 23 Kilometer mit viel Kilo Gepäck auf dem Rücken laufen muss und sagt, er habe Blasen bekommen, kann er sich verabschieden und gehen. Dagegen ist im Prinzip nichts einzuwenden. Deshalb ist es aber verniedlichend, wenn man das als so etwas ähnliches wie einen „Schnupperkurs“ bezeichnet. Wenn man freiwillig Soldat werden will, kann man nicht entscheiden, was für eine Art von Soldat man wird. Die Grundausbildung mit infanteristischen Fähigkeiten werde ich wohl schon erfahren müssen.

Wenn ich nicht will, kann ich kündigen – und auch die Bundeswehr kann innerhalb von 14 Tagen nach diesem Paragraphen kündigen, indem sie sagt, wir haben trotz der Tauglichkeitsfeststellung in der praktischen Ausbildung festgestellt, dass es nicht geht. Dann geht es eben nicht, d. h. es ist ein „windelweicher“ Begriff. Es bleibt aber dabei: Wer sich freiwillig verpflichtet, verpflichtet sich zu dem Berufsbild Soldat und zu nichts anderem.

Die **Vorsitzende**: Ich gebe jetzt der Fraktion DIE LINKE. das Wort.

Abg. **Paul Schäfer** (DIE LINKE.): Ich gestatte mir ein persönliche Eingangsbe-
merkung. Wir sind sehr weit vorangeschritten im Gesetzgebungsverfahren und wir wollen
bzw. die Regierung möchte dieses Gesetz zügig verabschieden, d. h. nach der Lage
der Dinge sind die Veränderungsmöglichkeiten nur noch minimal, wenn es überhaupt
welche gibt. Mit dieser Einstellung sind eine Reihe von Abgeordneten – wie ich auch
– hergekommen. Vor diesem Hintergrund finde ich es schon bemerkenswert, dass
die Sachverständigen, von denen wir uns immer gerne beraten lassen, mit der ge-
botenen Zurückhaltung, aber dennoch deutlich formuliert haben, der Gesetzentwurf
sei „mit heißer Nadel“ gestrickt. Grundsätzlich anzumerken sind die Stichworte
„sicherheitspolitische Strategiedebatte vorab“ und „Insellösung“ sowie die Frage, ob
der neue Status, der geschaffen wird, zweckmäßig ist. Das wirft natürlich die grund-
legendere Frage auf, ob man jetzt trotzdem sagt, wir müssen eben vollziehen und
fertig. Meine erste Frage geht an den Kollegen Höfer, der eine Aussage gemacht hat,
die ich schon recht kühn fand. Er hat gesagt, das Gesetz wird keinen Bestand haben.
So habe ich es wörtlich aufgefasst, vor allem bezogen auf die Zugriffsrechte der
Wehrbehörden und auf die Datengrundlagen der Jugendlichen, die man erreichen
will. Muss man das jetzt als eine Aufforderung zu Klagen gegen das Gesetz lesen,
oder wie ist die Aussage, es wird keinen Bestand haben, zu interpretieren? Die
zweite Frage an Herrn Dr. Arnold knüpft auch daran an. Herr Dr. Schnell hat sich ja
schon geäußert und gesagt, dass eine Verschiebung mit Blick auf die Rechtsunsicher-
heit usw. nicht geht. Da wir auch einen Ministerwechsel haben, frage ich den-
noch noch einmal, wie Sie das einschätzen. Wäre es nicht besser, doch zu verschie-
ben, bzw. es stellt sich die Folgefrage, welche Möglichkeiten der Nachsteuerung Sie
denn sehen, wenn es so ist, dass doch von vielen Seiten gesagt wird, das ist mit
„heißer Nadel gestrickt“ und viele Dinge sind noch zu korrigieren. Welche Ände-

rungschancen sehen Sie denn? Außerdem möchte ich auch noch einmal nachfassen, weil es eine dezidierte Äußerung dazu gab, diese Änderungen seien doch richtig und am richtigen Rechtsort platziert. Ich habe Sie so verstanden, dass es dort nicht nur um abstrakte rechtssystematische Fragen geht, sondern sehr konkret darum, welche politischen Signale man aussetzt und welche Ergebnisse man damit zeitigt. Vielleicht können Sie diesen Punkt einfach noch einmal deutlicher machen. Sie haben auch von Diskriminierungstatbeständen geredet – welche sind das? Vielleicht können Sie dies erläutern, damit man deutlicher sieht, was das „Verquere“ an diesem neuen Status ist, den wir hier mit dem freiwilligen Militärdienst- bzw. Wehrdienstleistenden konstituieren.

Eine weitere Frage geht an Herrn Oberst Kirsch: Sie haben das Stichwort „Schnupperkurs“ zweimal gebracht. Da gab es schon vorab Vorschläge, wie man einen „Schnupperkurs“ gestalten könnte, wenn man ihn will. So muss man jetzt ein solches Konstrukt mit sehr flexiblen Zeiträumen wählen. Für welche Verwendungen soll der Schnupperkurs sein? Darüber hat noch keiner so richtig gesprochen. Werden die Menschen überhaupt gebraucht, wenn man Auslandseinsätze dezidiert ausschließt? Mir erschließt sich noch nicht ganz, für welche Stellen und für welche Verwendungen diese neue Statusgruppe geeignet sein soll. Daran schließt sich auch die Frage an, ob die Bundeswehr dieses Instrument tatsächlich braucht, um Nachwuchs zu rekrutieren oder ob sich nicht auch andere Instrumente denken ließen.

Meine letzte Frage geht an Herrn Siemens: Sie haben das Problem der Minderjährigen erwähnt. Dazu haben wir in unseren Unterlagen Forderungen der Zentralstelle für die Wehrdienstverweigerer, die sagen, wir müssen zumindest jederzeit die Möglichkeit haben zu kündigen. Reicht Ihnen das aus oder welche Vorstellungen hätten Sie, um auszuschließen, dass Minderjährige dort einbezogen werden?

SV Gerd Höfer (VdRBw): Natürlich ist das keine Aufforderung zur Klage. Das Gesetz ist aber unsystematisch, wenn unter Buchstabe A „Problem und Ziel“ – was nicht mit beschlossen wird – geschrieben wird, dass dieses Gesetz die gesetzliche Verpflichtung zur Wehrdienstleistung nach dem Wehrpflichtgesetz außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalles regeln und ausgesetzt werden soll. Über § 58 Absatz 2 und die Übersendung von Infomaterial aufgrund der verpflichtenden Wehrstammerfassung – erstmals junge Männer und junge Frauen, beginnend mit 17 im Vorgriff auf die Volljährigkeit – habe ich schon „gelästert“. Wenn auf Widerspruch die Daten ge-

löscht werden müssen, stellt sich die Frage, wer dann widersprechen darf, d. h. ob dies der Vater oder die Mutter sein muss oder der noch nicht Volljährige oder ob er warten muss, bis er volljährig ist, um dem Kreiswehrrersatzamt zu sagen, bitte löscht meine Daten. Das ist natürlich ein Nebendetail. § 59 regelt die persönliche Beratung. § 69 Soldatengesetz regelt in Absatz 5 den Bereitschaftsfall, den ich bisher noch nie justitiabel definiert gesehen habe. § 98 regelt dann später eine Dienstleistungsüberwachung, und in der Begründung zu § 58 Absatz 1, die auch nicht mit beschlossen wird, steht ausdrücklich, dass dieser Paragraph nur zur Personalwerbung genutzt werden darf. Das steht im Widerspruch zu dem, was die Absicht des Gesetzes ist, nämlich die verpflichtende Einberufung zum Grundwehrdienst auszusetzen, aber Vorsorge zu treffen, dass die Bundeswehr – wie auch immer eine Aufwuchsfähigkeit – erlangt. Eine Aufwuchsfähigkeit ist mit Sicherheit nur sicherheitspolitisch begründbar, sie ist nicht durch Mangel an Bewerbern begründbar. Dass man damit einen verpflichtenden Teil einführt und sagt, die Kreiswehrrersatzämter haben nach wie vor das Recht, bei den Personalbestandsbehörden, d. h. bei Gemeindeverwaltungen und Kommunen, die Stammdaten von jungen Männern und Frauen abzurufen, halte ich für widersprüchlich. Deshalb habe ich schon gesagt: Wenn ich Chef eines großen Unternehmens wäre, hätte ich diese Datenerfassung auch gern kostenfrei, um zu sagen, mein Betrieb muss auch einen bestimmten Bestand haben. Wenn der Betrieb überleben will, braucht er auch einen bestimmten Nachwuchs. Wenn ich den so nicht bekomme, hätte ich bitte gern die Personaldaten. Es ist – juristisch gesehen – sicherheitspolitisch nicht hinreichend begründet, dass eine Informationspflicht für die Kommunen enthalten ist, der sie nachkommen müssen, und dass diese Informationen dann weiterhin über die Kreiswehrrersatzämter und Ersatzbehörden verwaltet werden. Das ist für mich ein innerer Widerspruch. Ob Sie nun in die Klage gehen wollen oder nicht, bleibt Ihrer Fraktion überlassen.

Die **Vorsitzende**: Herr Kollege Schäfer, es stehen noch drei Antworten aus. Ich gehe davon aus, dass Sie damit einverstanden sind, dass wir die überschrittene Zeit auf die Ihrer Fraktion in der zweiten Runde zur Verfügung stehende Zeit anrechnen und gebe damit Herrn Professor Arnold nun das Wort.

SV **Prof. Dr. Dr. h. c. Ulli Arnold**: Weil es direkt an Herrn Höfer anschließt, antworte ich in umgekehrter Reihenfolge. Kollege Höfer hat gerade darauf hingewiesen, dass

das Wehrpflichtgesetz als ein obrigkeitlicher Befehl oder ein verlangender Status gegenüber einem männlichen Staatsbürger eben erhebliche rechtssystematische Schwierigkeiten mit sich bringt, wenn man auf der Grundlage der Freiwilligkeit organisieren will. Wir vermeiden das, wenn wir dieses Wehrpflichtgesetz – wie vorher deutlich dargelegt – so lassen, wie es ist, und – wie von Kollege Ipsen dargelegt – für den nunmehr ins Auge gefassten freiwilligen Wehrdienst einen eigenen Status innerhalb und unter dem Dach des Soldatengesetzes schaffen. Dann fallen eine ganze Reihe von technischen Anpassungen bis hin zum Unterhaltssicherungsgesetz usw. weg. Ausgangspunkt ist die freiwillige Entscheidung eines Bürgers, zur Bundeswehr zu gehen – für sechs Monate, für bis zu 23 Monate oder eben für längere Zeiträume. Das sollte meines Erachtens nach eigenständig organisiert werden. Sie hatten außerdem nach den Diskriminierungstatbeständen gefragt. Ich sehe da z. B. im Hinblick auf die Urlaubsgewährung und die Soldgewährung bzw. die Bezahlung unterschiedliche Behandlungen, wenngleich beim Sold dann auch wieder ein systemfremdes Element kommt, nämlich die Einkommens- bzw. Lohnsteuerfreiheit der Dienstbezüge. Auch das ist eigentlich von der Sache her nicht nachvollziehbar. Wenn der Bürger sagt, ich trete in den Dienst der Bundeswehr, dann ist das eben Regelungsbereich eines Dienstverhältnisses, das den allgemeinen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen muss, aber eigenständig ausgestaltet werden kann. Da ist für mich jetzt eine „offene Flanke“ in der Frage, wie in einem allgemeinen Freiwilligendienst-Gesetz der Bundesrepublik Deutschland die Rahmenbedingungen – wenn man das so will – definiert werden. Das muss dann sicherlich an anderer Stelle organisiert werden. Diskriminierend finde ich auch die Kündigungsmodalitäten. Es hat schon erheblichen Beliebigkeitscharakter, wenn der Dienstherr in den ersten sechs Monaten zum 15. oder 30. eines Monats sagen kann, ich will Dich nicht mehr, und der Betroffene selber auch jederzeit sagen kann, ich mag jetzt auch nicht mehr. Das ist etwas seltsam für die Ausgestaltung eines Dienstverhältnisses. Es gibt außerdem zwei Punkte, einmal das „Assessment Center“ für die Bundeswehr – das ist vorher als „Schnupperkurs“ bezeichnet worden, und zum anderen die Anwerbung bzw. das Nachwuchsgewinnungskonzept. Das ist alles von der Sache her richtig und wird von mir gar nicht in Frage gestellt. Nur brauche ich dafür ein Wehrpflichtgesetz? Das ist jetzt zum wiederholten Male von mir ausgedrückt, die Kernfrage meines Petitums und schafft eigentlich nur Verdruss. An den semantischen Arabesken, die Frau Hoff vorhin brauchte, um Ihre Frage präzise stellen zu können, hat man doch gesehen,

wie schwierig es ist, sich innerhalb dieses § 54 zurecht zu finden. Dann wird etwas als Grundwehrdienst definiert mit sechs Monaten. Das ist eine Hausnummer. Früher hatten wir 9 Monate, 12 Monate und 18 Monate. Also, das sind Beliebigkeitsgeschichten und nicht klar genug definiert. Wie nachsteuern? Ich glaube, die Zeit ist so wahnsinnig dringlich, so höre ich das auch aus der Truppe, Nachwuchs zu gewinnen, dass im Augenblick gar nichts anderes übrig bleibt, als sich als Arbeitgeber sehr offensiv deutlich zu positionieren, aber auch deutlich zu machen, welche Entwicklungschancen beruflicher Art junge Menschen, männlich und weiblich, in der Bundeswehr haben können. Parallel dazu soll da nicht mit „heißer Nadel“, aber rechtssystematisch in sich schlüssig, die Geschäftsgrundlage für solche Dienstverhältnisse geschaffen werden – und mein Petitum ist eben, dort am Soldatengesetz anzusetzen.

SV Oberst Ulrich Kirsch (DBwV): Jetzt habe ich etwas angerichtet mit dem „Schnupperkurs“. Ich wollte es nur griffig machen. Ich bin mir sehr wohl darüber im Klaren, wie ernsthaft der Soldatenberuf ist, und ich bin mir sehr genau darüber im Klaren, was es heißt zu geloben und was es für Konsequenzen hat und was es heißt, einen Eid abzulegen und zu schwören. Im Übrigen wird nach meiner Einschätzung das Gelöbnis weiterhin insofern eine Bedeutung haben, dass auch der freiwillig Wehrdienst Leistende, wenn er denn so kommt, auch ein Gelöbnis ablegt und keinen Eid. Zumindest leitet sich das im Moment noch aus § 9 Absatz 2 Soldatengesetz ab. Man kann das natürlich auch anders ausdrücken. Man kann z. B. von einer Eignungsübung sprechen. Das haben wir nämlich bei den Zeitsoldaten. Dann streiche ich jetzt einmal „Schnupperkurs“ und nehme „Eignungsübung“. Der Eignungsübende als Zeitsoldat kann bis zu vier Monate einfach einmal gucken, ob das denn das Richtige für ihn ist. Das habe ich damit gemeint, und wir haben gute Erfahrungen mit denjenigen gemacht, die eine Chance hatten, einmal hineinzuschauen. Die meisten Karrieren haben so begonnen. Die meisten Generalinspektoren, ich nehme diese einmal als Beispiel, waren eigentlich irgendwann einmal Grundwehrdienst Leistende und haben dann aus dem Grundwehrdienst heraus gesagt: „Ich mache jetzt mehr daraus und werde Zeitsoldat, werde Berufssoldat.“ Im Übrigen haben Sie so jemanden vor sich sitzen, der das auch so gemacht hat. Das war z. B. ein Eignungsübender, der erst einmal ein paar Monate geguckt hat, bevor er sich dann letztendlich weiterverpflichtet hat. Das macht aber deutlich, dass das schon eine ganz hohe Be-

deutung für den Einzelnen hat, einmal hineinschauen zu können. Deswegen habe ich das, um es griffig zu machen, mit dem „Schnupperkurs“ bezeichnet.

SV Ralf Siemens (asrab): Im Wehrpflichtgesetz oder im Wehrrechtsänderungsgesetz muss reingeschrieben werden, dass der Freiwillige Wehrdienst erst ab 18 Jahren beginnen darf. Dann hat sich das auch erledigt mit der Frage, ob unter 18-jährige bei Auslandseinsätzen eingesetzt dürfen oder können, ja oder nein. Mit der Festsetzung auf 18 Jahre ist vieles andere dann auch geregelt. Damit würde man auch dem Beispiel anderer europäischer Staaten folgen, die sich dieser politischen Erklärung, dieser Willensbekundung rechtsverbindlich angeschlossen haben. Das ist kein UN-Recht. Die UN Rechtskonvention fordert das nicht. Aber es gibt natürlich die Möglichkeit für Staaten, völkerrechtsverbindlich zu erklären, dass sie auf die Rekrutierung unter von 18-Jährigen verzichten. Das ist der eine Punkt. Der zweite Punkt ist: Ich nehme an, dass die Datenerhebung rechtlich in der Tat nicht lange Bestand haben wird in der Form, wie die Bundeswehr das momentan haben möchte oder haben soll. Dann hat sich das mit den unter 18-Jährigen auch erledigt. Es werden nach meiner Einschätzung Eltern und Betroffene gegen diese Datenerhebung klagen.

Die **Vorsitzende**: Ich gebe jetzt der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Abg. **Agnes Malczak** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank den vielen Experten, die mit Ihren Ansichten die Debatte auch noch einmal bereichert haben. Ich würde mit vier Fragen beginnen. Meine erste Frage richtet sich an Professor Dr. Pommerin. Es gab das Argument, der Abschied von der Wehrpflicht würde das Aus, zumindest aber die Schwächung des Leitbildes vom Staatsbürger in Uniform bedeuten. Dieses Leitbild gilt natürlich nicht nur für Wehrpflichtige, sondern für alle Soldatinnen und Soldaten. Auch wenn ich dieses Argument in der Form nie geteilt habe, glaube ich schon, dass unter den neuen Rahmenbedingungen einer Freiwilligenarmee, aber auch aus anderen Anlässen, durchaus eine politische Auseinandersetzung und Reflexion über die Modernisierung der Inneren Führung angebracht wäre. Wenn Sie vielleicht schlaglichtmäßig darstellen könnten, was aus Ihrer Sicht Maßnahmen wären, die zu ergreifen wären? Meine zweite Frage richtet sich an Professor Dr. Ipsen und bezieht sich auch auf den Komplex Schutz von Minderjährigen. Wie ist aus Ihrer Sicht die rechtliche Einschätzung der Fragen, die wir jetzt hier bereits in

mehrfacher Form gehört haben – müsste „ab 18 Jahre“ in dem Gesetz stehen oder nicht? Meine dritte Frage richtet sich an Professor Dr. Schnell und an Herrn Dr. Linnenkamp. Sie haben – und das teile ich absolut – die Frage der mangelnden bisherigen sicherheitspolitischen Debatte angesprochen, die Frage, dass auch eine Auseinandersetzung um Aufgaben und Fähigkeiten, ich denke auch über die Grenzen des Militärischen erfolgen müsste. Ich glaube, dass dies auch für junge Menschen, die sich überlegen, ob die Bundeswehr ein Ort für sie ist, eine ganz entscheidende Frage ist. Es ist aber doch immer wieder schwierig, diese sicherheitspolitische Debatte mit einer breiten Öffentlichkeit anzustoßen. Haben Sie für uns vielleicht Ideen, wie wir diese Debatte befördern können und auch auf möglichst breite Füße in der Öffentlichkeit stellen können? Meine letzte Frage richtet sich noch einmal an Herrn Dr. Linnenkamp. Sie haben die Frage angesprochen, die auch ganz entscheidend ist: Trägt dieser Freiwilligendienst dazu bei, dass die Bewerberinnen in Quantität und Qualität den Anforderungen entsprechen, die wir und die Bundeswehr an sie haben? Da würde ich Sie doch bitten, vielleicht kurz auch auf die Erfahrungen anderer Länder eingehen – Sie hatten auch das Wort Europa erwähnt. Was mir ein bisschen zu wenig in den Stellungnahmen vorkam: Was sind die Lehren, die man daraus ziehen kann? Was sind vielleicht Probleme, und wie kann man damit umgehen?

SV Prof. Dr. Reiner Pommerin: Vielen Dank für diese gute Frage. Ich vertrete die Einstellung, dass Innere Führung fast ein Exportartikel wäre. Denn die Menschenführung, wie wir sie in den Streitkräften betreiben, wie sie bei uns zur Gewohnheit und zur Regel geworden ist, ist eine sehr moderne, der Demokratie entsprechende Form des miteinander Umgehens mit einem Untergebenen. Deswegen halte ich neuerdings Vorträge in der Industrie, weil die noch nicht entdeckt haben, welches wichtige Element ein Mitarbeiter ist und sein kann. Wir werden von anderen Streitkräften in Frankreich, England und um uns herum beneidet. Es gibt Streitkräfte, da beginnt der Mensch erst beim Oberstleutnant aufwärts. Diese Führungsphilosophie müssen wir natürlich adaptieren, wo sich Neuerungen in der Gesellschaft zeigen. Darauf muss man reagieren. Wir haben Dank des Verteidigungsausschusses vor längerer Zeit eine größere Untersuchung erstellt: Hat der Auslandseinsatz Innere Führung überholt oder – und das ist hier noch einmal bestätigt worden, ich danke noch einmal allen Parteien, im vorherigen Jahr im März oder April – ist Innere Führung die adäquate Form des Führens von Streitkräften in einer Demokratie? Das ist hier noch einmal

gesagt worden. Ich setze allerdings hinzu: Ich wünsche, das würde in einigen anderen Teilen der Gesellschaft auch einmal näher betrachtet. Da könnten viele lernen.

SV Prof. Dr. Jörn Ipsen: Ich halte die Bedenken hinsichtlich des Minderjährigenschutzes für weit überzeichnet und glaube nicht, dass man in diesem Gesetz nun gerade in diesem Punkt eine verfassungsrechtliche Schwachstelle entdecken kann. Wir müssen uns immer fragen: Was war vorher? Vorher war eben ein Pflichtwehrdienst mit all dem, was damit in Verbindung stand. Jetzt haben wir zwar Datenerhebung, aber doch in einem sehr beschränkten Maße. Dass Minderjährige, d. h. ab 17-Jährige, hierdurch in irgendeiner besorgniserregenden Weise würden beeinflusst werden können, das halte ich dann doch für deutlich überzeichnet. Kurz: Ich würde darin keine verfassungsrechtlichen Probleme sehen. Lasse Sie mich, wenn Sie erlauben, kurz sagen: Wir dürfen in diesem Fall die Bundeswehr nicht mit privaten Unternehmen vergleichen. Was die freiwillig Wehrdienst Leistenden tun, ist ein Dienst an der Allgemeinheit – kein Beruf, sondern ein Dienst an der Allgemeinheit. Sie befinden sich auch nicht in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis, sondern in einem Dienstverhältnis besonderer Art. Deswegen halte ich die Vergleiche zu Privatunternehmen, die auch gerne Daten hätten, für nicht angebracht.

SV GenLt a. D. Prof. Dr. Jürgen Schnell: Die Frage war nach den sicherheitspolitischen Ausrichtungen, Aufgaben und dem Verständnis dafür. Ich möchte zunächst darauf hinweisen, dass wir im Grunde genommen sowohl in dem Bericht der Strukturkommission von Dr. Weise, als auch in dem Bericht des Generalinspektors aus meiner Sicht eine zutreffende Darstellung der sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen und der Konsequenzen daraus für den Auftrag und die Aufgaben der Bundeswehr haben. Es trifft aber zu – und das sind zwei Aspekte –, dass unverändert eine Debatte mit dem Ziel, einen Konsens herbeizuführen, notwendig ist. Aber auch das steht in dem Bericht von Dr. Weises Strukturkommission, wenn ich das hier zitieren darf. Da heißt es: „Angesichts einer neuen militärischen Qualität der jüngsten Einsätze brauchen Politik und Gesellschaft einen Konsens über den politischen Auftrag der Bundeswehr und ihre zukünftige Ausrichtung.“ An diesem Konsens fehlt es aus meiner Sicht noch ein wenig. Das erfordert eine Reihe von Aktivitäten unterschiedlicher Art. Der zweite Aspekt, den ich aufgreifen will, ist, dass man aus den Aufgaben, dem Auftrag und den sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen – so wie

das auch in diesen beiden Berichten dargestellt wird – noch konkreter die Fähigkeiten ableitet und diese mit den Bündnissen abstimmt. Das spart Ressourcen und konkretisiert vor allem schärfer die Erfordernisse für die zukünftige Bundeswehr.

SV Dr. Hilmar Linnenkamp: Die eine Frage – im Anschluss an das, was Herr Professor Dr. Schnell gerade sagte – war: Gibt es eine praktische Idee wie man das denn machen kann? Wir sind uns einig über die neuen Bedrohungen, und da gibt es genug Prosa in den verschiedenen Berichten. Die Prosa reicht aber nicht, denn die bisherigen Strukturvorstellungen, die irgendwo zwischen 200 000 und 163 500 für die Streitkräfte hin und her schwanken, sind in der Tat in der Öffentlichkeit nur angekommen als Zahlenspiele, als Spardosen-Varianten oder wie auch immer. Sie sind nicht angekommen als: „Mit 165 000 Kräften könnten wir zweimal mit unseren europäischen Partnern fern der Heimat eine Operation machen, und dafür brauchten wir z. B. bewegliche Luftverteidigungs- und Raketenabwehrsysteme oder nicht“. Dieses Detail, was Sie zu Recht anmahnen, Herr Professor Dr. Schnell, ist bisher nicht geleistet worden. Es reicht nicht, noch x-mal die Prosa zu wiederholen – die wird davon nicht praktischer. Die wird davon nicht „falscher“, aber auch nicht praktischer. Wenn man Streitkräfte strukturieren und sagen will, wir brauchten so viel Infanteriebataillone und so viel Flugabwehr oder Luftverteidigungsfähigkeiten zusammen mit unseren Partnern, dann muss ich in der Tat konkreter werden, und ich muss es mit meinen europäischen Partnern oder meinen Bündnispartnern insgesamt abstimmen. Anstoßen kann man das meiner Ansicht nach im Augenblick besser als je zuvor, indem man nämlich die Zweckfrage, nicht die Sinnfrage, im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Bundeswehr stellt. Denn irgendwann wird der neue Minister zusammen mit dem Parlament zu einer Verständigung darüber kommen müssen, wie groß denn diese Armee sein soll. Das kann sich nicht nach den Möglichkeiten der unterschiedlichen Finanzplanungsvarianten von Herrn Schäuble richten, sondern es muss einen sachlichen Grund haben. Ich denke, wenn aus dem Parlament diese Frage nachhaltig und obstinat gestellt wird, wofür denn und was genau, dann ist dies eine Voraussetzung dafür, dass eine Antwort kommt. Das ist garantiert noch keine Antwort. Ich würde sie mir aber als Staatsbürger ohne Uniform wünschen. Zur Frage anderer Länder, die Erfahrungen mit dem Übergang von Wehrpflichtarmeen zu Freiwilligenarmeen haben: Es hat in dem Zusammenhang eine Konjunktur von Meinungen gegeben. In vielen Ländern waren die Befürchtungen groß, dass der Übergang

zur Freiwilligenarmee erstens sehr teuer und zweitens nicht so recht gelingen könnte, weil es zu wenig Willen in der Bevölkerung gibt, entsprechend große Armeen aufrecht zu erhalten, wenn man auf die Wehrpflicht verzichtet. Diese Konjunktur der Meinungen hat sich über die Jahre hinweg abgeflacht. In den Niederlanden, in Belgien, in Polen, in Italien, in Spanien, überall gab es diese großen Befürchtungen. Die waren auch nicht immer vollkommen unberechtigt, aber es hat sich – wenn Sie in die Situation dieser Länder schauen – eine pragmatische Betrachtung der Möglichkeiten für Freiwilligenarmeen ergeben. Hinzu kam hilfreicherweise überall die Notwendigkeit, die absoluten Zahlen zu reduzieren. Das muss man freimütig dazu sagen. Das hat geholfen, um die Schwierigkeiten bei der Rekrutierung abzumildern. Die Befürchtungen waren oft bezogen auf die damals noch vorhandenen Personalstände, so ähnlich wie das in der Bundeswehr in der Diskussion natürlich auch ist. Lassen Sie mich einen Satz zum Schluss sagen. Ich glaube, es gibt eine wichtige Verbindung zwischen dem Thema Innere Führung und der sicherheitspolitischen Debatte – wie Herr Professor Dr. Pommerin eben richtigerweise geantwortet hat. Wir hatten einmal Zeiten – sagen wir einmal in den 90er Jahren –, in denen Innere Führung sehr viel auch unter dem Gesichtspunkt diskutiert worden ist, was die Forderungen der politischen Bildung sind. Bei den Anforderungen an politische Bildung als Teil von Innerer Führung stand auch immer die Notwendigkeit für die Soldaten zu verstehen, was sie tun und warum sie das tun. Das können sie nicht, wenn sie nicht auch wie andere Staatsbürger mit und ohne Uniform verstehen, warum wir welche Streitkräfte haben wollen. Deshalb glaube ich, dass auch die Fortentwicklung und die weiteren Arbeiten an der Grundideologie der Bundeswehr etwas zu tun haben mit dem Bewusstseinsstand über die politischen Zwecke und militärischen Fähigkeiten der Bundeswehr.

Die **Vorsitzende**: Wir kommen jetzt zur zweiten Fragerunde, und ich gebe der CDU/CSU-Fraktion das Wort.

Abg. **Ernst-Reinhard Beck** (CDU/CSU): Wir haben nur noch eine ganz kurze Frage. Ich möchte auf einen kurzen, kleinen „Aufreger“ der letzten Wochen zu sprechen kommen und eine Frage stellen nach der Haltung des Bundeswehrverbandes zu der Aussage, dass in diesem Paket, was Attraktivitätssteigerungsmöglichkeiten angeht,

auch der Gedanke ausgedrückt worden ist, Ausländern die Möglichkeit zu geben, diesen freiwilligen Kurzdienst in der Bundeswehr abzuleisten.

SV Oberst Ulrich Kirsch (DBwV): Wir hatten in der vergangenen Woche unter Leitung von Professor Dr. Pommerin die Sitzung des Beirats Innere Führung. Dort war Staatssekretär Wolf zu Gast. Auf dieses Thema angesprochen hat er gesagt, dass diese Maßnahme in den 82 Maßnahmen nicht mehr enthalten sei. Damit sind es 81 Maßnahmen. Ich kann nur eines dazu sagen: Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass jemand, der keine deutsche Staatsbürgerschaft hat, sagt, dass er im gegenseitigen Treueverhältnis ohne Wenn und Aber zur Verfügung steht. Ich meine, das gegenseitige Treueverhältnis lässt sich nur so begründen. Ich glaube aber, der „Aufreger“ ist tatsächlich weitestgehend vom Tisch.

Abg. Ernst-Reinhard Beck (CDU/CSU): Darf ich nur noch nachhaken, damit wir uns beim Begriff Ausländer auch richtig verstehen: Es würde auch uneingeschränkt für EU-Ausländer gelten?

SV Oberst Ulrich Kirsch (DBwV): Grundsätzlich, ja.

Die Vorsitzende: Die CDU/CSU Fraktion hat keine weiteren Fragen mehr, dann gebe ich das Wort der SPD-Fraktion.

Abg. Dr. Hans-Peter Bartels (SPD): In der Übergangsphase zwischen zwei Ministern ist es gut, hier eine Fachdiskussion zu führen zwischen Abgeordneten, die dafür zuständig sind, und Experten. Eine Frage stellt sich auch aufgrund der aktuellen Diskussion doch schon wieder: Wenn Haushalt und Bundeswehrumfang nicht in Übereinstimmung zu bringen sind, an welcher Stelle wird gekürzt? Die Zahl der freiwillig Wehrdienst Leistenden ist mit 15 000 Dienstposten angegeben. Bei zwölf bis 23 Monaten wird man etwa damit rechnen können, dass man dann ca. 10 000 im Jahr brauchen wird. Das ist schon eine relativ kleine Zahl. Wir als Sozialdemokraten hatten einmal vorgeschlagen, dass 25 000 Dienstposten, die wir heute auch für die FWDL haben, die richtige Zahl wären, um diesen freiwilligen Wehrdienst beim Übergang zur Freiwilligkeit in der neuen Struktur der Bundeswehr abzubilden. 15 000 ist eine geringere Zahl, die man mitmachen kann, wenn man sagt, wir sind uns im Prin-

zip einig und dann soll es das sein. Frage jetzt an die Experten, vielleicht an das „Oberkommando“ des Bundeswehrverbandes: Wenn es weniger würden als 15 000, macht das dann noch Sinn? An Herrn Professor Dr. Pommerin und an Herrn Höfer die Frage: Wenn man attraktivitätssteigernde Maßnahmen ins Auge fasst und das noch nicht einmal im Wehrrechtsänderungsgesetz steht, sondern irgendwann später kommen soll, isoliert, – das Wort Harmonisierung hat mir gut gefallen, hier ist eigentlich gar nichts harmonisch, außer der Atmosphäre der Beratung hier, aber das, worüber wir beraten, ist sehr diskontinuierlich – wäre es dann nicht sinnvoll, das auch im Gesetz zumindest als Auftrag zu verankern, dass es Werbemaßnahmen der Bundesregierung geben muss für alle Freiwilligendienste, inklusive derer, die auch bisher an der Wehrpflicht hängen, nämlich derer im Katastrophenschutz? Wer zum THW ging, und dafür nicht Wehrdienst machen musste, der wird sich das heute irgendwie anders überlegen müssen. Auch das ruhte auf der Wehrpflicht. Die Wehrpflicht, die hier ausgesetzt wird, betrifft mehr als nur die 15 000 künftigen freiwillig länger Dienenden.

SV Oberst Kirsch (DBwV): Das „Oberkommando“ nehme ich als Kompliment. Wenn wir wüssten, wie sich die Streitkräfteumfänge darstellen, Herr Dr. Bartels, dann könnte ich Ihnen das auch gut beantworten, wie denn der Regenerationsbedarf dann aussieht. Die 15 000, bei dem was jetzt überlegt wird, könnten funktionieren. Wenn es mehr sind, dann wäre das nie schlecht, um im Rahmen der Binnenwerbung hinterher natürlich auf ein breiteres Angebot zurückzugreifen. Aber ich denke, 15 000, 20 000 irgendwo „in between“, das könnte schon passen, aber es ist Kaffeesatzlesen. Ich weiß immer noch nicht, welchen Streitkräfteumfang wir letztendlich zu Grunde legen. Wenn es weniger wird, wäre es schlecht.

SV Prof. Dr. Reiner Pommerin: Die Frage ist toll, weil Deutschprofessoren die Neigung haben, alles beantworten zu wollen. Aber hier wäre ich überfordert. Fest steht, dass die Stellschraube, um Geld zu sparen, immer der Personalkörper gewesen ist. Man hat weniger oder mehr Wehrpflichtige eingezogen, all das hing mit finanziellen Überlegungen zusammen. Solange nicht feststeht, welcher Gesamtumfang da sein soll, mag ich zu dieser Frage nichts sagen. Ich denke aber, es wird sich zwischen 15 000 und 20 000 da einpendeln, wie Oberst Kirsch gesagt hat. Aber ich bin noch einmal sehr dankbar. Einer Ihrer Vorredner, nämlich Herr Beck, hat darauf hingewiesen: sicherheitspolitische Rahmenbedingungen. Nach wie vor stelle ich eine gewisse For-

derung. Ich würde gerne sehen, dass erst einmal diese sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen so definiert werden, dass ich daraus ableiten kann, was für Streitkräfte ich brauche. Das ist das überzeugendste auch für eine Wehrreform. Wir haben eben etwas unglückliche Wortwahlen wie „design to cost“ oder „level of ambition“. Das kreist alles in die falsche Richtung. Was wir brauchen ist eine klare Festsetzung, wie es eben auch angemahnt wurde, wie es neuhochdeutsch heißt „Defence and Security Review“. In dem Kontext ist übrigens interessant, mal ein SoWi-Papier zu lesen, in dem Dr. Bastian Giegerich beschreibt, wie das in England war, und am Ende zusammenfasst, dass das Ganze in England daran krankte, dass es unter einem immensen Zeitdruck „zusammengeschustert“ worden ist. Wenn wir das doch jetzt wissen, dann müssen wir diesen Zeitdruck herausnehmen. Dieses Gesetz müssen wir auf den Weg bringen. Im Übrigen weiß ich von einem geschätzten Verteidigungsminister aus Ihrer Partei, nämlich von Herrn Struck, der immer sagt: „Kein Gesetz verlässt den Bundestag so, wie es hineingekommen ist“. Ich vermute, das wird hier ähnlich sein. Natürlich haben wir diese Daten, die wir einhalten müssen. Ich denke, das macht auch Sinn, das ist auch mehrfach gesagt worden. Es besteht alle Möglichkeit der Welt, dann Dinge wieder zu „begradigen“. Das ist nicht befriedigend, weil man natürlich immer am Besten mit dem große Wurf kommen müsste, bei dem überall alles stimmt. Aber es ist doch besser, zuzugeben, wir konnten aufgrund der vorgegebenen Geschwindigkeit, wegen der Termine, nicht alles abdecken, wir bekennen uns dazu, und hier werden einige Dinge noch „nachgestrickt“, oder sie werden in einem anderen Bereich des Erlass-Bereiches oder so geglättet werden. Ich finde das ganz normal. Jeder von uns, der Entscheidungen trifft, weiß, dass er leider nicht alles perfekt entscheidet. Aber man kann dann hinterher hingehen und sich entschuldigen und sagen: „Ich wusste das nicht so genau. Haben Sie Verständnis dafür: An der Stelle muss ich noch einmal nachstricken.“ Es ist kein Gesichtverlust, im Gegenteil: das ehrt einen noch mehr, als wenn man von Podesten springt und sagt: „Ich habe die Weisheit schon gepachtet.“

SV Gerd Höfer (VdRBw): Ich denke, nicht nur die Fürsorge des Beirates für Fragen der Inneren Führung, sondern auch das Parlament ist gefragt, weil mit der Frage FWDL nicht beantwortet wird, was der Soldat können soll. Wenn der bis 23 Monate gilt, ist er noch nicht einmal SaZ-Mannschaft, sondern gehört zu den „Indianern“. Wo geht er denn hin? Er fährt im Kampf ein Auto, er sitzt im Kampf hinten drauf und

schießt möglicherweise mit einem Maschinengewehr. Er sitzt ab und macht dies oder jenes. Das heißt also: Mit FWDL sind im Grunde Mannschaftsdienstgrade beschrieben, die die Träger der Auseinandersetzungen in Einsätzen sind. Da ist die spannende Frage, welche ATN erwirbt ein solcher Mensch, wie gut ausgebildet kommt er überhaupt in diese Auslandsverwendung, reicht das aus? Es bedrückt mich als Reserveoffizier schon sehr, dass oberhalb der 23 Monate der SaZ anfängt, von dem klar gesagt wird, wie er ausgebildet wird, wie er am Ende dasteht. Das heißt also: Diese FWDL, die dringend benötigt werden, sind eben diejenigen, die die Masse dessen ertragen müssen, was in den Auslandseinsätzen geschieht. Wenn das in der Werbung und in der Umsetzung nicht klar ist, dann verheizt man im Grunde genommen die Gutwilligen für eine Aufgabe, für die sie möglicherweise nicht hinreichend ausgebildet sind. Da habe ich erhebliche Probleme, nicht dass sich einer verpflichten will, aber wie fürsorglich die Bundeswehr unter diesen Szenarien mit ihm umgeht.

Abg. Fritz Rudolf Körper (SPD): Ich habe gerade eine Anfrage zu Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung an die Bundesregierung gestellt. Da habe ich in der Antwort etwas gesehen, das mir doch sehr aufgefallen ist. Ich stelle folgende Frage an Herrn Professor Arnold und Herrn Oberst Kirsch. Es wird in der Antwort festgehalten, dass die beauftragte Werbeagentur für einen Teil dieser Werbekampagne eine vierwöchige Anzeigenschaltung in der BILD, der BILD am Sonntag und auf BILD.de vorsieht. Jetzt kommt es, worauf meine Frage zielt: Die Primärzielgruppe sind hierbei junge Frauen und Männer mit und ohne Hauptschulabschluss. Ich frage, ob Sie das teilen, dass das die richtige Zielgruppe einer Werbekampagne ist, in Richtung Personalgewinnung zukünftig für die Bundeswehr.

SV Prof. Dr. Dr. h.c. Ulli Arnold: Ich laufe jetzt Gefahr, Ihnen einen fachwissenschaftlichen Vortrag zu halten, weil das aus dem Kerngebiet meiner Spezialisierung im Marketing stammt. Ich versuche es aber trotzdem noch in überschaubarer Zeit hinzubekommen. Ob die Auswahl der Medien zielführend ist, ist eine Frage der Leserstruktur. Ich unterstelle, dass diejenigen, die die Entscheidung getroffen haben, eine Leserschaftsanalyse gemacht haben. Wenn dort die Zielgruppe, die sie ansprechen wollen, überproportional vertreten ist, dann würde ich das für sachgerecht halten. Das kann ich aber nicht beantworten, das müsste man an der Stelle prüfen. Eine andere Frage haben Sie mit angesprochen: Die

ses – mit und ohne Hauptschulabschluss. Auch diese Frage kann ich Ihnen als Professor der Betriebswirtschaftslehre nicht beantworten, sondern das ist eine Frage des Bedarfsträgers. Wenn die Bundeswehr glaubt, damit den richtigen Nachwuchs für diese sechs Monate „Assessment-Center“ und darüber hinaus für die 23 Monate gewinnen zu können, dann müsste sie das argumentativ darlegen können. Mir fehlt im Augenblick die Fantasie, dafür Argumente zu finden. Ich halte es auch ein Stück weit für kontraproduktiv, wenn ich als Arbeitgeber ein positives Image anspreche, gerade so eine Art Diskriminierungswirkung in Hinblick auf einen Bildungsabschluss zu kommunizieren. Dass die Bundeswehr natürlich auch Möglichkeiten bietet, um gebrochene Schullaufbahnen zu korrigieren, das ist eine große gesellschaftliche Aufgabe, das steht dahin. Aber ich würde das nun nicht unbedingt unter kommunikationpolitischen Gesichtspunkten in der Personalwerbung in den Vordergrund stellen. Das erscheint mir einigermaßen kurzschlüssig zu sein.

SV Oberst Kirsch (DBwV): Auch der einfache Mannschaftssoldat wird im Einsatz Aufgaben erfüllen müssen, bei denen es ganz besonders drauf ankommt, dass er ein Anforderungsprofil abdeckt, das schon sehr umfangreich ist. Da gehört nicht nur die soziale Kompetenz, die Teamfähigkeit, die ethische Grundeinstellung, das interkulturelle Verständnis, Fremdsprachenkenntnisse – ich muss, glaube ich, nicht weitermachen – dazu. Da kommt eben noch einiges mehr auf den Einzelnen zu, damit er seine Aufgabe erfüllen kann und hoffentlich das Ganze so löst, wie der Hauptfeldwebel damals im Erzengelkloster in Prizren, der nämlich gut dafür ausgebildet war, das zu tun, was er an Aufträgen dort hatte. Wenn es jetzt um jemanden geht, der keine Schulbildung hat, der zu uns kommt, dann kann es nur um jemanden gehen, der irgendwo am Schulsystem gescheitert ist, oder ein ganz besonders Spätberufener ist. Das muss also eine ganz große Ausnahme sein. Das hört sich aber in der Beschreibung, die Sie hatten, so erst einmal nicht an, so dass ich sehr dafür bin, das dann auch etwas zu spezifizieren, wann denn jemand für uns interessant ist, wenn er ohne Schulbildung kommt. Sonst kann ich nur sagen: Grundsätzlich gibt das das Anforderungsprofil nicht her. Wir brauchen besonders gute Frauen und Männer, die letztendlich ihre Aufgabe bei uns nach den Anforderungen – und das geht nach Eignung, Leistung und Befähigung – erfüllen können.

Abg. **Dr. Hans-Peter Bartels** (SPD): Am besten antworten Sie jetzt mit ja oder nein. Ich habe schlicht die Frage: Macht es noch Sinn, wenn es weniger als 15 000 Dienstposten sind, für das worüber wir jetzt hier reden. Es wird ein großes Gesetzgebungsvorhaben entwickelt für eine Zahl, die heute mit 15 000 angegeben wird. Wenn das weniger wird, ist es dann noch sinnvoll? Vielleicht General Schnell, und Oberst Kirsch noch einmal zu Protokoll. Dass mehr wünschenswert ist, ist klar.

SV **GenLt a. D. Prof. Dr. Jürgen Schnell**: Die Antwort ist: Ja, es ist sinnvoll. Sie erinnern sich, dass wir in dem sogenannten Modell 4 des Generalinspektors mit 163 500 Kräften 7 500 freiwillig Wehrdienst Leistende vorgesehen haben. Da könnte ich nur sagen: Das macht Sinn, auch wenn die Zahl etwas kleiner wird. Es ist ein bisschen aufwendig jetzt, aber trotzdem: Ihre Frage war Ja oder Nein? Klar Ja.

SV **Oberst Kirsch** (DBwV): Bei einem Umfang von 180 000 bis 185 000: Nein.

Die **Vorsitzende**: Dann gebe ich jetzt der FDP-Fraktion das Wort.

Abg. **Rainer Erdel** (FDP): Ich habe drei kurze Fragen. Herr Professor Dr. Schnell, Sie haben zurecht darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Gesetz um eine „Insellösung“ handelt. Sie haben unter anderem angeführt, dass die fehlende Harmonisierung, dass internationale Verpflichtungen im Rahmen der NATO bisher nicht oder nur unzureichend erfasst sind. Wo sehen Sie denn Handlungsbedarf? Wo wäre die Möglichkeit, Redundanzen zu reduzieren, modularen Aufbau zu organisieren? Das wird sicherlich, wenn man die Strukturreform weiterführt, eine wichtige Aufgabe sein. Die nächste Frage geht an Herrn Oberst Kirsch. By the way: Mit der Aussetzung der Wehrpflicht hat sich ergeben, dass wir in unseren Kreiswehrrersatzämtern jetzt geschätzt ca. 4 000 Beamte haben, die mehr oder weniger „Schach spielen“. Ich sage das einmal so salopp, auch wenn das möglicherweise Widerstand erregt. Aber ganz konkret: Wo sehen Sie die Möglichkeit, dass die bisherigen Kreiswehrrersatzämter und die dort beschäftigten zivilen Angestellten Aufgaben der Truppe übernehmen können, um die Truppe von teilweise administrativen Aufgaben zu entlasten? Die dritte Frage geht an den Herrn Siemens. Sie haben die Frage von Minderjährigen angesprochen. Nun weiß ich, dass z. B. in Holland ganz gezielt der Weg gegangen wird, jungen Menschen nach der Schule eine Lehrstelle bei der Armee anzubieten,

um dann möglicherweise nach Beendigung dieser Lehre den Einstieg als Soldat zu unterstützen. Wie sehen Sie diese Vorgehensweise, wenn wir das möglicherweise künftig auch in Deutschland diskutieren?

SV Prof. Dr. Schnell: Ich möchte hier gleich auf den wesentlichen Punkt kommen. Das Abstimmen mit den Verbündeten, auch mit den europäischen Partnern, könnte erhebliche Rationalisierungspotenziale erschließen. Im Wesentlichen geht es um die klassischen Instrumente der Rationalisierung, das sind Arbeitsteilung und Pooling. Das haben wir auch schon eine ganze Menge gemacht. Allerdings darf man das unter keinen Umständen überschätzen, denn solange die Entscheidung über den Einsatz eine Sache der nationalen Mitgliedsstaaten ist, wird keine Armee in der Europäischen Union bereit sein, ganze Fähigkeitssegmente aufzugeben. Das AWACS-Beispiel vor kurzem ist nun einmal geeignet, um klarzumachen, dass genau deswegen die Rationalisierungspotenziale begrenzt sind. Trotzdem gibt es sie. Sie liegen im Wesentlichen im Bereich der militärischen Grundorganisation. Darunter verstehe ich also etwa im Bereich der Ausbildung, bei der Logistik und Ähnlichem. Das sollte man auch ausschöpfen. Aber soweit diese Bereiche dann mit dem Einsatz unmittelbar zu tun haben, werden auch da die Rationalisierungspotenziale sehr eingegrenzt sein. Ich würde mich wundern, wenn nicht Herr Dr. Linnenkamp vor dem Hintergrund seiner Erfahrungen gerne ausführlich Stellung dazu nehmen könnte, wo er die Grenzen dieser Rationalisierungspotenziale sieht. Auf der anderen Seite, haben wir auch schon gewisse grobe Abstimmungen. Ich denke an die europäischen Eingreiftruppen, EU Battelgroups, NATO Response Force. Dies muss jetzt im Zusammenhang mit der Reform der Bundeswehr – wo wir möglicherweise eine wesentlich kleinere haben, wo uns die Finanzenge sehr drückt – auch noch einmal durchdekliniert werden. Schließlich gibt es in bestimmten Segmenten immer einige Dinge, z. B. Aufklärung, da können wir sagen, dass wir bestimmte Aufklärungsarten ein bisschen stärker machen, dafür machen Andere bestimmte Fähigkeiten etwas stärker. Es ist eine breite Palette, die möglich ist, die muss man anpacken, überschätzen darf man sie nicht.

SV Oberst Kirsch (DBwV): Es ehrt mich sehr, dass Sie mich das fragen, wie es im Bereich der zivilen Kolleginnen und Kollegen ausschaut und in der Tat vertritt der Deutsche Bundeswehr-Verband hier auch Beschäftigte mit. Insofern mache ich das

sehr gerne. Wenn alle Schach spielen ist das ja ein besonders gutes Spiel, finde ich, das finde ich schon einmal ok. Aber nein, Spaß bei Seite. Es ist wirklich eine Herausforderung der besonderen Art, was passiert mit den Damen und Herren. Also bei den Ärzten, die in den Kreiswehrrersatzämtern sind, kann ich mir auch vorstellen, dass die auch woanders Arzt sein können oder Aufgaben wahrnehmen aus dem Zentralen Sanitätsdienst. Da kann man mit Sicherheit drauf rumdenken, wie sehr diejenigen noch in den Themen drin sind, die in der täglichen Praxis abgearbeitet werden müssen. Kann ich natürlich nicht beurteilen. Ansonsten können alle Aufgaben, die im Moment in der Truppe wahrgenommen werden, natürlich durch zivile Kolleginnen und Kollegen wahrgenommen werden, wenn ich z.B. daran denke, was unsere Spieße inzwischen alles an Datenpflege betreiben und nicht da sind, wo sie hingehören, sondern am Rechner sitzen. Dann passt z.B. zu jedem Spieß mit Sicherheit gut ein ziviler Mitarbeiter, der diese Datenpflegearbeiten übernimmt, um einmal ein konkretes Beispiel zu nennen. Und da gibt es also eine ganze Menge Möglichkeiten. Was hinterher für die Kreiswehrrersatzämter übrig bleibt, muss man natürlich in der Tat auch untersuchen. Dazu gehört auch die Frage, wie wir uns künftig überhaupt aufstellen, was die Aufnahme von Soldatinnen und Soldaten sowie die Personalgewinnung angeht. Das muss auch mit den Zentren für Nachwuchsgewinnung korrespondieren. Dazu muss ein Konzept erarbeitet werden. Im Moment erschließt sich mir auf jeden Fall noch nicht, wie das ausschauen soll. Ich weiß nur, dass der Abteilungsleiter Personal, Soziales, Zentrale Angelegenheiten seit dem 7. Februar 2011 die Gesamtverantwortung für die Personalgewinnung trägt. Der muss es also zusammenbringen, ist aber noch nicht soweit. Von daher werden wir die Antworten erst auf einer gewissen Zeitachse bekommen. Das ist jetzt meine Einschätzung, wie es in Teilbereichen gehen könnte.

SV Ralf Siemens (asfrab): Es gibt wohl niemanden hier im Raum, der dafür eintritt, dass Kindersoldaten nicht geächtet werden sollten. Kindersoldaten sind aber unter 18-Jährige. Im Wehrpflichtgesetz gab es früher die Möglichkeit, unter 18 Jahren – freiwillig – beizutreten. Dies erfolgte mit der Argumentation, dass durch die Selbstbestimmung des früheren Zeitpunkts mögliche Lücken in der Biographie für denjenigen besser organisiert werden könnten, der der Wehrpflicht unterliegt. Jetzt haben wir aber diesen Zwang nicht mehr, sondern ausschließlich die Freiwilligkeit. Jetzt sollten wir doch wirklich die Chancen nutzen, 18 Jahr auch mit in das Gesetz zu schreiben.

Wie soll die Bundesrepublik Deutschland international glaubwürdig gegen die Kindersoldatenrekrutierung angehen, wenn wir im eigenen Land unter 18-Jährige rekrutieren, auch wenn es – dies im Moment der Fall ist – nur wenige Hundert im Jahr sind? Es schwächt die Argumentation und die Glaubwürdigkeit. Deshalb lege ich sehr viel Wert darauf, dass dieses im Gesetz festgelegt wird. Davon unberührt wäre die Anwerbung für zivile Berufe im zivilen Bereich der Streitkräfte. Ich rede jetzt hier nur vom Bereich der Uniformträger in den Streitkräften, wo der Dienst mit der Waffe verbunden ist. Was ich vorhin mit der Personaldatenerhebung erwähnt habe und im Januar oder Februar 2011 von den Kreiswehrrersatzämtern verschickt wurde, sind vier Seiten. Es sind zwei Blätter, in denen die Soldtabelle zentral ist, wo es aber keine Argumentationen über den Soldatenberuf gibt, keine Vor- und Nachteile, welche Pflichten damit verbunden sind. Dieser Werbecharakter verstößt aus meiner Sicht gegen das, was in den Zusatzprotokollen zu den UN-Kinderrechtskonventionen steht. Wenn man unter 18-Jährige zum Militärdienst rekrutiert, hat man danach über die Pflichten des Soldat-Seins umfassend zu informieren. Das bedeutet eben nicht nur, die Soldtabelle und einen Fragebogen beizulegen und darüber zu informieren, welche Karrieremöglichkeiten es in den Streitkräften gibt.

Die **Vorsitzende**: Nachdem die Fraktion DIE LINKE. ihre Redezeit bereits in der ersten Runde aufgebraucht hat, gebe ich jetzt noch einmal der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Abg. **Agnes Malczak** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich würde gerne noch zwei Fragen stellen, zunächst an Herr Oberst Kirsch. Sie haben gerade schon die Frage der Personalgewinnung angesprochen. Was wären aus Ihrer Sicht die Kriterien, die man an die Reform der Strukturen anlegen müsste? Außerdem möchte ich noch einmal Herrn Dr. Linnenkamp zu einem Komplex fragen, den wir heute nicht ausführlich diskutiert haben. Ich glaube, dass die Frage des freiwilligen Dienstes auch für Frauen durchaus mehr Potenzial hat, als sich nur aus dem Verweis auf den demographischen Wandel ergibt. Was sehen Sie dort für ein Potenzial, und ist nicht auch eine spezifische Ansprache gerade von jungen Frauen nötig?

SV **Oberst Kirsch** (DBwV): Man muss die Zentren für Nachwuchsgewinnung und die Kreiswehrrersatzämter sinnvoll zusammenbringen und in eine Struktur „kleiden“. Das

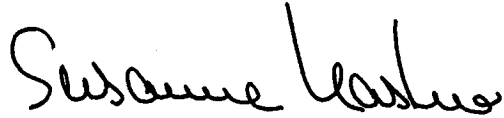
ist im Grunde genommen die Antwort. Wie man das am Geschicktesten macht, muss man sich erst einmal anschauen, denn es gibt gerade im zivilen Bereich einen hohen Personalumfang, mit dem man auf der einen Seite sozialverträglich und auf der anderen Seite auf die Aufgabe bezogen klug umgehen muss.

SV Dr. Hilmar Linnenkamp: Ich beantworte die Frage mit einer gewissen Überraschung. Wie so häufig bei gesellschaftlichen Fragen, die mit dem Geschlecht zu tun haben, liegt die Antwort auf der anderen Seite: Die Emanzipation und die Entfaltungsmöglichkeiten von Frauen sind maßgeblich abhängig von den Entfaltungswünschen der Männer. Die große Chance, die meiner Ansicht nach in der durch die Freiwilligkeit verstärkten Öffnung der Bundeswehr für Frauen liegt, ist, dass auf der männlichen Seite z. B. die Vereinbarkeit von Beruf und Familie stärker als Anforderung in den Blick gerückt werden kann bzw. muss. Es wäre falsch und kontraproduktiv, wenn die verstärkte Präsenz von Frauen in der Bundeswehr nun dazu führen würde, dass man alle möglichen frauenfreundlichen Maßnahmen unter dem Namen von familienfreundlichen Aktivitäten ergriffe und dabei die Männer wieder vergäße. Die Männer vergessen sich in diesem Zusammenhang gerne selbst. Ich glaube, dass es eine große Chance ist. Deshalb halte ich es auch für sehr richtig, die Frage zu stellen, was bedeutet der Dienst von Menschen in den Streitkräften für ihren sozialen Hintergrund, für die Familien, für das soziale Leben derer, die von diesem Dienst betroffen sind und die ihn gewählt haben. Das muss weit darüber hinausgehen, dass für Frauen z. B. so viele Kindergartenplätze geschaffen werden, dass dies in einem bestimmten Verhältnis zum Anteil der Frauen in den Streitkräften am Ort steht. Es hat mit Beiden etwas zu tun. Ich glaube, die Chance sollte auf den Punkt gebracht und genutzt werden.

Die Vorsitzende: Wir sind damit am Ende unserer Fragerunde. Ich danke den Sachverständigen im Namen aller Kolleginnen und Kollegen ganz herzlich für ihre Teilnahme sowie ihre fundierten schriftlichen und mündlichen Beiträge. Die Vorlage wird am Mittwoch, dem 16. März 2011, erstmals und am 23. März 2011 abschließend im Verteidigungsausschuss beraten werden. Die Zweite und Dritte Lesung im Plenum soll nach derzeitigem Stand am 24. oder 25. März 2011 erfolgen. Ich bedanke mich nochmals bei Ihnen, meine sehr geehrten Herren, und wünsche uns allen noch einen schönen Tag.

Ende der öffentlichen Anhörung um 16:00 Uhr.

Für das Protokoll



(Dr. h.c. Susanne Kastner)

Vorsitzende



(MR Gerland)

Anlagen

Deutscher Bundestag

Verteidigungsausschuss

Ausschussdrucksache

17(12)553

11.03.2011 - 17/1572

5410

Öffentliche Anhörung
des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages

14. März 2011

Stellungnahme des Deutschen Bundeswehr-Verbandes e.V.

zum

Wehrrechtänderungsgesetz 2011

(WehrRändG 2011/Drucksache 17/4821)

STELLUNGNAHME ZUM GESETZENTWURF DER BUNDESREGIERUNG (Drucksache 17/4821)

Der Deutsche Bundeswehr-Verband (DBwV) hat sich seit ihrer Einführung zur Allgemeinen Wehrpflicht bekannt. Die Allgemeine Wehrpflicht hat sich in den vergangenen Jahrzehnten bewährt. Der DBwV trägt eine notwendige Reform der Bundeswehr, in Verbindung mit der Aussetzung der Wehrpflicht, mit, wenn der Auftrag der Bundeswehr in Zukunft effizienter erfüllt werden kann. Hierzu sind begleitende Attraktivitätsmaßnahmen erforderlich, die sich auch für den Bereich der freiwilligen Wehrdienst Leistenden (FWDL) nach dem Wehrpflichtgesetz nicht auf den vorliegenden Entwurf des WehrRÄndG 2011 beschränken dürfen.

Der Deutsche Bundeswehr-Verband hat deshalb der Bundesregierung und dem Verteidigungsausschuss entsprechende ergänzende Maßnahmen vorgeschlagen.

Die Umsetzung dieses Attraktivitätsprogramms ist eine Voraussetzung für das Gelingen der gesamten Reform.

Der vorgelegte Entwurf des WehrRÄndG 2011 findet insgesamt unsere Unterstützung, wenngleich durchaus einige kritische Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften angebracht sind.

Art. 1: Änderung des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG)

§ 54 Freiwilliger Wehrdienst

Der DBwV begrüßt, dass, abweichend vom ursprünglichen Ressortentwurf, der freiwillige Wehrdienst Frauen und Männern, die „Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind“ vorbehalten bleibt. Die Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland, im Ernstfall unter Einsatz des eigenen Lebens, setzt eine innere Bindung zum Grundgesetz und zum Staat voraus, welche die deutsche Staatsangehörigkeit als Voraussetzung haben soll. Der Dienst muss so attraktiv sein, dass eine ausreichende Zahl an deutschen Jugendlichen bereit ist, den freiwilligen Wehrdienst zu leisten.

§ 56 Status

Die Vorschrift sieht vor, dass an Regelungen in anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen, die bisher für GWDL und FWDL galten, entsprechend anzuknüpfen ist. Die weit gefasste Verweisformulierung in § 56 WPfIG. trägt nicht zu einer einheitlichen und möglichst einfach zu handhabenden Verwaltungspraxis bei. Im Interesse einer übersichtlichen und anwendungsfreundlichen Vorschriftenlage sollte eine Anpassung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen baldmöglichst nachgeholt werden.

§ 57 Wehrrersatzbehörden

Der DBwV schlägt folgende Neuformulierung vor:

„Die Aufgaben der Personalgewinnung nach diesem Abschnitt werden in bundeseigener Verwaltung durchgeführt durch die vom Bundesministerium der Verteidigung bestimmten Dienststellen der Bundeswehr.“

Alternativ könnte – zusätzlich zum bisherigen Entwurf – im Text des § 14 Abs. 1 WPfIG der zweite Halbsatz gestrichen werden („... und folgenden ... - Bundesunterbehörden -.“).

Ein wesentlicher Vorschlag der Weise-Kommission besteht in der Beseitigung von Doppelstrukturen und Reibungsflächen in der Bundeswehr, speziell im Zusammenhang mit der traditionellen Handhabung des Art. 87b Grundgesetz. Geprüft wird derzeit die Zusammenführung der militärischen Nachwuchsgewinnung und der bisherigen Wehrrersatzverwaltung zu einer integrierten zivil-militärischen Personalverwaltung in Verantwortung der Abteilung PSZ. Dieses Vorhaben wird torpediert, wenn nunmehr durch eine gesetzliche Bestandsgarantie derzeitiger Zuständigkeiten und Organisationsformen in Gestalt einer Verweisung auf § 14 WPfIG eine zukunftssträchtige Neuausrichtung des Personalwesens verbaut wird. Die Befugnis des Bundesministers der Verteidigung, diesen Bereich sachgerecht neu zu organisieren, soll zum jetzigen Zeitpunkt in keiner Weise eingeschränkt werden.

Artikel 3: Soldatinnen- und Soldatenurlaubsverordnung (SUV)

§ 5 (1) SUV (Entwurf) sieht vor, dass Soldatinnen und Soldaten, die Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes leisten, für jeden vollen Monat ihrer Dienstzeit ein Zwölftel des Jahreserholungsurlaubs nach § 1 erhalten, wenn die Dauer des ohne Unterbrechung abgeleisteten Wehrdienstes mindestens einen Monat beträgt.

Der bisherige § 12 SUV (Urlaub aus wichtigem Grund der Soldaten, die auf Grund des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst leisten) wird aufgehoben.

Der Deutsche Bundeswehr-Verband begrüßt, dass die im Wehrrechtänderungsgesetz 2010 eingeführte Regelung, wehrpflichtigen Soldaten, die nur ihren Grundwehrdienst von 6 Monaten leisten, lediglich einen Urlaubstag pro Monat zu gewähren, rückgängig gemacht und die vorherige bewährte Regelung wieder in Kraft gesetzt wird.

Auf die Stellungnahme des DBwV zum WehrRändG 2010 wird verwiesen. Insbesondere Arbeitnehmer, die seit Juli 2010 (noch) zum Grundwehrdienst einberufen wurden, werden im Vergleich zu nicht einberufenen Arbeitnehmern zusätzlich bestraft, weil sie bei einem sechsmonatigen Grundwehrdienst nur

einen Jahresanspruch von insgesamt 16 Arbeitstagen haben. Arbeitnehmer verfügen über einen gesetzlichen Mindestanspruch von 20 Tagen Jahresurlaub.

Wenn § 12 SUV aufgehoben wird, ist in den Ausführungsbestimmungen sicherzustellen, dass es in der Umsetzung des § 9 der SUV keine Benachteiligung der nach dem WPfIG. freiwillig dienenden Soldatinnen und Soldaten im Vergleich zu den Zeit- und Berufssoldaten gibt. Der bisherige § 12 SUV beinhaltete Vorschriften zwecks Gewährung von Sonderurlaub für Soldaten, die auf Grund des WPfIG. Wehrdienst leisten.

Artikel 5: Wehrsoldgesetz (WSG)

In § 7 Abs. 1, Satz 1, ist vorgesehen, dass die „besondere Zuwendung“ in Zukunft nur noch gezahlt wird, wenn mehr als 6 Monate freiwillig Wehrdienst geleistet worden ist. Sie beträgt monatlich 19,20 Euro, im Übrigen 0,64 Euro pro Tag. (Art. 5, 2 a) WehrRÄndG 2011)

Die bisherige Regelung sah vor, dass GWDL und FWDL immer einen Anspruch auf die „besondere Zuwendung“ hatten. Der Anspruch wurde auf die geleisteten Wehrdiensttage umgerechnet. Die bisherige Regelung sollte beibehalten bleiben.

In Zukunft erhalten die freiwillig Wehrdienst Leistenden (FWDL) bereits ab 1. Dienstmonat einen Wehrdienstzuschlag in Höhe von 16,50 Euro pro Tag (§ 8c WSG). Der Zuschlag wird im Folgemonat gezahlt. Dafür entfällt der Mobilitätszuschlag (bisher § 8d WSG). (Art. 5, 5 b) und 6 WehrRÄndG 2011)

Die Zahlung des Wehrdienstzuschlags bereits ab 1. Dienstmonat (bisher ab 7. Dienstmonat) wird ausdrücklich begrüßt. Der Mobilitätszuschlag sollte nach Auffassung des DBwV nicht entfallen und in Zukunft vorrangig während der Probezeit (die ersten 6 Monate) und zwar ohne Höchstgrenze und auch bei Entfernungen von weniger als 30 km in Höhe von mindestens 0,51 Euro je Entfernungskilometer und Monat gezahlt werden.

Verpflichtungszuschlag: nach Art. 5 Ziffer 6 WehrRÄndG 2011 wird auch § 8e WSG aufgehoben. Der bisherige § 8e WSG sieht vor, dass Soldaten, die sich spätestens bis zum Ende des vierten Monats ihrer Dienstzeit mit der Möglichkeit des Widerrufs verpflichtet haben, für mindestens vier Jahre Wehrdienst als Soldat auf Zeit zu leisten, Anspruch auf einen Verpflichtungszuschlag haben. Er beträgt für jeden Tag mit Anspruch auf Wehrsold vom Tag der Abgabe der Verpflichtungserklärung bis zum Tag vor Wirksamwerden der Ernennung zum Soldaten auf Zeit 20,45 Euro. Der Zuschlag wird nach der Ernennung gezahlt.

Hierzu: anstelle des Verpflichtungszuschlags sieht das WehrRÄndG 2011 in § 8 WSG eine Weiterverpflichtungsprämie von 100 Euro monatlich und eine Erstverpflichtungsprämie von 125 Euro monatlich in § 87 BBesG vor. Diese geplanten Regelungen gelten allerdings nur für eine Verpflichtung oder

Weiterverpflichtung im Jahre 2011. Danach entfällt der Anspruch. Insofern handelt es sich bei den Verpflichtungsprämien um eine vorübergehende Maßnahme. Die Prämien stellen insofern keine dauerhafte Alternative zum sich bewährten Verpflichtungszuschlag in § 8e WSG dar.

In Art. 5, 9 WehrRÄndG 2011 ist in § 8i WSG die Einführung einer Weiterverpflichtungsprämie für Soldaten, deren für den Grundwehrdienst oder den freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst festgesetzte Dienstzeit im Jahre 2011 endet und die sich im Jahr 2011 verpflichten, weiterhin freiwillig zusätzlichen Wehrdienst zu leisten. Die Prämie beträgt 100 Euro je angefangenem Kalendermonat, um den die bis dahin festgesetzte Dienstzeit verlängert wird. Der Anspruch auf die Prämie entsteht mit dem ersten Tag der zusätzlich festgesetzten Dienstzeit und wird in einer Summe mit dem Wehrsold gezahlt.

Hier handelt es sich nach unserer Einschätzung um eine vorübergehende Maßnahme, die sicherstellen soll, dass in der Übergangsphase genügend FWDL zur Verfügung stehen. Sie wird deshalb auch begrüßt.

Art. 5, 10 sieht in § 9 WSG die Zahlung eines Entlassungsgeldes für Soldaten, die mehr als sechs Monate freiwilligen Wehrdienst vor. Nach bisheriger Rechtslage wurde das Entlassungsgeld bereits bei einem Grundwehrdienst von mindestens 30 Tagen gezahlt. Diese Regelung sollte beibehalten werden.

Zu den Art. 6 (Arbeitsplatzschutzgesetz) und 7 (Unterhaltssicherungsgesetz)

Der Deutsche Bundeswehr-Verband begrüßt, dass diese Gesetze auch weiterhin für die freiwillig Wehrdienst Leistenden gemäß § 54 WPfIG gelten werden. Allerdings bedarf es in beiden Gesetzen noch redaktioneller Änderungen und im Unterhaltssicherungsgesetz sind dringende Verbesserungen erforderlich. So müssen die derzeitigen im USG vorgesehenen Höchstsätze an die heutigen, gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst werden. Die Notwendigkeit einer Überarbeitung des USG zugunsten der Dienst Leistenden und der nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes dienenden Soldatinnen und Soldaten ist ein wesentliches Element, um den freiwilligen Dienst in den Streitkräften attraktiver zu gestalten.

Zum Art. 11 : Bundesbesoldungsgesetz: Änderung: Art. 85a BBesG

Verpflichtungsprämien für Soldaten auf Zeit. Wer sich für einen Dienst als SaZ in einer Laufbahn der Mannschaften mit einer Dienstzeitverpflichtung von mindestens zwei Jahren verpflichtet, erhält eine Prämie in Höhe von 125 Euro je angefangenem Kalendermonat der festgesetzten Dienstzeit, beginnend ab dem Monat, in dem die Begründung des Dienstverhältnisses wirksam wird. Dies gilt für erstmalige Ernennungen als SaZ im Jahre 2011.

SaZ, deren Dienstzeit spätestens im Jahr 2013 endet und die sich im Jahr 2011 um mindestens zwei Jahre in einer Laufbahn der Mannschaften weiter verpflichten, erhalten eine Prämie in Höhe von 125 Euro je angefangenem Kalendermonat, um den die bis dahin festgesetzte Dienstzeit verlängert wird. Der Anspruch auf die Prämie entsteht mit der Festsetzung der Dienstzeit und wird in einer Summe gezahlt.

Der Deutsche Bundeswehr-Verband begrüßt die Einführung dieser Prämien, bedauert allerdings, dass die Regelung nur im Jahre 2011 gilt. Sinnvoll wäre es, wenn der Verpflichtungszuschlag (WSG) als weiterer Anreiz für die freiwilligen Wehrdienst Leistenden (bisher § 8e WSG) nach Wegfall der Prämie wieder eingeführt würde.



Reservistenverband, Postfach 20 14 64, 53144 Bonn

Verteidigungsausschuss des
Deutschen Bundestages
Frau Vorsitzende Dr. Susanne Kastner, MdB
per Mail

verteidigungsausschuss@bundestag.de

Präsident
Gerd Höfer

Hausanschrift
Zeppelinstraße 7 A
53177 Bonn, 8.3.11
Telefon 0228 / 25909-81
Fax 0228 / 25909-89
Mail:
gerd.hoefer@reservistenverband.de
www.reservistenverband.de

Deutscher Bundestag
Verteidigungsausschuss

Ausschussdrucksache
17(12)552

09.03.2011 - 17/1565

5410

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. nimmt zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011- WehrRÄndG 2011) wie folgt Stellung:

1) Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf ist in sich widersprüchlich: Einerseits wird die verpflichtende Einberufung zum Grundwehrdienst ausgesetzt, andererseits unterliegt derjenige, der freiwillig bis 23 Monate Wehrdienst geleistet hat, einer Dienstleistungspflicht, die überwacht wird.¹ Weiterhin soll das Gesetz den Eindruck vermitteln, im Spannungs- oder Verteidigungsfall die Wehrpflicht aufleben zu lassen, um ausreichend Soldatinnen und Soldaten zur Verfügung zu haben.² Nach der angestrebten Praxis der Gewinnung von Freiwilligen sind dann alle diejenigen aus den Datensätzen „verschwunden“, die sich nach der Übersendung des Informationsmaterials durch die KWEA`r nicht freiwillig gemeldet haben. Deren Daten sind auf Verlangen zu löschen, spätestens aber nach Ablauf eines Jahres³. Wer verlangt die Löschung, der nicht Volljährige oder dessen Eltern? Wie viel politische Vorlaufzeit gibt es zur Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalles ?

2. Kritik im Einzelnen

§ 54 WPfIG bestimmt, [dass] Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind

In Presseveröffentlichungen des BMVtg waren auch Ausländer als Zielgruppe angegeben, die nach Ableisten des Wehrdienstes eingebürgert werden könnten.

§ 58 WPfIG regelt die personenbezogenen Daten bei den Meldebehörden (früher: Wehrstammergefassung)

¹ Vgl: Begründung S 18, 5. Abs. und § 59 SG Absatz 3 neu, Ziff 1,2

² Vgl: § 59 SG neu, Ziff 5

³ Vgl : WPfIG § 58 neu, Abs. 2



- 2 -

Ich bezweifle, dass diese Erfassung bestandskräftig bleibt, weil diese Daten der Nachwuchsgewinnung dienen sollen. Dies gibt es für keine andere Berufsgruppe in diesem Land. Die Ausrede, diese Daten brauche man für den eventuellen Aufwuchs der Bundeswehr im Spannungs- und Verteidigungsfall kann nur greifen, wenn dem Gesetz eine sorgfältig begründete Sicherheitsstrategie zu Grunde läge.

§ 61 WPflg die Beendigung des freiwilligen Wehrdienstes mit einem Sonderrecht innerhalb der ersten 6 Monate sowohl für die Bundeswehr als auch für den Soldaten/die Soldatin. Es ist zu befürchten, dass kein Ausbildungskontingent die Grundausbildung vollzählig beendet. Verschärfend wirkt sich der Wegfall des Mobilitätzuschlages aus, denn wenn gilt: „Künftig werden Dienstort und Verwendung des Soldaten einvernehmlich festgelegt und darüber hinaus ab dem erstem Tag des Wehrdienstes der Wehrdienstzuschlag gezahlt. Des Mobilitätzuschlages bedarf es daher nicht mehr“⁴. Ich halte diese Aussage für realitätsfern, da es weite Bereiche in Deutschland gibt, in den die Bundeswehr nicht mehr präsent ist, als heimatferne Verwendungen wird es nach wie vor geben. Vor allen aber: Kann dann in allen Standorten ausgebildet werden, die es noch gibt und wie hoch muss die Mindestzahl der FWDL`n sein, damit sich die Ausbildung lohnt. Das schränkt die Wahl eines Dienstortes erheblich ein.

§ 60 SG bestimmt die Arten der Dienstleistungen. Die Ziffer 3 „Hilfeleistungen im Innern“ muss näher bestimmt werden, es sei denn, Artikel 35 GG ist gemeint.

Gerd Höfer

⁴ Vgl S 32 zu Nummer 6 (§§ 8d und 8e)

Professor Dr. Jörn Ipsen
Universität Osnabrück

Deutscher Bundestag
Verteidigungsausschuss

Ausschussdrucksache
17(12)550

07.03.2011 - 17/1549

5011

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2011
(Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehrRAendG 2011 – BT-Drucks.
17/4821)**

I. Verfassungsrechtliche Prämissen

1. Art. 12 a Abs. 1 GG als Ermächtigung des Gesetzgebers

Nach Art. 12 a Abs. 1 GG können Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden. Entgegen der insoweit nicht völlig eindeutigen Formulierung enthält Art. 12 a Abs. 1 GG eine Ermächtigung an den Bundesgesetzgeber, entsprechende Pflichten durch Gesetz einzuführen. Das Grundgesetz begründet keine verfassungsunmittelbaren Pflichten, sondern enthält Ermächtigungen an den Gesetzgeber, die im Einzelnen aufgeführten Pflichten – gegebenenfalls unter bestimmten Voraussetzungen – einzuführen.

Vgl. *J. Ipsen*, in: Bonner Kommentar, Art. 12 a GG (Zweitbearbeitung), 2010, Rdnr. 9.

Art. 12 a GG weicht insofern von der Tradition deutscher Verfassungsgebung ab, nach der die Wehrpflicht überwiegend durch die Verfassung selbst begründet worden ist.

Nachweise bei *J. Ipsen*, in: BK, Art. 12 a GG, Rdnr. 9, Fn. 46.

Die *Ermächtigung* des Gesetzgebers zur Einführung der Wehrpflicht hat zur Folge, dass die Wehrpflicht durch entsprechendes Gesetz auch wieder abgeschafft – oder suspendiert – werden kann, weil eine Ermächtigung nicht gleichbedeutend mit einem *Gesetzgebungsauftrag* ist. Hiergegen kann nicht eingewandt werden, dass es sich bei der Wehrpflicht um eine *verfassungsrechtliche* Pflicht handelt. Als verfassungsrechtliche Pflichten sind solche Pflichten zu begreifen, die ihre Grundlage im Grundgesetz finden. Da es zur Aktualisierung der Wehrpflicht aber eines Gesetzes bedarf, handelt es sich zwar um eine *verfassungsrechtliche*, aber nicht um eine *verfassungsunmittelbare* Pflicht, sodass die Wehrpflicht als *actus contrarius* zu ihrer Einführung auch durch *einfaches* Bundesgesetz abgeschafft – oder suspendiert – werden kann.

2. Grundrechtsrelevanz der Wehrpflicht

Schon aufgrund des systematischen Zusammenhangs in Art. 12 a GG und dem Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) wird die besondere Grundrechtsrelevanz der Wehrpflicht – und anderer Dienstleistungspflichten – deutlich. In der Kommentarliteratur werden die Regelungen des Art. 12 a GG gewöhnlich als *Einschränkungen* der Berufsfreiheit gewertet.

Vgl. *W. Heun*, in: Dreier, Grundgesetz – Kommentar, I, 2. Aufl. 2004, Art. 12 a Rdnr. 11 m. w. N.

Diese Kennzeichnung ist zumindest ungenau, weil das Grundrecht der Berufsfreiheit für Wehrpflichtige und Zivildienstleistende während der Dauer ihres Dienstes nicht nur *eingeschränkt*, sondern *suspendiert* ist.

Vgl. *J. Ipsen*, Staatsrecht II – Grundrechte, 13. Aufl. 2010, Rdnr. 690.

Während des Wehrdienstes – Gleiches gilt für den Ersatzdienst – hat der Wehrpflichtige keine Möglichkeit, einen Beruf zu wählen oder auszuüben bzw. eine entsprechende Ausbildung anzustreben (Art. 12 GG). Das Grundrecht der Freizügigkeit (Art. 11 GG) ist für Wehrpflichtige – schon wegen der Kasernenpflicht – suspendiert. Neben diesen suspendierten Grundrechten finden sich weitere Grundrechtseinschränkungen, die sich auf Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende beziehen, in Art. 17 a GG.

Die Wehrpflicht stellt damit den nachhaltigsten Eingriff in Grundrechte dar, den unsere Verfassungsordnung für eine generell bezeichnete Gruppe – nämlich für Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an – kennt.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Wehrpflicht

Da die Wehrpflicht eine *verfassungsrechtliche*, aber keine *verfassungsunmittelbare* Pflicht darstellt, bedarf ein Gesetz, mit dem die allgemeine Wehrpflicht begründet wird, der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Angesichts des Art. 12 a GG ist das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung stets Versuchen entgegengetreten, Einwände gegen die Wehrpflicht aus anderen verfassungsrechtlichen Bestimmungen – oder Grundsätzen – herzuleiten.

Vgl. nur BVerfGE 12, 45 (50); 48, 127 (160 f.); vgl. letzthin BVerfGE 105, 61 (71 f.); BVerfG, EuGRZ 2002, 204.

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts stellen indes nur Momentaufnahmen dar, die nicht zuletzt die zum Zeitpunkt ihres Ergehens verteidigungspolitische Situation

widerspiegeln. Insofern kann nicht damit gerechnet werden, dass sich die Wehrpflicht unter gewandelten außen- und verteidigungspolitischen Bedingungen ohne weiteres rechtfertigen lässt.

Nach Art. 87 a Abs. 1 Satz 1 GG stellt der Bund Streitkräfte zur *Verteidigung* auf. Die Wehrpflicht ist also nur solange zu rechtfertigen, wie die Streitkräfte zahlenmäßig zur *Verteidigung* einen solchen Umfang haben müssen, der durch andere Formen der Rekrutierung nicht gedeckt werden kann. Es kann hierbei offen bleiben, ob es sich im eigentlichen Sinne um eine Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips handelt, dessen Anwendbarkeit das Bundesverfassungsgericht angesichts des Art. 12 a GG in Zweifel gezogen hat.

So BVerfGE 105, 61 (71 f.).

Da es sich bei der Wehrpflicht gerade nicht um eine verfassungsunmittelbare Pflicht handelt, ist der Bundesgesetzgeber bei Einführung und Aufrechterhaltung der Wehrpflicht seinerseits zur Prüfung verpflichtet, ob diese zur *Verteidigung* erforderlich ist.

4. Der Grundsatz der Pflichtgleichheit („Wehrgerechtigkeit“)

Angesichts der Intensität des Grundrechtseingriffs für die von der Wehrpflicht Betroffenen kommt bei der gesetzgeberischen Ausgestaltung und der verwaltungspraktischen Handhabung dem Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG eine besondere Bedeutung zu, der im Zusammenhang mit Art. 12 a Abs. 1 GG sich zu einem Grundsatz der *Pflichtgleichheit* verdichtet.

Die gleichmäßige Heranziehung von Wehrpflichtigen zu den nach Art. 12 a Abs. 1 GG zulässigen Diensten ist ein Problem von größter verfassungsrechtlicher und verfassungspolitischer Relevanz. Nicht zufällig hat die Frage seit Einführung der Wehrpflicht Politik,

Vgl. BT-Drucks. 14/5950; 14/6232; 16/1566; 16/1760; 16/10691; 16/10805.

Rechtsprechung,

Vgl. BVerfGE 38, 154; 48, 127; 69, 1; 5, 61; weitere Nachw. bei *J. Ipsen*, BK, Art. 12 a, Rdnr. 73, Fn. 129.

und Schrifttum

Nachw. Bei *J. Ipsen*, in: BK, Art. 12 a, Rdnr. 73, Fn. 130.

nachhaltig beschäftigt.

Der Grundsatz der Pflichtgleichheit bedeutet, dass prinzipiell jeder Wehrpflichtige, der tauglich ist, zum Wehrdienst herangezogen werden muss. Angesichts der Eingriffsintensität des Wehrdienstes bedürfen Wehrdienstausnahmen einer besonderen Rechtfertigung. Soweit derartige Ausnahmen nicht greifen, besteht eine verfassungsrechtliche Verpflichtung, alle tauglichen Wehrpflichtigen eines Jahrgangs zum Wehrdienst einzuziehen. Aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben – etwa der Ausbringung von Stellen im Haushaltsplan des Verteidigungsministeriums – ist absehbar, dass nur ein Teil der zum Wehrdienst zur Verfügung stehenden Wehrpflichtigen eingezogen werden kann (und soll) und liegt hierin bereits eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung.

So *J. Ipsen*, in: BK, Art. 12 a, Rdnr. 73.

Ein sog. „Auswahlwehrdienst“, nachdem nur Wehrpflichtige eines bestimmten Tauglichkeitsgrades eingezogen werden, verstößt evident gegen den Grundsatz der Pflichtgleichheit nach Art. 12 a Abs. 1 GG.

Vgl. hierzu schon *K. Ipsen*, Auswahlwehrdienst und Grundgesetz, ZRP 2001, S. 469.

Sofern aufgrund der verteidigungspolitischen Rahmenbedingungen nur eine geringe Zahl der zur Verfügung stehenden Wehrpflichtigen eingezogen werden und der Wehrdienst im Übrigen – wie schon gegenwärtig – auf sechs Monate verkürzt worden ist, lässt sich die Wehrpflicht verfassungsrechtlich (nicht mehr) rechtfertigen.

II. Gesetzgeberische Konsequenzen

1. Suspendierung der Wehrpflicht

Der Bundesgesetzgeber würde – sofern der Gesetzentwurf der Bundesregierung verabschiedet wird – die verfassungsrechtlich gebotenen Folgerungen aus der gegenwärtig feststellbaren verteidigungspolitischen Lage ziehen. Gesetzestechnisch wird die Geltung der §§ 3 bis 53 des Wehrpflichtgesetzes suspendiert. Nach Art. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs gelten die §§ 3 bis 53 des Wehrpflichtgesetzes jedoch im Spannungs- und Verteidigungsfall. Der Verteidigungsfall setzt nach Art. 115 a Abs. 1 GG voraus, dass das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht. Der Spannungsfall (Art. 80 a Abs. 1 GG) ist eine Gefahrenlage, die sich zum Verteidigungsfall entwickeln kann und deshalb besondere Maßnahmen erfordert, die in der Vergangenheit als „Mobilmachung“ bezeichnet worden sind.

Ebenso wie der Verteidigungsfall wird er vom Bundestag festgestellt. Die Regelung des Gesetzentwurfs bedeutet deshalb, dass mit der Feststellung des Bundestages – oder seiner Surrogate – die Vorschriften §§ 3 bis 53 des Wehrpflichtgesetzes wieder in Kraft treten. Der Gesetzentwurf enthält damit eine regelungstechnische Konstruktion, die bereits im Gesetz zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz (BGSNeuRegG) vom 19. Oktober 1994

Vgl. BGBl. I S. 2978.

gewählt worden ist. Die §§ 48 bis 61 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz in der Fassung vom 18. August 1972 sind nur anwendbar, wenn der Deutsche Bundestag zuvor durch Beschluss zugestimmt hat (Art. 3 Abs. 2 BGSNeuRegG). Durch diese Vorschrift ist die Grenzschutzdienstpflicht folglich *suspendiert* worden und kann nur durch Beschluss des Bundestages erneut aktualisiert werden. Insofern konnte der Gesetzentwurf auf ein bereits erprobtes Modell zurückgreifen.

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass in anderen Fällen des Einsatzes von Streitkräften, wie sie Gegenstand des Parlamentsbeteiligungsgesetzes (ParlBG) vom 24. März 2005 sind,

Vgl. BGBl. I S. 775.

die entsprechende Zustimmung des Deutschen Bundestages zu Auslandseinsätzen *nicht* Voraussetzungen des Verteidigungs- bzw. Spannungsfalles erfüllt und deshalb auch nicht zum Wieder-Inkrafttreten der genannten Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes führen kann.

2. Freiwilliger Wehrdienst

Mit dem in Abschnitt Sieben des Entwurfs zum Wehrpflichtgesetz vorgesehenen „Freiwilligen Wehrdienst“ würde der Gesetzgeber einen neuen Weg beschreiten und neben dem Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit und dem bisherigen Wehrpflichtverhältnis ein echtes *tertium* begründen. Verfassungsrechtlich würde sich der Gesetzgeber außerhalb des Anwendungsbereichs des Art. 12 a GG bewegen, weil das gemeinsame Kennzeichen aller in dieser Vorschrift geregelten Dienstleistungen der *Zwang* ist. Bei freiwillig Wehrdienstleistenden handelte es sich andererseits nicht um Soldaten auf Zeit, sondern um eine eigene Kategorie, die Anklänge an das herkömmliche Wehrdienstverhältnis aufweist, sich von ihm jedoch grundlegend durch das Fehlen einer gesetzlichen Verpflichtung unterscheidet.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt zweifelsfrei aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG, weil es sich um ein der „Verteidigung“ dienendes Gesetz handelt. Da sich der Gesetzgeber – wie erwähnt – außerhalb des Gewährleistungsbereichs des Art. 12 a GG bewegt, sind bei Einführung des freiwilligen Wehrdienstes nur Grundrechte zu berücksichtigen, die allgemeine Geltung besitzen, insbesondere der Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Hier mag sich im Gesetzgebungsverfahren noch eine Diskussion entwickeln, ob der freiwillige Wehrdienst im Vergleich zum Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit hinreichend „attraktiv“ ausgestaltet ist. Allerdings ist Art. 3 Abs. 1 GG nach der sog. „neuen Formel“ des Bundesverfassungsgerichts nur verletzt,

„wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten.“
So BVerfGE 55, 72 (88); std. Rspr.

Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht lassen sich schon aufgrund der Genese des Gesetzentwurfs feststellen. Der freiwillige Wehrdienst stellt eine Art „Ersatzdienst“ für den bisherigen Wehrdienst dar. Im Gegensatz zur Verpflichtung als Zeitsoldat üben freiwillige Wehrdienstleistende keinen Beruf im Sinne des Art. 12 GG aus, sondern erfüllen aufgrund eigener Entscheidung einen Dienst an der Allgemeinheit. Die Parallele zum Freiwilligen Sozialen Jahr liegt auf der Hand. Der Gesetzgeber verfolgt mit dieser Dienstart das Ziel, einerseits die als notwendig erachtete Mannschaftsstärke der Streitkräfte zu sichern, andererseits aber auch ein Rekrutierungspotenzial für zukünftige Zeit- und Berufssoldaten herauszubilden. Schon nach bisheriger Gesetzeslage konnten Wehrpflichtige im Anschluss an den Grundwehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten (§ 6 b WPflG). Soweit ersichtlich, sind verfassungsrechtliche Bedenken aus Art. 3 GG gegen den freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nicht erhoben worden; dieser bildet jedoch das unverkennbare Vorbild für den geplanten freiwilligen Wehrdienst. In der Verwaltungspraxis ist der zusätzliche Wehrdienst nicht selten als eine Art zeitlicher Überbrückung für eine Verpflichtung als Zeitsoldat genutzt worden.

Verfassungspolitisch ist ein freiwilliger Wehrdienst in jedem Fall einem Pflichtwehrdienst vorzuziehen, weil das Grundgesetz insgesamt eine freiheitlich-demokratische Grundordnung vorsieht, bei der der Zwang – auf welchen Gebieten auch immer – nur als *ultima ratio* statthaft ist.

Die Ausgestaltung des freiwilligen Wehrdienstes im Einzelnen unterliegt der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers. Verfassungsrechtliche Vorgaben sind hierfür nicht vorhanden. Dass freiwillig Wehrdienstleistende den Einschränkungen unterliegen, die für Soldaten allgemein gelten, unterliegt keinem Zweifel; allerdings ist die Entscheidung für den

Wehrdienst eben *freiwillig* erfolgt, sodass die Einschränkung von Grundrechten, die der Soldatenstatus mit sich bringt, ebenfalls auf eigener Entscheidung beruht.

III. Verfassungsrechtliche und verfassungsprozessuale Risiken

Das Bundesverfassungsgericht hat die Wehrpflicht in seiner bisherigen Rechtsprechung nicht nur grundsätzlich bejaht, sondern auch Einwände gegen die Einberufungspraxis zurückgewiesen.

Nachw. bei *J. Ipsen*, in: BK, Art. 12 a, Rdnr. 73, Fn. 129.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass bislang nur Vorlagebeschlüsse von Gerichten vorlagen, in denen die Einberufungspraxis unter dem Gesichtspunkt der „Wehrgerechtigkeit“ als verfassungswidrig angesehen wurde.

So insbesondere BVerfGE 105, 61.

Vorlagebeschlüsse nach Art. 100 Abs. 1 GG können indes durch *Kammerentscheidung* als unzulässig zurückgewiesen werden (§ 81 a BVerfGG), was mehrfach der Fall gewesen ist.

Nachw. bei *J. Ipsen*, in: BK, Art. 12 a, Rdnr. 73, Fn. 129.

Auch in der einzigen aus jüngerer Zeit vorliegenden *Senatsentscheidung* ist die Vorlage eines Landgerichts als unzulässig angesehen worden.

So BVerfGE 105, 61.

Ein *abstraktes* Normenkontrollverfahren, das außer von der Bundesregierung von einer Landesregierung oder einem Viertel der Mitglieder des Bundestages angestrengt werden könnte (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG), hat bisher noch nicht stattgefunden. Nur ein solches Verfahren gewährleistet allerdings eine vollständige Bestandsaufnahme, die Anhörung aller Beteiligten und eine entsprechende Abwägung.

Hierzu ist von entscheidender Bedeutung, dass die Bundesregierung in ihrer Gesetzesbegründung selbst von einer nachhaltig veränderten Sicherheitslage ausgeht, die eine allgemeine Wehrpflicht nicht mehr rechtfertige.

Vgl. BT-Drucks. 17/4821, S. 20.

Wenn aber die für die Verteidigungspolitik zuständige Exekutivspitze selbst ausführt, dass eine *Wehrpflicht* aufgrund der veränderten verteidigungspolitischen Situation nicht mehr gerechtfertigt werden kann, so würde sich das Risiko einer verfassungsgerichtlichen Verwerfung erheblich erhöhen. Die Bundesregierung könnte in einem potenziellen Normenkontrollverfahren nicht mehr mit Überzeugung vortragen, die Bundeswehr könne ihre zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Sollstärke nur durch eine allgemeine Wehrpflicht gewährleisten. Insofern hat die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gewissermaßen den verteidigungspolitischen „Rubicon“ überschritten und wird ihre hierin eingenommene Einschätzung der verteidigungspolitischen Situation Deutschlands nicht wieder revidieren können.

Nur zur Vollständigkeit sei wiederholt, dass die in der öffentlichen Diskussion angeführten Gründe für die Beibehaltung des Pflichtwehrdienstes einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht standhalten würden. Die mit dem Pflichtwehrdienst verbundene – vorübergehende – Suspendierung der Grundrechte der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) und der Freizügigkeit (Art. 11 GG) könnte nicht damit gerechtfertigt werden, dass die Bundeswehr einer „Verankerung in der Gesellschaft“ bedarf oder der Zivildienst zur Aufrechterhaltung der Krankenversorgung erforderlich sei. An der Verankerung der Bundeswehr in der Gesellschaft kann auch ohne Wehrpflicht kein Zweifel bestehen. Der Zivildienst – als Ersatzdienst (Art. 12 a Abs. 2 Satz 1 GG) – kann nur durch den (aktualisierten) *Wehrdienst*, nicht umgekehrt der Wehrdienst durch die Notwendigkeit eines Zivildienstes begründet werden.

IV. Wehrpflicht in anderen NATO-Staaten

Mit der Aussetzung der Wehrpflicht würde sich die Bundesrepublik dem Beispiel anderer NATO-Staaten anschließen. In Frankreich wurde der Wehrdienst (*service national*) durch Gesetz vom 28. Oktober 1997 ab 2001 ausgesetzt. Die Ableistung eines freiwilligen Dienstes in der Armee ist weiterhin möglich. Großbritannien führte bereits 1963 eine reine Freiwilligenarmee ein. Italien hat die Wehrpflicht 2005, die Niederlande bereits 1996 ausgesetzt. Die USA verfügen seit 1973 über eine Berufsarmee.

Weitere Beispiele bei *J. Ipsen*, in: BK, Art. 12 a, Rdnr. 338.

Universitätsprofessor
Dr .Dr. h.c. Ulli Arnold
- Universität Stuttgart -

<p style="text-align: center;">Deutscher Bundestag Verteidigungsausschuss</p> <p style="text-align: center;">Ausschussdrucksache 17(12)551</p> <p style="text-align: center;">07.03.2011 - 17/1552</p> <p style="text-align: center;">5410</p>

März 2011

<p>Stellungnahme zum Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 - BT Drucksache 17/4821 Entwurf der Bundesregierung vom 21.02.2011</p>
--

1. Vorbemerkung

Mit der beschlossenen Aussetzung der Wehrpflicht ist die Notwendigkeit verbunden, ein Konzept für die Kompensation künftig wegfallender wehrpflichtiger Soldaten durch freiwillig dienende Soldaten zu entwickeln. Die konzeptionellen Vorstellungen der Bundesregierung spiegelt der Entwurf des WehrRÄndG wieder.

In der Begründung werden die wesentlichen Gründe für die Aussetzung der Wehrpflicht benannt (Entwurf, Bstb. A):

- Unter dem Gesichtspunkt der Wehrgerechtigkeit entstanden bereits in der Vergangenheit Legitimitätsprobleme, die bei einem weiter reduzierten Umfangs des militärischen Personalkörpers absehbar zunehmen müssen.
- Zwang zur Professionalisierung der Streitkräfte als Folge des „veränderten Aufgabenspektrums“ der Bundeswehr (sogen. Einsatzorientierung).

Diese Gründe machen m.E. die vielfach dargelegten Argumente „pro Wehrpflicht“ nicht obsolet.- Diese Frage ist nunmehr politisch klar entschieden.

2. Konzept eines freiwilligen Wehrdienstes

2.1 Prinzipiell erfolgt die Neugestaltung auf Grundlage des geltenden Wehrpflichtgesetzes. – Offenbar soll die Beibehaltung dieser Rechtsgrundlage die prinzipielle Option einer Re-Vitalisierung der Wehrpflicht gewährleisten. Es muß politisch abgewogen werden, ob diese Option mehr ist als eine Chimära.

Wenn die unter Ziff. 1 rekonstruierten Gründe für die Aussetzung der Wehrpflicht (faktisch: keine zwangsweise Rekrutierung kurzzeit - dienender Wehrpflichtiger/männliche Staatsbürger) zwingend sind, dann werden diese auch in Zukunft Gültigkeit beanspruchen dürfen – also verbindlich sein. Wenn dies der Fall ist – und niemand bspw. mit einer territorialen Bedrohung der Bundesrepublik Deutschland ernsthaft rechnet – dann stellt sich schon die Frage, ob gerade das Wehrpflichtgesetz eine geeignete Grundlage für den geplanten freiwilligen Wehrdienst sein soll bzw. kann.

Universitätsprofessor
Dr .Dr. h.c. Ulli Arnold
- Universität Stuttgart -

März 2011

2.2 Unabhängig von dieser Frage stellt sich die weitere Frage, weshalb die angestrebte Kompensation von 30.000 wehrpflichtigen Soldaten durch 15.000 freiwillig Wehrdienstleistende (vgl. BstbD, Ziff. 1) gerade auf der Grundlage des bestehenden Wehrpflichtgesetzes erfolgen soll, das nun im Hinblick darauf zu verändern ist (Artikel 1) und weitere rechtliche Anpassungsnotwendigkeiten schafft (Artikel 2ff.).

Insbesondere unter ordnungspolitischen Beurteilungskriterien erstaunt die von der Bundesregierung gewählte Gestaltungsmöglichkeit. – Die Aussetzung der Wehrpflicht bedeutet, dass die Bundeswehr im Prinzip alle ihre Angehörigen (Soldaten) auf freiwilliger Basis gewinnen will und muss. Sie wird dies in direkter Konkurrenz zu anderer potentieller Arbeit- bzw. Dienstgebern am Arbeitsmarkt tun müssen. Die Rechtsbeziehungen zwischen einem Soldaten, der auf Zeit bzw. als Berufssoldat in der Bundeswehr dient, müssten in der Logik der Aussetzung der Wehrpflicht prinzipiell auch die Gruppe der vom WehrRändG intendierten Soldaten (6 Monate + 17 Monate) regeln können.

Es gibt keinen materiell - rechtlichen Grund, diese Gruppe von Dienstleistenden formal – rechtlich anders zu behandeln.

2.3 Generell schafft das Soldatengesetz eine geeignete Rechtsgrundlage, um die Dienstbeziehungen der freiwillig zu gewinnenden Soldaten zu regeln. Das Wehrpflichtgesetz kann, wie bereits erwähnt, weiterhin bestehen – gewissermaßen als eine Art Zukunftsoption (die ja auch noch im Soldatengesetz, bspw. in § 59 Abs. 3), enthalten ist).

2.4 Die Fülle an gesetzlichen „Nachbesserungen“ (Art 3ff: Urlaubsverordnung, Wehrsoldgesetz, Laufbahnverordnung etc.) zeigt, dass die gewählte konzeptionelle Grundlage letztlich zu einem erstaunlich umfangreichen rechtlichen Anpassungsaufwand führt, der vermutlich eine erhebliche administrative Komplexitätssteigerung zur Folge hat (verbunden mit entsprechenden Bürokratiekosten).

Ordnungspolitisch geboten wäre es, für die 6 bis 23 Monate dienenden Soldaten eigene dienstvertragliche Gestaltungen zu schaffen (mit entsprechenden Verpflichtungsoptionen, Kündigungsmöglichkeiten und Weiterbildungsmöglichkeiten). –Solche Gestaltungsmöglichkeiten sind für die Bundeswehr nicht neu; sie werden bei Zeitsoldaten bereits erfolgreich praktiziert.

Die Bundeswehr muss ein Flexibilitätskonzept zur Weiterentwicklung ihrer Personalstrukturen entwickeln, das in der Lage ist, sowohl vereinbarten Bedarfsanforderungen gerecht zu werden als auch auf Veränderungen im Arbeitsmarkt angemessen reagieren zu können.

Universitätsprofessor
Dr .Dr. h.c. Ulli Arnold
- Universität Stuttgart -

März 2011

All dies, dies soll hier betont werden, hat aber mit dem Regelungsbereich des Wehrpflichtgesetzes nichts zu tun!

2.5 Politisch gewollt ist Freiwilligkeit.- Dies bedeutet aber auch, dass die Bundeswehr als Wettbewerber um geeignetes Personal am Arbeitsmarkt auftreten wird und muss – und dafür entsprechende Fähigkeiten zu entwickeln hat.

2.6 Freiwilligkeit und bspw. Arbeitsplatzschutz (Artikel 6), Unterhaltszahlung (Artikel 7), Steuerfreiheit von Wehrsoldbezügen usw. passen systematisch nicht zusammen. Diese Einzelaspekte greifen im Übrigen teilweise in die Rechtsbeziehungen Dritter ein (bspw. privatwirtschaftlicher Arbeitgeber) und führen zu einer Verzerrung der Wettbewerbsbeziehungen auf den Arbeitsmärkten.

Um so ein Beispiel deutlich werden zu lassen: Wieso soll ein privatwirtschaftlicher Arbeitgeber die Pflicht zum Schutz eines Arbeitsplatzes für einen Staatsbürger tragen, der sich freiwillig für einen Dienst bei der Bundeswehr entscheidet?

Fazit: Das Wehrpflichtgesetz normiert in seinem Kernbereich das Recht des Staates (männliche) Staatsbürger zwangsweise als Soldaten rekrutieren zu können.

Eben dies ist durch die beschlossene Aussetzung der Wehrpflicht zukünftig nicht mehr gewollt. In der Logik dieser politischen Entscheidung sollten alle dienstrechtlichen Beziehungen der Streitkräfte – egal ob Zeit- oder Berufssoldaten oder Reservisten – alleine auf der Grundlage des Soldatengesetzes erfolgen, das im Kern das (interne) besondere Dienstrecht der Streitkräfte regelt (weil dafür die allgemeinen Arbeitsrechtsregelungen nicht angemessen sind).

3. Die Bundeswehr im Wettbewerb

3.1 Vermutlich soll die Einrichtung eines „freiwilligen Wehrdienstes“ auf Grundlage des Wehrpflichtgesetzes die Nachwuchsgewinnung der Bundeswehr erleichtern. So heißt es bspw. im Antrag des Landes Rheinland-Pfalz zum Entwurf des WehrRÄndG (BR Drucksache 859/2/10) lapidar: „Der freiwillige Wehrdienst bietet wie der Grundwehrdienst die Chance, den notwendigen Nachwuchs für die Bundeswehr aus der Mitte der Gesellschaft zu gewinnen und dient damit auch der Stärkung unserer Bürgergesellschaft“. Ob für den letztgenannten Aspekt gerade ein Wehrpflichtgesetz die geeignete Rechtsgrundlage darstellt mag dahingestellt bleiben.

Universitätsprofessor
Dr .Dr. h.c. Ulli Arnold
- Universität Stuttgart -

März 2011

3.2 „Nachwuchsgewinnung“ (Gewinnung länger dienender Soldaten) war auch in der Vergangenheit kein belastbares Argument für die Begründung der Wehrpflicht! Natürlich war es faktisch so, dass eine beträchtliche Anzahl länger dienender Soldaten (Zeit- und Berufssoldaten) im Wege der so genannten Truppenwerbung aus dem Kreis der Wehrpflichtigen verpflichtet werden konnte. Die Aussetzung der Wehrpflicht verhindert nun aber zukünftig diesen durchaus erwünschten Nebeneffekt.

Die ersten aktuellen Zahlen lassen erkennen, dass die Vorstellung „weiterhin“ aus der Mitte der Gesellschaft rekrutieren zu können, eine Wunschvorstellung bleibt, die wenig Annäherung an die Realität zeigt.

3.3 Es spricht nichts dafür, dass die Bundeswehr das Problem der Nachwuchsgewinnung mit Hilfe der durch das WehrRÄndG zu schaffenden bürokratischen/verwaltungsrechtlichen Vorschriften lösen können wird. Es ist auch schwerlich begründbar, weshalb „die Gesellschaft den Freiwilligen (bei der Bundeswehr/UA) für deren Engagement etwas zurückgeben soll“ (so der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz).

Diese politische Zielsetzung wäre wohl besser in einer Art „Freiwilligen-Gesetz“ für alle jungen Staatsbürger für alle möglichen gesellschaftlichen Dienste zu verankern. ,

– Schließlich sind auch die unterhaltsrechtlichen Regelungen (Artikel 7) und der fort geltende Arbeitsplatzschutz (Artikel 6) im Kern obsolet.

Die unausweichliche Folge der Aussetzung der Wehrpflicht ist es, dass die von der Bundeswehr in unterschiedlichen Fristigkeiten, Funktionen und Dienstgradgruppen benötigten Soldaten nur über attraktive Beschäftigungsbedingungen gewonnen werden können. – Es scheint so, dass diese Folge von den Verantwortlichen der Bundeswehr noch nicht hinreichend bedacht und verinnerlicht wurde.

Fazit: Die Kernfrage lautet:

Wie kann sich die Bundeswehr als attraktiver Arbeit- bzw. Dienstgeber an der Arbeitsmärkten profilieren?

Dabei sind neben den beruflichen Perspektiven, insbesondere der Re-Integration in zivilberufliche Beschäftigungsverhältnisse bei Zeitsoldaten, die soziodemografischen Veränderungen in naher Zukunft zu bedenken. Große Wirtschaftsunternehmen in unserem Lande stellen sich heute schon auf einen sogen. „war for talents“ ein.

Universitätsprofessor
Dr .Dr. h.c. Ulli Arnold
- Universität Stuttgart -

März 2011

4. Einzelne Aspekte

- 4.1 Erstaunlich ist zeitliche Befristung des freiwilligen Wehrdienstes auf insgesamt 23 Monate. Dafür sind vermutlich fiskalische Gründe maßgeblich; es sollen keine Ansprüche wie bei Zeitsoldaten entstehen können. Eine gewisse diskriminierende Wirkung ist nicht zu übersehen. Auch unter dem Gesichtspunkt der Attraktivität erscheint diese Befristung kontraproduktiv zu sein.
- 4.2 Im Detail ergeben sich Ungleichbehandlungen zwischen Freiwilligen Wehrpflichtigen und Zeitsoldaten im Hinblick auf Besoldung (Artikel 3/Steuerfreiheit?) und Urlaubsansprüche (Artikel 3).
- 4.3 Mit Artikel 9 werden die bislang für die Administration der Wehrpflicht erforderlichen melderechtlichen Bestimmungen (Melderechtsrahmengesetz) angepasst (ergänzend: Artikel 10). Da die Bundeswehr Akteur an den Arbeitsmärkten – wie jeder andere Arbeitsgeber auch sein soll, sind informationelle Privilegierungen nicht begründbar. Sie können komplett entfallen – und damit auch der entsprechende bürokratische Aufwand (vgl. dazu die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates).
- 4.4 Unklar bleibt, welche Aufgaben jene Dienststellen der Bundeswehr, die bislang die Wehrpflicht administriert haben, zukünftig wahrnehmen sollen bzw. können. Dies betrifft in erster Linie die Kreiswehrrersatzämter (KWE A), die allerdings auch die Verwaltung der vormals wehrpflichtige Reservisten wahrgenommen haben. Aufgaben und Strukturen müssen an die Realität einer Bundeswehr ohne Wehrpflicht angepasst werden.

Prof. Dr. J. Schnell, GenLt a. D
Universität der Bundeswehr München
Sicherheits- und Militärökonomie

Deutscher Bundestag Verteidigungsausschuss Ausschussdrucksache 17(12)565 14.03.2011 - 17/1593 5410

13. März 2011

**Anhörung im Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages am
14.03.2011 zum Entwurf des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011**

Stellungnahme

- I. Kern des vorliegenden Entwurfs ist das **Aussetzen der Wehrpflicht** zum 1. Juli in diesem Jahr und die Einführung eines **Freiwilligen Wehrdienstes**.

Aus ökonomischer und sicherheitspolitischer Sicht halte ich die Aussetzung der Wehrpflicht für richtig.

Die Wehrpflicht hat jedoch unter anderen Aspekten eine Reihe von Vor- und Nachteilen, über die schon oft und seit langem diskutiert wird.

Als wesentlicher Vorteil wurde zurecht herausgehoben, dass mit der Wehrpflicht ein wertvoller Dienst der Wehrpflichtigen für unserer Gesellschaft geleistet wird und die Wehrpflicht auch Ausdruck einer wehrhaften Demokratie ist. Für die Bundeswehr stellt die Wehrpflicht einen wesentlichen Bereich der Nachwuchsgewinnung dar.

Es ist daher ein richtiger Ansatz, das Aussetzen der Wehrpflicht mit einem Freiwilligen Wehrdienst zu verbinden und dies als Freiwilligen Dienst für unsere Gesellschaft auch in den zivilen Bereichen vorzusehen.

Alles in allem halte ich vor diesem Hintergrund den vorliegenden Entwurf als juristische Umsetzung einer solchen Entscheidung – soweit ich dies beurteilen kann - grundsätzlich für gelungen, wobei über Einzelheiten sicherlich noch diskutiert werden kann.

Hierzu gehört insbesondere die Frage nach den **Anreizen für den Freiwilligen Wehrdienst**. Hier besteht aus meiner Sicht noch weiterer Handlungsbedarf. So ist offen, ob die im Entwurf vorgesehenen finanziellen Anreize ausreichen. Für die nicht-finanziellen Anreize liegt eine Reihe von sehr prüfenswerten Vorschlägen vor, die möglichst bald einer Entscheidung zugeführt werden sollten.

- II. Die **wesentliche Problematik des Entwurfs** sehe ich darin, dass ein solches Gesetz **im Rahmen der Bundeswehrreform als Ganzes den Charakter einer „Insellösung“ hat.**

Es mangelt an einer ganzheitlichen und konsistenten Harmonisierung aller mit einer solchen großen Reform erforderlichen Vorhaben.

Zu einigen **Harmonisierungsmängeln** möchte ich kurz Stellung nehmen und diese in den folgenden Punkten zusammenfassen.

1. Ein erster und wesentlicher Mangel betrifft die **Finanzierung der Bundeswehrreform**.

Die Reform der Bundeswehr benötigt einen soliden und auch langfristig bis etwa 2018 reichenden **Finanzplan, der eine bedarfsgerechte Umsetzung der Reform gewährleistet. An dieser wesentlichen Basis der Reform fehlt es noch.**

Was z. Zt. vorliegt, ist der **Entwurf des 45. Finanzplans** bis zum Haushaltsjahr 2015.

Dieser Entwurf stellt zwar im Vergleich mit dem 44. Finanzplan für die Jahre 2012 bis 2014 eine deutliche Anhebung des Verteidigungshaushalts dar, **reicht aber nicht für die bedarfsgerechte Umsetzung der Reform mit einer Zielgröße von 185.000 Soldaten.**

Nach meinen Untersuchungen ist für die bedarfsgerechte Umsetzung einer solchen Reform in den kommenden vier Jahren ein Verteidigungshaushalt in einer Größenordnung von durchschnittlich etwa 32 Mrd EUR erforderlich, und dies ist für die unmittelbar bevorstehenden Haushaltsjahre noch sehr knapp gerechnet.

Gemessen an der Zahlenreihe des Entwurfs des 45. Finanzplans summiert sich deshalb das Fehl bis 2015 auf eine Größenordnung von mindestens 3 Mrd EUR.

Für die Reform war ursprünglich ein Einsparvolumen von insgesamt 8,3 Mrd EUR in den Jahren von 2011 bis 2014 vorgegeben, das nun mit dem 45. Finanzplan bis 2015 erreicht werden soll. Bei einer Zielgröße von 185.000 Soldaten wird es auch bei dieser zeitlichen Streckung nicht möglich sein, das Einsparziel zu erreichen. Bleibt es bei diesem Einsparvolumen, so ist eine weitere zeitliche Streckung des Einsparvolumens unvermeidbar.

Das Problem der Finanzierung würde damit jedoch nur auf die Jahre nach 2015 hinausgeschoben und dies würde dem Grundsatz einer hinreichend soliden Finanzplanung für das gesamte Reformvorhaben widersprechen.

Zwei weitere Harmonisierungsmängel betreffen - auch unter dem Aspekt der Finanzierung - den vorliegenden Entwurf.

2. Es wäre zweckmäßig gewesen, das **Aussetzen der Wehrpflicht** von Anfang an mit einem **abgeschlossenen Konzept zur personellen Bedarfsdeckung durch Freiwillige** zu harmonisieren.

Dies ist nicht in dem erforderlichen Ausmaß vorgenommen worden, so dass aktuell erhebliche Probleme bei der Nachwuchsgewinnung erkennbar sind. Dies kann bereits im kommenden Jahr die Durchhaltefähigkeit bei den gegenwärtigen Auslandseinsätzen gefährden.

Kernstück ist hier das notwendige Maßnahmenpaket zur **Steigerung der Attraktivität und die Bereitstellung der dazu erforderlichen Finanzmittel.**

Vom BMVg wurde ein solches Maßnahmenpaket – mit etwa 80 Einzelmaßnahmen - vorgeschlagen. Ich halte dieses vorgeschlagene Maßnahmenpaket für gut und richtungsweisend.

Es werden allerdings keine zusammenfassenden Aussagen zur Finanzierung des Maßnahmenpakets vorgenommen.

Die Sorge, dass die Umsetzung eines Attraktivitätsprogramms zu spät sowie nur unzureichend erfolgt, ist deshalb begründet. Auf die Bundeswehr kämen dann erhebliche personelle Engpässe und personalwirtschaftliche Probleme zu.

Erschwerend wirkt hier, dass ein Personalstrukturmodell in der nötigen Feinausplanung noch nicht vorliegt und wegen der noch offenen personellen Zielgrößen auch noch nicht vorgenommen werden konnte.

3. Der vorliegende Entwurf setzt auf das Prinzip der Freiwilligkeit des Dienstes für unserer Gesellschaft und hat den Freiwilligen Wehrdienst zum Gegenstand. Soweit ich es sehe, fehlt es noch an der **Harmonisierung mit dem Freiwilligen Dienst, der nicht in der Bundeswehr geleistet wird**. Hier halte ich deshalb ein schlüssiges und mit allen Akteuren abgestimmtes Gesamtkonzept für erforderlich.

Zu einem weiteren Harmonisierungsbedarf :

4. Leitend für jede Reformplanung sind der Auftrag und die Aufgaben der Streitkräfte, aus denen **die erforderlichen Fähigkeiten** abzuleiten sind. **Ziel sollte es dabei sein, die sicherheitspolitischen Erfordernisse in den Einklang mit den Finanzmitteln zu bringen.**

In den mir bekannten Planungsvorschlägen wird als wesentliche Kennzahl zur Erfassung der Fähigkeiten die Zahl der dauernd im Ausland einsetzbaren Soldaten auf der Basis des gegenwärtigen Einsatzes insbesondere in Afghanistan herangezogen. Dies ist sicherlich eine wichtige Kennzahl. Sie vernachlässigt jedoch für sich genommen die erforderliche und zwingend notwendige moderne Ausrüstung sowie Szenarien, in denen die Luft- und Seestreitkräfte eine wesentlich bedeutendere Rolle spielen als bei den gegenwärtigen Einsätzen.

Zu empfehlen ist deshalb eine vertiefende und ausgeweitete Ableitung der zukünftig erforderlichen Fähigkeiten und dies in enger **Abstimmung mit dem NATO-Bündnis und unseren Partnern in der EU**.

Damit könnten zugleich weitere Perspektiven für Rationalisierungen - etwa durch Pooling und Arbeitsteilungen – eröffnet werden. Allerdings sollten diese Rationalisierungspotenziale nicht überschätzt werden, solange es Sache der einzelnen Mitgliedsstaaten bleibt, über einen Einsatz zu entscheiden.

Etwas losgelöst von diesen angesprochenen Harmonisierungsmängeln sollte der vorliegende Vorschlag zur neuen **Struktur des Ministeriums** noch einmal auf den Prüfstand gestellt werden.

Zurecht wird herausgehoben, dass für die Gestaltung von Strukturen und Prozessen in der zukünftigen Bundeswehr das Denken und Handeln vom Einsatz her leitend ist. In dem vorliegenden Vorschlag zur neuen Struktur des Ministeriums kommt dieser leitende Grundsatz noch nicht angemessen zum Ausdruck.

III. Vor dem Hintergrund dieser Mängel stellen sich vor allem zwei Fragen :

1. Die erste Frage ist, ob ein **Verschieben der Aussetzung der Wehrpflicht** geboten ist.

Eine solche Verschiebung hätte sicherlich einige Vorteile, würde jedoch zu einer **weiteren Verunsicherung** beitragen und das Vertrauen in die Politik schwächen.

Aus ökonomischer Sicht verlängert eine Verschiebung die geringe ökonomische Effizienz der gegenwärtigen Wehrpflicht. und bindet auch **weiter erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen**.

Die auch für die Einführung des Freiwilligen Wehrdienstes erforderlichen Einsparungen durch das Aussetzen der Wehrpflicht wären nicht realisierbar.

Personell würde dies bedeuten, dass weiterhin etwa 10.000 Längerdienstler durch die Ausbildung der Wehrpflichtigen gebunden werden. Für eine Verbesserung der so wichtigen Durchhaltefähigkeit auch bei den gegenwärtigen Einsätzen stünden diese Längerdienstler dann nicht zur Verfügung.

Ich kann daher eine Verschiebung der Aussetzung der Wehrpflicht nicht empfehlen.

2. Die zweite Frage, die sich hier stellt, betrifft die **zugrunde gelegte personelle Zielgröße von 185.000 Soldaten – also den Streitkräfteumfang**.

Unter dem Aspekt der Finanzierbarkeit könnte eine Lösung darin bestehen, **diese Zielgröße erheblich und so weit zu verringern**, dass eine **Finanzierung** mit den nun bis 2015 vorgegebenen Haushaltsmitteln und den danach zu erwartenden Finanzmitteln bzw. zu erbringenden Einsparungen **möglich ist**.

Die **Konsequenz** eines solchen Ansatzes wäre dann eine für eine europäische Mittelmacht wie Deutschland **sehr kleine Bundeswehr**.

Im Vergleich mit unseren Bündnispartnern in der NATO und in der EU lägen wir damit – gemessen an der Bevölkerungszahl und dem BIP – weit unter dem Durchschnitt und dies berührt dann auch unsere Bündnissolidarität.

Vor diesem Hintergrund könnte erwogen werden, die Reform zunächst mit einem erheblich geringeren Streitkräfteumfang und den entsprechenden Strukturen zu beginnen und **lageabhängig während der Reform neue personelle Zielgrößen und Strukturen festzulegen**. Vor einem solchen Vorgehen ist **nachdrücklich zu warnen**.

Eine große Reform von Militärorganisationen kann überzeugend nur gelingen, wenn für die Umsetzungsdauer der Reform – also bis etwa 2018 - hinreichend verlässliche Daten die Grundlage bilden.

IV. Zusammenfassend ist meine Empfehlung:

- 1. Grundsätzliche Zustimmung zu dem vorliegenden Entwurf des Wehrrechtsänderungsgesetzes und - trotz berechtigter Bedenken - Aussetzung der Wehrpflicht zum geplanten Zeitpunkt.**
- 2. Schlüssige, konsistente und dringlich vorzunehmende Harmonisierung aller mit dieser großen Reform verbundenen Vorhaben und Maßnahmen mit dem Schwerpunkt bei den angesprochenen Harmonisierungsmängeln.**